

Gemeinde Bresegard bei Eldena

Amt Ludwigslust-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Stand: wirksame Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Th. Gräsle, Dipl.-Ing. Th. Söhrmann
A. Hoffmann, A. Körtge, K. Müller, M. Pfau

Inhalt

	Seite
1.0 Vorbemerkung/ allgemeine Planungsgrundsätze	5
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	5
1.1.1 Landesplanung	5
1.1.2 Regionalplanung	7
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	9
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie	10
1.3.1 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen und Probleme	10
1.3.2 Landespolitische Ziele	11
1.3.3 Stand der Regionalplanung	13
1.3.4 Planungsziele der Gemeinde	17
1.4 Methodische Herangehensweise bei der Festlegung von Konzentrationsflächen	19
2.0 Kriterien für die Ermittlung von Potenzial- und Suchflächen	21
2.1 Siedlungsflächen	22
2.1.1 Grundlagen	22
2.1.2 Erdrückende Wirkung	22
2.1.3 Schallimmissionen	24
2.1.4 Infraschall/ Ultraschall	26
2.1.5 Schattenwurf	28
2.1.6 Reflexionen	29
2.1.7 Beleuchtung	30
2.1.8 Einteilung der Schutzabstände	30
2.2 Technische Infrastruktur	32
2.2.1 Klassifizierte Straßen	32
2.2.2 Hoch- und Höchstspannungsleitungen	32
2.2.3 Richtfunktrassen	33
2.2.4 Luftfahrt	33
2.3 Natur und Landschaft, Umwelt	33
2.3.1 EU Vogelschutzgebiete und internationale Vogelschutzgebiete	33
2.3.2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	34
2.3.3 Naturschutzgebiete	35
2.3.4 Landschaftsschutzgebiete	35
2.3.5 Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope	36
2.3.6 Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturparke	37
2.3.7 Artenschutz (§§ 44 und 45 BNatSchG)	37
2.3.8 Waldflächen	41
2.3.9 Gewässer oder Gewässerkomplexe	41
2.3.10 Windhöffigkeit	41
2.4 Denkmalschutz, Orts- und Landschaftsbild	42
2.4.1 Bau- und Bodendenkmale	42
2.4.2 Umfassung von Ortslagen	42
2.4.3 Landschaftsbild und Freiräume	42
2.4.4 Mindestgröße der einzelnen Sonderbauflächen	43
2.4.5 Mindestabstand von Windparks untereinander	43

 Gemeinde Bresegard bei Eldena, Amt Ludwigslust-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

2.5	Vorgaben der Raumordnung	43
2.6	Zusammenstellung der harten und weichen Kriterien und Restriktionen	44
3.0	Ermittlung von Suchflächen und Festlegung von Konzentrationsflächen	46
3.1	"Harte" Tabuzonen	46
3.2	"Weiche" Tabuzonen	47
3.3	Suchflächen	48
3.4	Restriktionen	49
3.5	Prüfung des substanziellen Umfangs der Konzentrationsflächen	51
4.0	Planinhalt/ Begründung	54
4.1	Darstellungen	54
4.1.1	Art der baulichen Nutzung	54
4.1.2	Biotop- und Artenschutz	55
4.1.3	Bodenschutz	61
4.1.4	Immissionsschutz	62
4.1.5	Orts- und Landschaftsbild, Abstände	63
4.1.6	Denkmalschutz	71
4.2	Flächenbilanz	73
4.3	Maßnahmen der technischen Infrastruktur	73
5.0	Umweltbericht	74
5.1	Einleitung	74
5.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	74
5.1.2	Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	75
5.2	Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	76
5.2.1	Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	76
5.2.2	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	77
5.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	105
5.2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	108
5.2.5	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	108
5.3	Zusatzangaben	108
5.3.1	Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	108
5.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	109
5.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	109
5.3.4	Quellenangaben	110
6.0	Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	113
7.0	Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	115
8.0	Zusammenfassende Erklärung	116
8.1	Planungsziel	116
8.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	117

9.0	Verfahrensvermerk	123
	Anlagen	124
Anlage 1:	Übersichtskarte "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien	127
Anlage 2:	Übersichtskarte "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien zuzüglich Restriktionen	129

1.0 Vorbemerkung/ allgemeine Planungsgrundsätze

Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat 207 Einwohnerinnen und Einwohner auf 11,10 km², mithin eine Bevölkerungsdichte von 18,6 Personen/km², jeweils Stand 31.12. 2019¹. Die Gemeinde besteht aus den beiden Ortsteilen Bresegard und Vornhorst. Sie gehört zum Amt Ludwigslust-Land im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Planungsregion Westmecklenburg. Die Nachbargemeinden sind im Norden die Stadt Ludwigslust (amtsfrei) mit dem angrenzenden Ortsteil Glaisin, im Osten die Gemeinde Eldena (Amt Grabow) sowie aus dem Amt Dömitz-Malliß im Südosten die Gemeinde Malk Göhren, im Südwesten die Gemeinde Karenz und im Westen die Gemeinde Grebs-Niendorf.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raumes. Sie findet auf den Ebenen der Bundesländer (hier: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern – LEP M-V) und nachfolgend von (Planungs-) Regionen (Regionale Raumentwicklungsprogramme – RREP) statt. Die Inhalte des Landesraumentwicklungsprogramms werden in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen weiterentwickelt und konkretisiert.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung (Z) festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze (G) sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Sie sind in der kommunalen Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so auf die raumbedeutsamen Funktionen abgestimmt werden, dass die definierten Bedeutungen in der Abwägung zu konkurrierenden Nutzungen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden, so dass die regionalplanerische Funktion möglichst nicht beeinträchtigt wird. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommune ist nach sachgerechter Abwägung möglich.

Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung wesentlichsten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung wiedergegeben, um darzulegen, in welchem raumordnerischen Rahmen sich die gemeindliche Planung bewegen muss.

1.1.1 Landesplanung

Die Landesplanung verantwortet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung. Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016²) liegt die Gemeinde Bresegard bei Eldena im ländlichen Raum

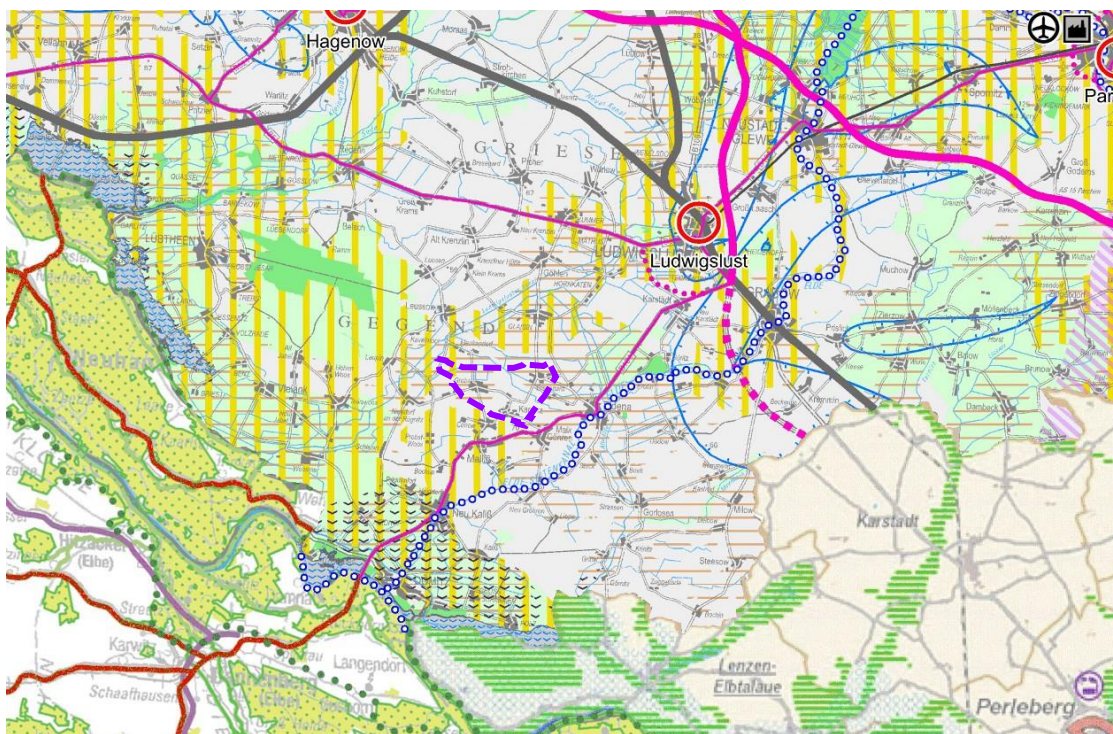
¹ Gemeinsames Statistikportal der statistischen Ämter des Bundes und der Länder. www.statistikportal.de, Abfrage 04.2021

² Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 27.05.2016, in Kraft getreten am 09.06.2016 (GVBl. M-V S. 872).

(Z – Kap. 3.3 "Raumkategorien", Abb. 11, S. 36). Nächstgelegenes Oberzentrum ist die Landeshauptstadt Schwerin, das nächste Mittelzentrum die Kreisstadt Ludwigslust. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Landkreis Ludwigslust-Parchim ist die Gemeinde Teil der Metropolregion Hamburg.

Bereits in den Leitlinien der Landesentwicklung wird der Schwerpunkt einer nachhaltigen Raumentwicklung auf Basis erneuerbarer Energien benannt (Kap. 2.4 "Notwendige Schritte auf dem Weg zum Land der erneuerbaren Energien", S. 22): *"Mecklenburg-Vorpommern hat große Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potenziale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum anderen, um den Abfluss von Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern. Schwerpunkte der Optimierung sind der weitere Ausbau der Windenergie an Land und auf See mit der entsprechenden Flächenbereitstellung sowie die notwendige Verstärkung und der Ausbau der Netze auf der Übertragungs- und Verteilnetzebene. Damit soll 2025 ein Anteil von 6,5 % des deutschen Bruttostromverbrauchs mit Energie aus Mecklenburg-Vorpommern gedeckt werden."*

Zur Infrastrukturentwicklung besagt das LEP im Kap. 5.3 "Energie": *"(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. [...] Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können."* (Z)



Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016
mit Abgrenzung der Gemeinde Bresegard bei Eldena und benachbarten Landesplanungen
(Kollage der Zeichnerischen Darstellungen, Ausschnitt o. M.)

Die zeichnerischen Darstellungen werden im Maßstab 1: 250.000 getroffen. Für die Gemeinde Bresegard bei Eldena und ihre Umgebung sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt (Abbildung siehe nächste Seite):

- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (G): Vollständiges Gemeindegebiet sowie westlich, nördlich und östlich angrenzend.
- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (G): Östliche Teilfläche der Gemeinde und angrenzend.
- Vorbehaltsgebiet Tourismus (G): Nördlich angrenzend (Stadtgebiet Ludwigslust).
- Internationales Straßennetz (Z): Nächstliegend im Verlauf der A 14 Wismar – Dreieck Nossen (A 4) und der A 24 Hamburg – Dreieck Havelland (A 10 Berliner Ring). Die als 'geplant' eingezeichnete Strecke der A 14 und der angrenzende Brandenburger Verlauf bis Karstädt sind bereits dem Verkehr übergeben.
- Überregionales Straßennetz (Z): nächstliegend im Verlauf der B 5 und B 191.
- Internationales Eisenbahnnetz (Z): Nächstliegend im Verlauf der DB-Strecke Berlin – Hamburg (Streckenr. 6100) mit Bahnhof in Ludwigslust.
- Wasserstraße (Z): Im Verlauf der Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW).

1.1.2 Regionalplanung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist in vier Regionen gegliedert, deren Planungsverbände Träger der regionalen Raumordnung sind (§ 9 Landesplanungsgesetz – LPlG). Sie stellen 'Regionale Raumentwicklungspläne' auf. Deren zeichnerische Darstellungen im Maßstab 1: 100.000 nutzen eine feinere Auflösungstiefe für die Weiterentwicklung und Detaillierung der landesplanerischen Planungsvorgaben.

Die kreisfreie Stadt Schwerin, die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die Städte Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust, Parchim und Hansestadt Wismar bilden den Planungsverband Westmecklenburg. Im Verbandsgebiet gilt das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahr 2011³⁾.

Die im RREP WM 2011 eigentlich enthaltene Konzentrationsplanung für Windenergieanlagen (WEA) wird durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald für unwirksam angesehen (Az.: 3 L 144/11). Der Planungsverband stellt bereits seit 2013 die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 "Energie" neu auf⁴⁾, um die Energiewende in der Planungsregion aktiv durch die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergie einschließlich der Ausschlusswirkung für das übrige Verbandsgebiet voranzubringen und zu steuern. Die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit hat zwischen Februar und Mai 2019 stattgefunden. Die eingegangenen Einwendungen wurden ausgewertet und mit Stand April 2021 ein überarbeiteter Entwurf der Teilfortschreibung zur Beschlussfassung der 3. Beteiligung vorgelegt.

³⁾ Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 (GVBl. M-V, Nr.17, S. 944)

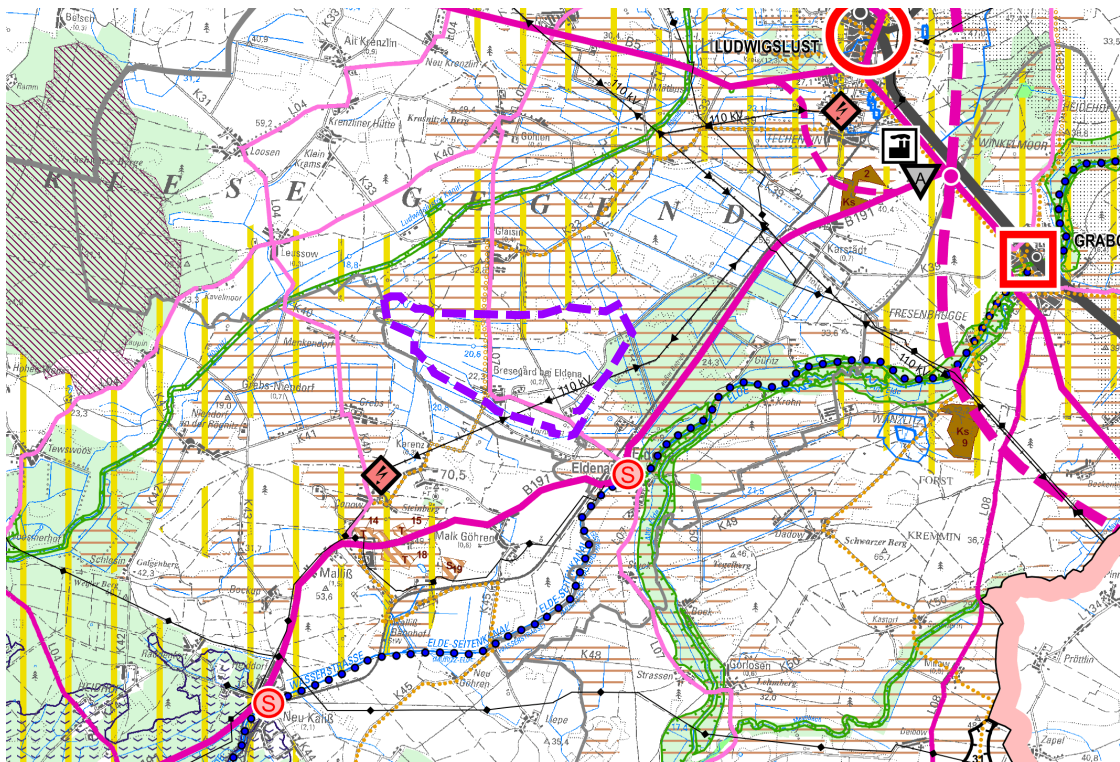
⁴⁾ Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie. Planungsbeschluss vom 20.03.2013. Erste öffentliche Auslegung: 29.02. bis 30.05.2016; zweite öffentliche Auslegung: 05.02. bis 10.04.2019
Aktueller Sachstand (05.2021): Vorlage zum Beschluss zur Verbandsversammlung am 26.05.2021 zur dritten öffentlichen Auslegung

Gemeinde Bresegard bei Eldena, Amt Ludwigslust-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Des Weiteren hat der Planungsverband die Evaluation und Fortschreibung des Kapitels 4 "Siedlungsentwicklung" beschlossen⁵. Dazu wird derzeit eine Bestandsaufnahme des Wohnungsbaus der Jahre 2011 bis 2019 zusammengestellt und ausgewertet. Die Fortschreibung des Kapitels 4 ist für die vorliegende Planung "Windenergie" nicht von Belang, da der Plangeber bei deren Aufstellung die eigene Planung zur Windenergienutzung (Kap. 6.5) berücksichtigen wird.

An dieser Stelle der Begründung werden im Folgenden die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung des in Kraft getretenen RREP WM 2011 behandelt. Ein Ausschnitt der zeichnerischen Darstellungen des RREP WM 2011 ist unten abgebildet.

Die Planungen der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der Aufstellung der vorliegenden Planung in deren Abwägung zu berücksichtigen. Da ihre Inhalte einerseits noch nicht abschließend verfestigt sind – sie haben sich nach Abschluss der Beteiligungsverfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanung erheblich verändert – und es andererseits zwischen der vorliegenden Planung und der Teilfortschreibung inhaltliche Überschneidungen gibt, wird die Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 "Energie" in der vorliegenden Begründung erst im Kap. 1.3.3 "Stand der Regionalplanung" im direkten Zusammenhang mit den eigenen Planungsinhalten behandelt.



Regionaler Raumentwicklungsplan Westmecklenburg 2011
mit Abgrenzung der Gemeinde Bresegard bei Eldena (Zeichnerische Darstellung, Ausschnitt o. M.)

In der Raumstruktur des RREP WM 2011 wird die Gemeinde Bresegard dem strukturschwachen ländlichen Raum zugeordnet. Das System der Zentralen Orte wird um Grundzentren und Siedlungsschwerpunkte ergänzt. Der östliche Nachbarort Eldena

⁵ Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 4. Siedlungsentwicklung. Planungsbeschluss vom 20.03.2019

ist Siedlungsschwerpunkt und soll die ortsnahe Grundversorgung für die Bevölkerung gewährleisten. Zur Siedlungsentwicklung wird in Kap. 4.1 "Siedlungsstruktur" ausgeführt: "(8) Die interkommunale Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden soll auf eine gemeinsame Bauflächenausweisung ausgerichtet werden."

- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (G): Östlicher Gemeinderand und angrenzend. VB ist zugleich EU-Vogelschutzgebiet "Feldmark Eldena bei Grabow" (SPA 2734-401) und Teil des Biotopverbundsystems als Verbundfläche "im weiteren Sinne".
- Tourismusraum/ Tourismusentwicklungsraum (G): Nördlich angrenzend.
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (G): Westlich, nördlich und östlich angrenzend. Da im 'jüngeren' LEP das Gemeindegebiet als VB Landwirtschaft festgelegt ist und der RREP aus dem LEP zu entwickeln ist, muss das Planungsziel für das Gemeindegebiet auch auf Ebene der Regionalplanung beachtet werden.
- Großräumiges Straßennetz (Z): Nächstliegend im Verlauf der A 14 Wismar – Dreieck Nossen (A 4) und der A 24 Hamburg – Dreieck Havelland (A 10 Berliner Ring). Die als 'geplant' eingezeichnete Strecke der A 14 und der angrenzende Brandenburger Verlauf bis Karstädt sind bereits dem Verkehr übergeben.
- Überregionales Straßennetz (Z): Nächstliegend im Verlauf der B 5 und B 191.
- Bedeutsames flächenerschließendes Straßennetz (Z): Im Verlauf der L 07 Lenzen (B 195) – Eldena (B 191) – Bresegard – Kummer (B 5).
- Regional bedeutsames Radroutennetz (G): Im Verlauf der Strecke Karenz (K 41) – Glaisin (L 7).
- Großräumiges Schienennetz (Z): Nächstliegend im Verlauf der DB-Strecke Berlin – Hamburg (Streckennr. 6100) mit Bahnhof in Ludwigslust.
- Wichtiger Schifffahrtsweg (nachrichtlich): Im Verlauf der Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW).
- Hochspannungsleitung (nachrichtlich): 110 kV Freileitung der WEMAG Netz GmbH, vom Umspannwerk Conow (G Malliß) über Bresegard Richtung Karstädt.

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die Gemeinde Bresegard bei Eldena besitzt keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Wegen der geringen Größe der Gemeinde und der nur untergeordneten Bautätigkeit und Nutzungsentwicklung bestand bisher kein Planungs- und Regelungsbedarf. Im Außenbereich sind derzeit Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig, soweit keine öffentlichen Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 BauGB entgegenstehen und die Ziele der Raumordnung beachtet werden.

Der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird auf Grundlage von § 5 Abs. 2b i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt und regelt ausschließlich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen für das gesamte Gemeindegebiet. Er berührt keine anderen Nutzungen, soweit nicht im Bereich der dargestellten Konzentrationsflächen die prioritäre Nutzung der Windenergie anderen (konkurrierenden) Nutzungen entgegensteht. Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist ein von einem späteren Gesamt-Flächennutzungsplan unabhängiges Planwerk, d.h. er existiert eigenständig und muss, sofern mit seinem Inhalt nicht vereinbare Darstellungen im FNP angestrebt wer-

den, in einem eigenständigen Verfahren geändert oder aufgehoben werden. Rechtliche Grundlagen seiner Aufstellung und der dabei verwendeten Planzeichen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des G vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des G vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467)

Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird im Maßstab 1: 10.000 für das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Die Bearbeitung erfolgt georeferenziert (ETRS 89, EPSG 5650) auf Grundlage der aktuellen digitalen Topographischen Karte im Maßstab 1: 10.000 (DTK 10).

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie

1.3.1 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen und Probleme

Bereits mit der am 01.01.1997 in Kraft getretenen Fassung des Baugesetzbuchs sollten *"rechtliche Probleme bei der Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im baulichen Außenbereich"* beseitigt und *"der aus Klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen notwendige Ausbau"* erleichtert werden, um *"den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung zu steigern"* ⁶. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. ihre Errichtung ist allgemein zulässig, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

Windenergieanlagen gelten ab einer gewissen Anzahl und/oder einer gewissen Größe wegen der von ihnen ausgehenden Wirkungen auf ihre Umgebung, insbesondere auf das Landschaftsbild, als raumbedeutend; dies trifft vor allem auf die aktuellen Schwachwind-Anlagentypen mit Höhen von mehr als 180 m zu. Um die negativen Auswirkungen von WEA steuern und auf bestimmte Bereiche zu beschränken zu können, hat der Bundesgesetzgeber gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowohl den Gemeinden als auch der Raumordnung die Möglichkeit eingeräumt, die Anlagen an bestimmten Standorten zu konzentrieren und im übrigen Planungsraum auszuschließen.

Die Nutzung der Windenergie hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten in der Praxis, aber auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen immer weiterentwickelt. Zuletzt ist aus Anlass der "Energiewende" diesbezüglich das Baugesetzbuch durch das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden" vom 22.07.2011 geändert worden. Neben besonderen Regelungen zur planungsrechtlichen Behandlung von Windenergieanlagen und zum Repowering (§ 249 BauGB) ist es nunmehr gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB ausdrücklich auch Aufgabe der Bauleitplanung, den Klimaschutz zu fördern und dies gem. § 1a Abs. 5 BauGB im Rahmen der Abwägung zu den Planverfahren zu berücksichtigen.

⁶ Deutscher Bundestag: Drucksache 13/4978

Parallel zur politischen und planungsrechtlichen Unterstützung der Windenergienutzung ist es für die Kommunen und insbesondere für die Regionalplanung zunehmend schwieriger geworden, die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen planerisch zu steuern. Durch eine Planung i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB (letzter Satz) werden den Eigentümern der Grundstücke, die sich außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen befinden, bestehende (oder vermeintlich bestehende) Rechte zur Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entzogen. Dies muss im Interesse einer gerechten Abwägung nachvollziehbar begründet werden. Eine entsprechende Konzentrationsplanung muss deshalb nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Planungsgebiet aufgestellt werden und der im Außenbereich privilegierten Nutzung "in substantiellem Umfang Raum lassen". Eine vollständige oder weitgehende Verhinderungsplanung ist ausdrücklich unzulässig. Das Verhältnis der Flächen, in denen sich eine Windenergienutzung durchsetzt, und der Flächen, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist, muss planerisch ausgewogen sein. Die Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts hat zum Ablauf des Planungs- und Abwägungsprozesses detaillierte Vorgaben entwickelt (z.B. BVerwG 4 CN 1.11 vom 13.12.2012). In der Folge haben zahlreiche Planungen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standgehalten.

1.3.2 Landespolitische Ziele

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat eigene Zielvorstellungen zum Klimaschutz und zur Energiewende entwickelt⁷: *"Die Energiewende bietet Mecklenburg-Vorpommern viele Vorteile und bedeutende Chancen. Unter Wahrung seiner natürlichen Lebensgrundlagen und seiner Landestypik kann Mecklenburg-Vorpommern aus den natürlichen, erneuerbaren Energieträgern, wie beispielsweise Wind, Sonne und Bioenergie besonders effektiv Energie gewinnen und den Energiemärkten Deutschlands und Europas zuführen: so gibt es bekanntermaßen überall Wind, aber seine Ernte ist in Mecklenburg-Vorpommern effizienter und ertragreicher als andernorts. Mecklenburg-Vorpommern hilft mit seinem Export erneuerbarer Energien, die Ziele der Energiewende nicht nur im eigenen Land zu erreichen. [...]"*

Mecklenburg-Vorpommern will deshalb seine Stellung als Energieexportland ausbauen und eine Stromerzeugungskapazität in Höhe von 24,3 TWh bis zum Jahre 2025 bereitstellen. Damit würde Mecklenburg-Vorpommern ca. 6,5 % des zukünftigen Strombedarfs in Deutschland bereitstellen (Berechnung auf der Grundlage der "Trendstudie Strom 2022" der dena, Tabelle 3-3, Prognose III Stromnachfrage unter Verweis auf eine Studie des IFEU u.a., 2011 sowie der Ausbaupotenziale auf Seite 25). 6,5 % entsprechen dem flächenmäßigen Anteil Mecklenburg-Vorpommerns am Bundesgebiet.

Ziel dieser energie- und klimaschutzpolitischen Konzeption ist es daher, einen entsprechenden Zubau Erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung des Landes zu verwirklichen. Sie unterliegt daher einem Zeithorizont bis längstens zum Jahre 2025" (Energiepolitische Konzeption, Teil A, S. 7-8).

"Windenergie an Land bildet derzeit den Hauptpfeiler der Stromversorgung durch Erneuerbare Energien. Laut dem Bundesverband Windenergie befinden sich (Stand 30.06. 2014) in Mecklenburg-Vorpommern 1.672 Wind Onshore-Anlagen mit einer installierten Leistung von 2.511 MW. Durch die Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme von 2010/2011 stehen in Mecklenburg-Vorpommern 109

⁷ Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern – Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung; Schwerin, 02/2015

Eignungsgebiete mit einer Fläche von ca. 13.100 ha (rund 0,6 % der Landesfläche) zur Verfügung. Mecklenburg-Vorpommern hat seine Potenziale noch nicht ausgeschöpft. Für das Erreichen der landespolitischen Zielstellungen werden aktuell die Kapitel Wind der RREP mit dem Ziel, weitere Windeignungsgebiete auszuweisen, fortgeschrieben" (Energiepolitische Konzeption, Teil B, 2.2.1.1, S. 24).

"Die Gesamtstromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird sich in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahre 2025 wie folgt zusammensetzen: Wind onshore: 12 TWh, Wind offshore: 8,25 TWh, PV: 1,6 TWh sowie Bioenergie: 2,45 TWh; dies entspricht einer installierten Leistung von insgesamt: 10,18 GW, davon Wind onshore: 6,0 GW, Wind offshore: 1,83 GW, PV: 2,0 GW und Bioenergie 0,35 GW (die Annahmen der Universität Rostock in der Netzstudie Mecklenburg-Vorpommern 2012 gehen von anderen Werten aus. Die Annahmen erfolgten vor der Novellierung des EEG im Jahr 2014 und werden deshalb derzeit aktualisiert). Dies ergibt eine Stromerzeugung i.H.v. 24,3 TWh. Damit könnte Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahre 2025 einen auf 6,5 % steigenden Anteil an der Stromversorgung Deutschlands übernehmen. 6,5 % entsprechen dem flächenmäßigen Anteil Mecklenburg-Vorpommerns am Bundesgebiet" (Energiepolitische Konzeption, Teil B, 2.2.2.1, S. 30).

"Die installierte Leistung von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern beträgt ca. 2,5 GW. Damit kann das Land etwa 60 % des Nettostromverbrauches durch Windenergie decken. Bezogen auf den Stromverbrauch platziert sich Mecklenburg-Vorpommern damit in der Spitzengruppe der deutschen Bundesländer. Bezogen auf die Landesfläche ergibt sich jedoch ein Nachholbedarf. Insbesondere durch die im Vergleich mit anderen Bundesländern hohen mittleren Windgeschwindigkeiten ist ein Ausbau der Windenergie über den Eigenbedarf hinaus sinnvoll, um die aus bundesweiter Perspektive vorhandenen Flächen auch effizient zu nutzen.

Bisher werden Windenergieanlagen so ausgelegt, dass sie, als Solitär aufgestellt, einen maximalen Ertrag generieren. Die zunehmende Begrenzung von möglichen Standorten für Windenergieanlagen erfordert einerseits die bessere Nutzung von Standorten durch Ertragssteigerungen im Windpark sowie andererseits eine Optimierung der Windenergieanlagen für zunehmende Netzlimitierungen. Dabei ist einerseits darauf zu achten, dass Kostensteigerungen durch die Optimierung der Anlagen und andererseits durch zusätzliche Nachweise, Gutachten und zusätzliche Anforderungen auf ein Minimum reduziert werden, soweit diese Vorgaben nicht gesetzlich geregelt sind" (Energiepolitische Konzeption, Teil B, 3.4.1.3, S. 55).

Die Energiepolitische Konzeption ist unverändert Ziel der Landesregierung. Die Nutzung der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern hat inzwischen (Stand Ende 2019) nach Aussage des Bundesverbands Windenergie mit 1.942 WEA eine Leistung von 3.473 MW erreicht. Allerdings ist seit 2018 ein massiver Einbruch bei der Zahl neu errichteter Anlagen festzustellen. Bei der Auftaktveranstaltung "Windenergieerlass für Mecklenburg-Vorpommern" am 12.06.2019 wurde berichtet, dass in den ersten 5 Monaten 2019 gegenüber dem Durchschnitt im Vergleichszeitraum der 3 Vorjahre der Neubau um 49 % eingebrochen ist. Die Baugenehmigungen haben im ersten Quartal 2019 mit 9 MW einen Tiefststand erreicht, in den ersten 5 Monaten wurden 5 Anlagen genehmigt. Als Ursache wurden v.a. die mangelnde Verfügbarkeit umsetzbarer Standorte, aber auch aufwendige Genehmigungsverfahren und langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen angegeben.⁸

⁸ Bericht des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zur Auftaktveranstaltung "Windenergieerlass für Mecklenburg-Vorpommern"

Auf **landesplanerischer Ebene** haben die energiepolitischen Ziele Eingang in das Landesraumentwicklungsprogramm⁹ gefunden und dienen damit als Vorgaben für die nachgeordneten Planungsebenen.

"Mecklenburg-Vorpommern hat große Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potenziale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum anderen, um den Abfluss von Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern. Schwerpunkte der Optimierung sind der weitere Ausbau der Windenergie an Land und auf See mit der entsprechenden Flächenbereitstellung sowie die notwendige Verstärkung und der Ausbau der Netze auf der Übertragungs- und Verteilnetzebene. Damit soll 2025 ein Anteil von 6,5 % des deutschen Bruttostromverbrauchs mit Energie aus Mecklenburg-Vorpommern gedeckt werden. [...] Die regionale Wertschöpfung wird durch die Schaffung von Wertschöpfungsketten sowie durch die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden gesteigert. Dadurch wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet" (LEP 2.4).

Die Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG¹⁰ durch Festlegung von Eignungsgebieten in Raumordnungsplänen erfolgen. Die konkrete Entwicklung und Steuerung der Windenergienutzung an Land ist gem. § 8 Abs. 2 LPIG¹¹ Gegenstand der Regionalen Raumentwicklungsprogramme. Dem entsprechend trifft das Landesraumentwicklungsprogramm nur Festlegungen zur Offshore-Windenergienutzung und weist die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie der Regionalplanung zu. *"In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dabei sollen die hierfür geltenden Kriterien berücksichtigt und eine Differenzierung in harte und weiche Kriterien vorgenommen werden"* (LEP Kap. 5.3 Abs. 11). Die Kriterien werden in der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern definiert.

1.3.3 Stand der Regionalplanung

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) ist derzeit in der durch Bekanntmachung der Landesverordnung¹² am 31.08.2011 verkündeten Fassung in Kraft. Darin sind 31 Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie mit einer Gesamtfläche von 3.695 ha festgelegt. Dies entspricht 0,53 % der Gesamtfläche der Planungsregion (6.999 km²). Für den Bereich der Gemeinde Bresegard bei Eldena wurde kein Eignungsgebiet festgelegt.

⁹ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP-LVO M-V) v. 27.05.2016, (GVOBl. M-V 2016, S. 322), zuletzt geänd. durch Berichtigung v. 24.10.2016 (GVOBl. M-V S. 872)

¹⁰ Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zul. geänd. durch Art. 5 des Gesetzes v.03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

¹¹ Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V, S. 503, 613), zul. geänd. durch Art. 9 d. Gesetzes v. 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166)

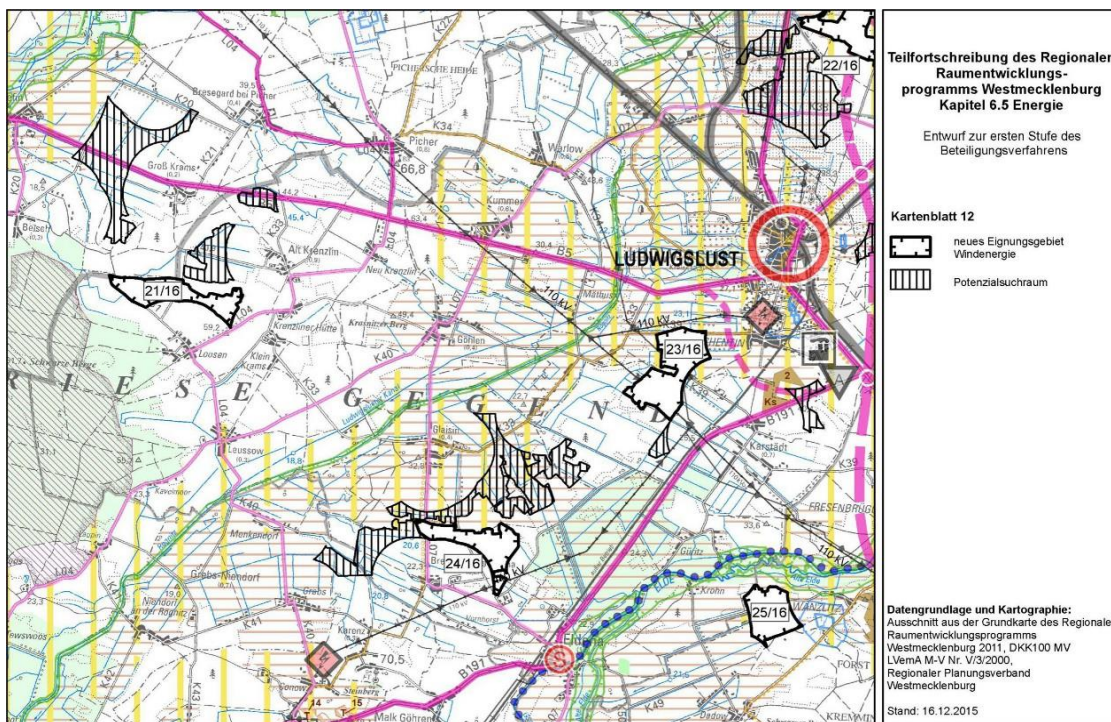
¹² Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 (GVOBl. M-V, Nr.17, S. 944)

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) strenge Regeln für eine Planung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 entwickelt. Neben der Anwendung einheitlicher Kriterien sind diese auch hinsichtlich ihrer Abwägungszugänglichkeit durch den Träger der Planung zu differenzieren. *"Scheidet eine Gemeinde bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen 'harte' und 'weiche' Tabuzonen aus dem Kreis der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) aus, muss sie sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren."* Die vor Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsauslegung verfassten "Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen"¹³ unterscheiden nicht zwischen harten und weichen Ausschlussgebieten, ebenso wenig das darauf basierende RREP.

Im Rechtsstreit um die Genehmigung mehrerer WEA hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald (OVG M-V) den zu Grunde liegenden Regionalplan inzident geprüft und in seiner Entscheidung vom 31.01.2017 die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011) im Hinblick auf die Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen für unwirksam beurteilt (Az.: 3 L 144/11).

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat bereits am 20.03.2013 beschlossen, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RREP WM) für das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben und damit u.a. die neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben zu entwickeln und auszuweisen. Die entsprechenden Planungskriterien (harte und weiche Tabuzonen sowie Restriktionskriterien) wurden am 24.02.2015 von der Verbandsversammlung beschlossen.

Am 20.01.2016 wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 LPlG M-V eingeleitet.



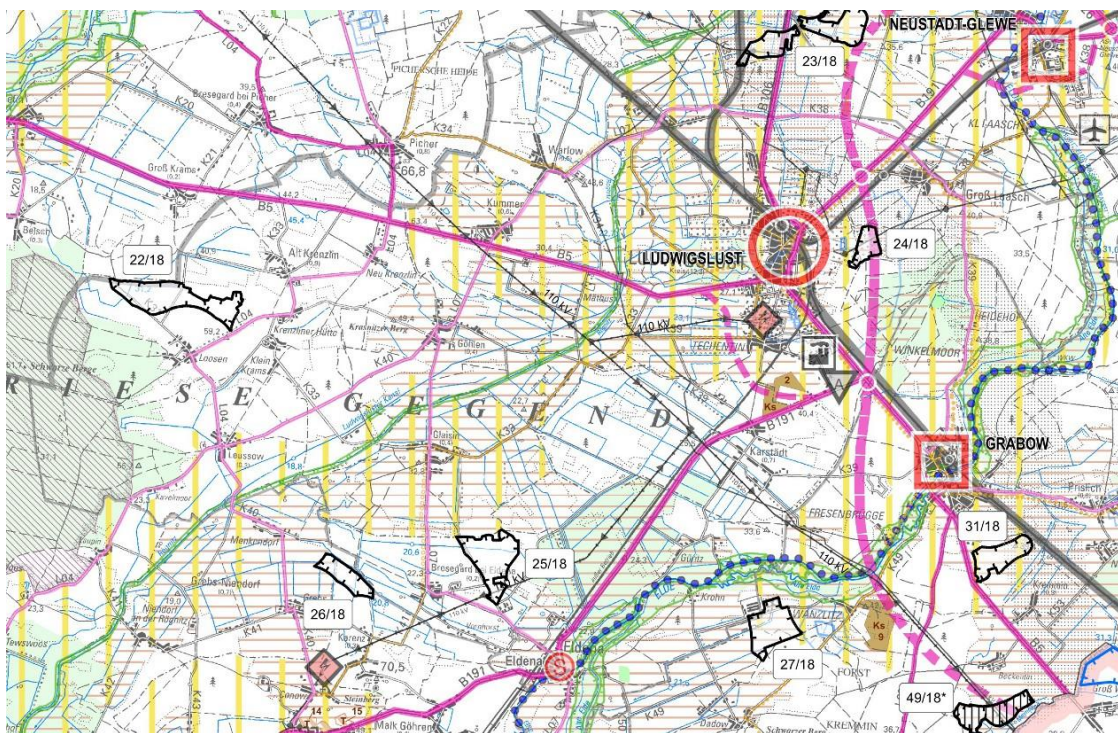
Vorlage zur 1. Beteiligungsstufe – Stand 02/2016

¹³ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012

Die 1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 stattgefunden. Im Entwurf wurden 44 Eignungsgebiete mit einer Gesamtfläche von 6.477 ha (0,93 % der Planungsregion) vorgesehen. Das Eignungsgebiet 24/16 "Bresegard" mit einer Fläche von ca. 152 ha liegt im nördlichen Gemeindegebiet. Es ist Teil eines größeren Potenzialsuchraums, der einerseits südwestwärts bis auf die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf und andererseits nordostwärts bis auf die Gemarkung Glaisin (Stadt Ludwigslust) und nordwestliche Teile der Gemeinde Eldena reicht.

Am 20.12.2016 hat der Regionale Planungsverband unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen beschlossen, die der Planung zu Grunde liegenden Kriterien zu überarbeiten. Dabei wurden unter anderem das Abstandskriterium für Wohngebäude im Außenbereich von 1.000 m auf 800 m reduziert sowie das bisher verwendete Restriktionskriterium "Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer" gestrichen und durch das weiche Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" ersetzt. Der auf Grundlage der modifizierten Kriterien und der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen überarbeitete Entwurf zur 2. Beteiligungsstufe beinhaltet 53 Eignungsgebiete mit einer Fläche von 6.037 ha (0,86 % der Planungsregion) sowie 764 ha mit bedingter Festlegung (Voraussetzung ist der Abbau benachbarter Altanlagen). Potenzialsuchräume wurden nicht mehr aufgenommen. Ein solcher fehlt daher auch im nordwestlichen Gebiet der Gemeinde Eldena. Das Eignungsgebiet 25/18 "Bresegard" wurde gegenüber dem vorherigen 1. Entwurf im Südwesten geringfügig erweitert (reduzierter Abstand zu Vornhorst) und im Westen deutlich reduziert wegen des Abstands zum neu aufgenommenen Eignungsgebiet 26/18 "Karenz". Die verbliebene Fläche beträgt ca. 138 ha.

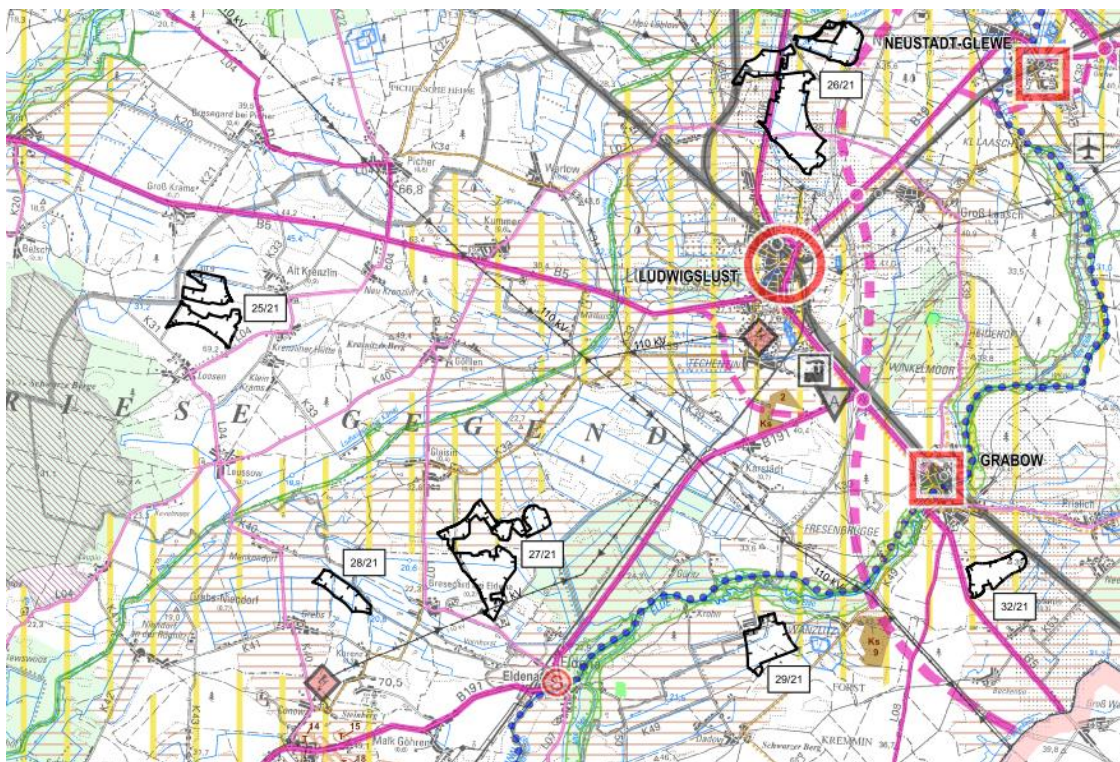
Die öffentliche Auslegung zur 2. Beteiligungsstufe wurde in der Zeit vom 05.02.2019 bis zum 10.04.2019 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des vorliegenden Flächennutzungsplans erfolgte vom 10.08.2020 bis 14.09.2020 und berücksichtigte in Abwägung und Begründung die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen zur Fortschreibung des RREP.



Vorlage zur 2. Beteiligungsstufe – Stand 07/2018

Die Prüfung der zahlreichen Stellungnahmen zur Fortschreibung von Kapitel 6.5 des RREP und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen durch den Planungsverband hat naturgemäß längere Zeit in Anspruch genommen. In der Verbandsversammlung am 10.06.2020 wurde zunächst i. S. einer richtungsweisenden Abwägungsentscheidung beschlossen, die Programmsätze 9 (Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung) und 10 (planerische Öffnungsklausel) aus dem nächsten Fortschreibungsentwurf zu streichen. Damit scheiden erhebliche Flächen für die zukünftige Errichtung von WEA aus.

Zur Verbandsversammlung am 26.05.2021 wurde ein überarbeiteter Entwurf zur Beschlussfassung über die 3. Beteiligungsstufe vorgelegt. Neben dem Wegfall der Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung und der Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel sind auch im 2. Entwurf enthaltene Eignungsgebiete entfallen, andere sind hinzugekommen bzw. in ihrem Zuschnitt deutlich verändert worden. Der Entwurf beinhaltet 52 Eignungsgebiete mit einer Fläche von 7.821 ha (1,11 % der Planungsregion). Im Gemeindegebiet Bresegard bei Eldena ist die Abgrenzung des nunmehr mit 27/21 bezeichneten Eignungsgebiets unverändert, die in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eldena enthaltenen Sonderbauflächen sind jedoch dem Eignungsgebiet hinzugefügt worden, ebenso benachbarte Flächen in der Gemarkung Glaisin (s. Planausschnitt).



Vorlage zur 3. Beteiligungsstufe – Stand 04/2021

Infolge der in der 2. Beteiligungsstufe festgestellten Unwirksamkeit der auf die Windenergienutzung bezogenen Konzentrationsplanung im RREP WM 2011 bestehen derzeit über die sonstigen Festlegungen des RREP hinaus keine wirksamen Ziele der Regionalplanung, an die die gemeindliche Bauleitplanung anzupassen wäre. Im Beschluss VV-01/18 der 58. Verbandsversammlung des regionalen Planungsverbands Westmecklenburg vom 22.08.2018 ist allerdings folgende Formulierung enthalten: "Auf seiner 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017 hat der Regionale Planungsverband eine Gebietskulisse zur Beschlussreife gebracht, die einen hinreichend verfestigten Planungsstand

darstellt (sog. "Ziele in Aufstellung")." Das Verwaltungsgericht Schwerin (Urteil vom 06.12.2017 – 7 A 2567/15 SN) hat dazu ausgeführt: "Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.01.2005 – 4 C 5.04 und vom 01.07.2010 – 4 C 4. 08, jeweils juris, ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung die Qualität eines öffentlichen Belangs im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben können. Das setzt eine hinreichend inhaltliche Konkretisierung sowie die Erwartung voraus, dass sich ein solches in Aufstellung befindliches Ziel zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nummer 2 ROG verfestigt. Ob und wie lange vor der abschließenden Beschlussfassung sich die Planung gegebenenfalls in Richtung Ausschlusswirkung verfestigen kann, beurteilt sich nach den jeweiligen Verhältnissen vor Ort."

Da die am 10.05.2017 beschlossene Gebietskulisse bereits am 22.08.2018 wieder geändert wurde und in der 2. Beteiligungsrunde erneut zahl- und umfangreiche Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Kap. 6.5 Energie des RREP WM abgegeben wurden, ging die Gemeinde Bresegard bei Eldena beim Beschluss zur öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" am 18.06.2020 davon aus, dass die Regionalplanung inhaltlich überarbeitet werden muss und dabei auch Veränderungen der Abgrenzung der Eignungsgebiete auf Grundlage qualifizierter gemeindlicher Planungen möglich sind. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden die von der 2. Beteiligungsstufe abweichenden Planungen der Gemeinden Bresegard und Eldena hergeleitet und inhaltlich begründet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP gaben die Gemeinden außerdem entsprechende Stellungnahmen ab.

Eine Konzentrationsflächenplanung für die Nutzung der Windenergie muss für den gesamten Planungsraum nach einem einheitlichen Konzept auf Grundlage durchgängig angewendeter Kriterien erfolgen (s. 1.3.1 und 1.4). Um die Einfügung der gemeindlichen Bauleitplanung in das Konzept der Regionalplanung zu ermöglichen, wurden die harten und weichen Planungskriterien des Planungsverbands analog angewendet. Der vorliegende Flächennutzungsplan berücksichtigt in diesem Sinne die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. In dem zur Abstimmung in der Verbandsversammlung am 26.05.2021 vorgelegten Entwurf zur 3. Beteiligungsstufe ist der Regionale Planungsverband Westmecklenburg der gemeinsamen Planung der Gemeinden Eldena und Bresegard weitgehend gefolgt. Gegenüber dem sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard verbleiben zwei Abweichungen, die auf unterschiedlicher Einzelfallbeurteilung von Restriktionen beruhen (s. u. 3.4).

1.3.4 Planungsziele der Gemeinde

Die Gemeinde Bresegard bei Eldena steht der Nutzung der Windenergie sowohl aus umweltpolitischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen positiv gegenüber. Das in der Energiepolitischen Konzeption der Landesregierung und im Landesraumentwicklungsprogramm genannte Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung an Land bis 2025 auf 8,25 TWh jährlich bei einer installierten Leistung von 6,0 GW wird unterstützt. Im Gegensatz zu anderen Kommunen, die die Errichtung von WEA in ihrem Gebiet und im Umfeld aus unterschiedlichen Gründen ablehnen, ist die Gemeinde Bresegard bei Eldena bereit, geeignete Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen. Gleiches gilt für die östlich an Bresegard angrenzende Gemeinde Eldena. Die beiden Gemeinden sind sich darüber einig, einen gemeinsamen Windpark innerhalb

der 2016 durch den Planungsverband Westmecklenburg ermittelten Potenzialfläche zu entwickeln und dazu eine koordinierte Bauleitplanung durchzuführen.

Die Errichtung von WEA ist finanziell aufwendig und braucht zur Klärung der Voraussetzungen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen sowie der sonstigen betroffenen Belange eine relativ lange Vorlaufzeit. Aus Sicht der Gemeinden ist außerdem eine Zusammenarbeit mit verlässlichen und für die lokale Wirtschaftsentwicklung attraktiven Investoren bzw. Betreibern wünschenswert. Unabhängig von bzw. ergänzend zu den Möglichkeiten der Bauleitplanung können nur in enger Abstimmung zwischen Gemeinden, Investoren, Grundeigentümern und anderen Betroffenen geeignete Standorte raumsparend und effizient ausgenutzt werden. Die Gemeinden Eldena und Bresegard haben deshalb einerseits mit den betroffenen Eigentümern gemeinschaftliche Verträge geschlossen und andererseits ein Ausschreibungsverfahren zur Findung geeigneter Investoren durchgeführt. In Absprache mit zwei ausgewählten Betreibergesellschaften wurde frühzeitig begonnen, die auf Grundlage der Planungskriterien der Regionalentwicklungsplanung (s. "Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen") ermittelten Potenzialflächen auf ihre konkrete Umsetzbarkeit zu prüfen. U.a. wurden dazu aufwendige und langwierige avifaunistische Gutachten erstellt.

Der Regionalverband Westmecklenburg ist nunmehr seit März 2013 mit der Überarbeitung bzw. Ergänzung seines RREP, Kap. 6.5 Energie beschäftigt. Nach wiederholten Veränderungen der Planungskriterien und der Gebietszuschnitte ist derzeit aus der Sicht der Gemeinden Eldena und Bresegard nicht absehbar, ob, wie und wann diese Planung zu einem Abschluss gebracht werden wird. Nachdem außerdem durch die Planung der Nachbargemeinden Karenz und Grebs-Niendorf und deren Übernahme in den RREP-Entwurf das Eignungsgebiet Bresegard im Westen verkleinert wurde und durch Aufspaltung in zwei Eignungsgebiete ohne Zugewinn an Energiepotenzial die Auswirkungen auf die Ortslage Bresegard erhöht werden, sehen sich die Gemeinden Bresegard und Eldena genötigt, durch eine eigene Bauleitplanung für sich und die betroffenen Eigentümer und Betreiber Planungssicherheit zu schaffen. Die vertiefte Prüfung der Potenzialflächen und die darauf basierende Darstellung von Konzentrationsflächen im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Bresegard bei Eldena soll es der Regionalplanung ermöglichen, auf Basis der räumlich und fachlich detaillierteren Planung und Abwägung auf Gemeindeebene die lediglich nach großmaßstäblichen, regionalen Planungskriterien ermittelten Eignungsgebiete zu ergänzen bzw. sie in ihrer Abgrenzung zu modifizieren. Für das Gemeindegebiet Eldena ist dies im 3. Entwurf zur Fortschreibung des RREP bereits weitgehend erfolgt.

Die städtebaulichen Ziele und die gewählte Rechtsform der Bauleitplanung unterscheiden sich wegen der unterschiedlichen Situation der beiden beteiligten Gemeinden. Gemeinsam verfolgt wird das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen zeitnah zu ermöglichen und diese so weit wie möglich in einem gemeinsamen Windpark zu konzentrieren. Damit sollen die bundes- und landespolitischen Ziele zur Nutzung regenerativer Energien umgesetzt und dem Klimawandel entgegengewirkt werden.

Die Gemeinde Eldena besitzt ein deutlich größeres Gemeindegebiet als die Gemeinde Bresegard, außerdem bestehen bezüglich der Windenergienutzung komplexe Randbedingungen. Erste Vorprüfungen der Regionalplanung und der Gemeinde haben Potenzialflächen sowohl im Nordwesten des Gemeindegebiets als auch im Osten im Bereich des Gewerbegebiets Wanzlitz ergeben. Für beide Bereiche hat die Gemeinde bereits vor längerer Zeit Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung ihres Flächennutzungsplans gefasst. Während die Entwicklungsabsichten im Osten noch nicht abschließend geklärt wurden, besteht im Nordwesten Einigkeit mit der Gemeinde Bre-

segard. Die Gemeinde Eldena prüft deshalb zunächst nur die Möglichkeiten zur verträglichen Errichtung von WEA an der Grenze zu Bresegard und verzichtet auf eine Regelung für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausschlusswirkung außerhalb von Konzentrationsflächen. Die Planung erfolgt in Form der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans, einer einfachen "Positivplanung". Für weite Teile des Gemeindegebiets ist der Bau von WEA allenfalls theoretisch denkbar, wegen der dafür notwendigen Ausnahmegenehmigungen aber unrealistisch, so dass auf einen Ausschluss zunächst verzichtet werden kann.

Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat ein überschaubares Gemeindegebiet und derzeit keinen wirksamen Flächennutzungsplan, den sie ändern könnte. Sie stellt deshalb einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2b BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf. Sie regelt damit die Zulässigkeit von Windenergieanlagen abschließend. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die geplante Sonderbaufläche eine im Verhältnis zum Gemeindegebiet erhebliche Fläche aufweist und zusätzliche Anlagen außerhalb die Abwägung der Gemeinde zu den Auswirkungen der Planung in Frage stellen würden. Während die Regionalplanung Regelungen nur für raumbedeutsame Anlagen treffen kann, erstreckt die Gemeinde Bresegard aus o.g. Gründen die Ausschlusswirkung auch auf nicht raumbedeutsame Anlagen. Diese sind innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen, nicht aber außerhalb zulässig. Ausdrücklich von der Ausschlusswirkung ausgenommen sind Anlagen i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, d.h. solche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Da diese nicht unter die Genehmigungsgrundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 fallen, sind sie der gemeindlichen Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zugänglich. Da nach dem bisherigen Stand der Regionalplanung nicht gesichert davon auszugehen ist, dass laufende Antragsverfahren auf Errichtung von WEA unter Hinweis auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung dauerhaft blockiert werden können und außerdem unter Berücksichtigung erfolgreicher Klagen an anderer Stelle nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fortschreibung des RREP in einem späteren Normenkontrollverfahren scheitert, sichert die Gemeinde Bresegard bei Eldena die städtebaulich erwünschte Freihaltung wesentlicher Teile des Gemeindegebiets von WEA durch ihre eigene Bauleitplanung.

1.4 Methodische Herangehensweise bei der Festlegung von Konzentrationsflächen

Durch eine Planung i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB (letzter Satz) werden den Eigentümern der Grundstücke, die sich außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen befinden, bestehende (oder vermeintlich bestehende) Rechte zur Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entzogen. Dies muss im Interesse einer gerechten Abwägung nachvollziehbar begründet werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan wird deshalb nach **einheitlichen Kriterien** für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Dabei stützt sich die Gemeinde auf die in zahlreichen Planungen anderer Gebietskörperschaften entwickelten Standards. Als besonders nahelegend erscheinen dabei zunächst die von den übergeordneten Planungsebenen entwickelten Planungsgrundsätze und Kriterien^{14 15}. Sie werden im Folgenden (s.u.

¹⁴ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.

¹⁵ Regionaler Planungsverband Westmecklenburg: Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. 2. Entwurf gem. Beschluss VV-01/18 der 58. Verbandsversammlung vom 22.08.2018.

Abschnitt 2) für die Planungsebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung angepasst hergeleitet formuliert.

Die Festlegung der Konzentrationsflächen erfolgt nach Festlegung den Vorgaben der inzwischen entwickelten Rechtsprechung in folgenden drei Schritten:

1. Ermittlung der Potenzial- und Suchflächen

Zur Klärung der gemeindlichen Planungsmöglichkeiten werden zunächst nach dem Ausschlussprinzip die Bereiche ermittelt, in denen wegen entgegenstehender Belange oder wegen grundsätzlicher Planungsziele Windenergieanlagen nicht errichtet werden *können* bzw. *sollen*. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwG 4 CN 1.11 vom 13.12.2012) ist dabei eindeutig zu unterscheiden zwischen "**harten**" und "**weichen**" Tabuzonen.

Harte Tabuzonen

Zu Beginn sind die Bereiche zu ermitteln, in denen aus materiellen oder rechtlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen ist und die der Abwägung der Gemeinde nicht zugänglich sind ("harte" Tabuzonen). Die Ausschlusskriterien sind vorgegeben und werden von der Gemeinde lediglich ermittelt.

Weiche Tabuzonen

Für den danach verbleibenden Planungsraum legt die Gemeinde nach einheitlichen Kriterien die Bereiche fest, in denen aus städtebaulichen und sonstigen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen ("weiche" Tabuzonen). Die angewandten Kriterien unterliegen im Gegensatz zu den o.g. harten Tabuzonen der gemeindlichen Planung und Abwägung, sie sind dementsprechend zu begründen und bei mangelhaftem Planungsergebnis in Frage zu stellen (s.u.).

Restriktionen

Zusätzlich werden sog. "Restriktionen" ermittelt, welche bei Anwendung der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen i.d.R. die Errichtung von WEA verhindern, in der Systematik der Suchraumermittlung aber nicht als "hartes" Kriterium anzuwenden sind, da zumindest theoretische Möglichkeiten bestehen, die Restriktion im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder besondere Auflagen und Maßnahmen zu überwinden. Eine entsprechende Einzelfallprüfung setzt i.d.R. die exakte Kenntnis von Anlagentyp und Aufstellungsgeometrie oder genauere artenschutzrechtliche Untersuchungen voraus, die im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht vorliegen können. Zumeist ist auch die Zustimmung oder Genehmigung von Behörden oder sonstigen Stellen erforderlich, die unabhängig von der gemeindlichen Planung entscheiden und somit weder positiv noch negativ vorausgesetzt werden können. In vielen Fällen werden Restriktionen von der Gemeinde als weiches Ausschlusskriterium definiert, da sie deren Inhalt als eigenes Planungsziel nachvollziehen und durchgängig angewandt sehen will.

2. Städtebauliche Bewertung der Suchflächen/ Festlegung von Konzentrationsflächen

Nach Abzug der "harten" Kriterien verbleiben die Potenzialflächen. Ihre Fläche ist zur späteren Prüfung des substanziellen Umfangs der Windenergienutzung (s.u.) zu ermitteln. Unter zusätzlichem Ausschluss der "weichen" Kriterien verbleiben die Suchflächen, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundlage der angewen-

deten Kriterien grundsätzlich möglich erscheint. Während bei der Ermittlung dieser Flächen nur schematische Planungskriterien angewandt wurden, sind im nächsten Schritt die konkret absehbaren Auswirkungen der Windenergienutzung auf andere Nutzungen und planungsrelevante Belange am einzelnen Standort zu überprüfen. Zu dieser Untersuchung gehört regelmäßig auch die Betrachtung des Landschaftsbildes, da dieses sich nur eingeschränkt über allgemeine Kriterien erfassen lässt. Im Ergebnis dieser konkreten Standortbewertung werden die darzustellenden Sonderbauflächen, d.h. die Konzentrationsbereiche für WEA festgelegt. Allerdings sind dabei auch die voraussichtlichen Einschränkungen durch Restriktionen abzuschätzen, da für im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Realisierung bestehen muss, anderenfalls handelt es sich um eine Scheindarstellung.

3. Nachweis des substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie

Die als positive Plandarstellung verbleibende Konzentrationsfläche muss im bereits beschriebenen Sinn eine ausreichende Größe im Verhältnis zum Planungsraum und zu den ermittelten Potenzialflächen und Suchflächen aufweisen, um in substanziellem Umfang Raum für die Nutzung der Windenergie zu lassen. Dabei ist auch auf die tatsächliche Realisierbarkeit der Flächen zu achten (s.o.). Sollten die Konzentrationsflächen keinen ausreichenden Umfang besitzen, um der im Außenbereich privilegierten Nutzung der Windenergie im Sinne der Rechtsprechung "in substanziellem Umfang Raum zu geben", sind die weichen Kriterien zu überprüfen und im erforderlichen Umfang anzupassen. Andererseits ist es nicht erforderlich und i.d.R. auch nicht angemessen, sämtliche Suchflächen für die Nutzung der Windenergie freizugeben.

Die Gemeinde Bresegard bei Eldena stellt im Folgenden ihre eigenen Planungskriterien für den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" auf und stellt sie den aktuell formulierten Kriterien des Planungsverbands Westmecklenburg (Stand August 2018) für die Regionalplanung gegenüber. Hierbei ist neben einer dem unterschiedlichen Planungsmaßstab entsprechenden Untersuchungs- und Abwägungstiefe zu berücksichtigen, dass mehrere Ziele der Regionalplanung bereits Eingang in das wirksame RREP gefunden haben und als nicht abwägbare Ziele der Raumordnung harte Kriterien für die Bauleitplanung darstellen.

2.0 Kriterien für die Ermittlung von Potenzial- und Suchflächen

Im Folgenden werden die "harten" und "weichen" Ausschlusskriterien sowie die "Restriktionen" erläutert und die daraus resultierenden Tabuzonen ermittelt. Dabei sind die "harten" Kriterien einer planerischen Abwägung der Gemeinde nicht zugänglich, ebenso die tatsächliche Anwendung der Restriktionen durch die zuständigen Behörden. Im räumlichen Geltungsbereich des gültigen RREP Westmecklenburg ist die Zulässigkeit von WEA durch die Raumordnung nicht geregelt.

Bei den der Betrachtung zu Grunde liegenden Anlagentypen ist nach der ermittelten Windhöffigkeit grundsätzlich von Schwachwindanlagen (mittlere Windgeschwindigkeit unter 7,5 m/s) auszugehen. Nach dem aktuellen Stand der Technik liegt die Nabenhöhe zwischen 120 m und 160 m, der Rotordurchmesser zwischen 120 m und 160 m und die Generatorleistung zwischen 3 MW und 4,5 MW. Der Schalleistungspegel derartiger Anlagen liegt bei rd. 105 dB(A) im Standardbetrieb und kann bis rd. 90 dB(A) im lärmreduzierten Modus gesenkt werden.

Im Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Eldena stehen z.Zt. noch keine Anlagen zur Erzeugung von Windenergie. Insofern sind Rückschlüsse zu Anlagentypen aufgrund des Bestandes nicht möglich. Die Gemeinde geht in ihren Planüberlegungen von der Errichtung von Schwachwindanlagen mit einer Gesamthöhe von rd. 200 m bis 240 m aus. Allerdings ist bei der Herleitung der Planungskriterien zumindest theoretisch nicht auszuschließen, dass auch kleine Anlagen errichtet werden. Die untere Grenze marktgängiger Anlagen liegt bei ca. 70 m Gesamthöhe.

Die im Folgenden aufgeführten Kriterien beziehen sich ausschließlich auf Tatbestände, die im Planungsraum der Gemeinden Bresegard bei Eldena und Eldena relevant sind bzw. sein können. Insofern werden zahlreiche in der Fortschreibung des RREP definierte Kriterien als unzutreffend ausgeblendet. Da die Planung der beiden Gemeinden für den gemeinsamen Windpark nach gemeindeübergreifend einheitlichen Kriterien erfolgt, treffen einzelne Kriterien z.T. nur auf eines der beiden Gemeindegebiete zu.

2.1 Siedlungsflächen

2.1.1 Grundlagen

Zu Wohnnutzungen sind wegen der anlagenspezifischen Emissionen resp. Effekte Mindestabstände erforderlich. Bei der Ermittlung dieser Abstände sind vor allem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- optisch erdrückende Wirkung
- Schallemissionen
- Schattenwurf (Stroboskop Effekt)
- tieffrequenter Schall, Infraschall
- Beleuchtung
- Unfallgefahr (z.B. Eiswurf)

Ab einer Anlagenhöhe von 50 m bedarf die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und 3 BImSchG i.V.m. Nr. 16 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Bei der Stellung von mindestens drei Anlagen wird von einem Windpark gesprochen. Bei Windparks von sechs bis zwanzig Anlagen wird die Erstellung einer allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, bei über zwanzig Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bei Anlagenhöhen unter 50 m erfolgt die Zulassung mittels Baugenehmigung.

2.1.2 Erdrückende Wirkung

Windkraftanlagen können aufgrund der Größe, der Bewegungen des Rotors und der Befeuerung eine auf die Nachbarschaft unzumutbare Einwirkung erzeugen und somit gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Dabei ist i.d.R. nicht der Mast in seinen Abmessungen ausschlaggebend, sondern die Drehbewegung des Rotors. Durch die in der Höhe wahrzunehmende Bewegung – mit Ausnahme von Zeiten der Windstille – sorgt dieser für ein stetiges "Unruheelement". Hinzu kommt, dass durch unterschiedliche Windgeschwindigkeiten auch unterschiedliche Drehgeschwindigkeiten erzeugt werden. Eine grundlegende Messbarkeit für eine erdrückende Wirkung,

vergleichbar den Emissionen, ist nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich um eine gefühlte Beeinträchtigung, welche als psychische Belastung zu beschreiben ist. Da die Höhe der Anlage sowie der Rotordurchmesser von dem jeweiligen Anlagentyp abhängen, ist die Bewertung der erdrückenden Wirkung jeweils im Einzelfall zu betrachten. Hierzu hat das OVG Nordrhein-Westfalen in einem Urteil aus dem Jahr 2006¹⁶ grobe Anhaltswerte definiert:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Die Anhaltswerte definieren einen besonders zu betrachtenden Abstandsbereich für die erdrückende Wirkung von Windenergieanlagen, der sich im Bereich der zweifachen resp. dreifachen Anlagenhöhe bewegt. Während bei einer Entfernung größer gleich der dreifachen Anlagenhöhe i.d.R. eine erdrückende Wirkung zu verneinen ist, kann bei einer Unterschreitung der zweifachen Anlagenhöhe grundsätzlich von einer solchen ausgegangen werden. Dieser Abstand kann aufgrund der Spanne der Anlagen von rd. 70 m bis rd. 245 m Höhe zwischen 140 m und 490 m betragen. Zusätzlich können durch Sichthindernisse o.Ä. noch weitere Differenzierungen auftreten, welche erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend beurteilt werden können.

Unter Anwendung dieses Ansatzes ist zunächst nur die Fläche von Siedlungen (Innenbereich gem. § 34 BauGB mit Wohnnutzung), Splittersiedlungen, Einzelgehöften, Sport- und Spielplätzen, Friedhöfen, etc. als **hartes Kriterium** einzuordnen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist hier nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der von Windenergieanlagen ausgehenden erdrückenden Wirkung scheidet ein weiterer Bereich faktisch für eine Windenergienutzung i.S. eines harten Kriteriums aus. Wegen der beschriebenen Notwendigkeit zur Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der Örtlichkeit und der Anlagenhöhe lässt sich dieser Bereich aber nicht pauschal festlegen und damit auch nicht räumlich verorten. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt deshalb nicht. Andererseits steht unstrittig ein wesentlicher Flächenanteil im Umfeld der Ortslage für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ist in der Bilanz nicht den Potenzialflächen zuzuordnen. Bei Anwendung des weichen Abstandskriteriums für Ortslagen von 1.000 m kann eine erdrückende Wirkung ausgeschlossen werden.

¹⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.08.2006, Az.: OVG 8 A 3726/05.

2.1.3 Schallimmissionen

Bei der Betrachtung der Lärmproblematik ist deutlich zu unterscheiden zwischen Schall*emissionen* und Schall*immissionen*. Als Emission wird der an der Quelle erzeugte und gemessene Schall bezeichnet. Schallimmission ist der an einem bestimmten Punkt der Umgebung – dem Immissionsort oder "Aufpunkt" – auftreffende und dort gemessene Schall. Die Immissionen nehmen mit zunehmender Entfernung von der Emissionsquelle deutlich ab, bis sie nicht mehr hörbar bzw. nicht mehr messbar sind.

Als Lärmquelle bei Windenergieanlagen (WEA) kann zwischen den aerodynamisch erzeugten und den mechanisch verursachten Geräuschen unterschieden werden. Mechanisch verursachte Geräusche resultieren aus dem Betrieb von Generator, Getriebe sowie Kühlung etc. Bei modernen Anlagen erfolgt hier eine weitgehende Abschirmung durch Kapselung und Entkoppelung innerhalb der Gondel. Der durch die Flügel erzeugte Lärm ist stark abhängig von der Geschwindigkeit der Rotorblattspitzen und somit von der zur Verfügung stehenden Windgeschwindigkeit. Zusätzlichen Einfluss besitzen das Profil der Rotorblätter sowie die Verwirbelungen zwischen Rotor und Mast. Der resultierende Lärm wird in Form von Schalldruckpegeln in der Einheit dB(A) gemessen. Moderne Anlagen erzeugen am Ort der Entstehung Schalldruckpegel von rd. 103 dB(A). Dabei sind die Schallemissionen moderner Anlagen der 2-4 MW Klasse aufgrund technischer Verbesserungen nur geringfügig höher als ältere Anlagen mit geringerer Nennleistung.

Umgebungsärm wird subjektiv sehr unterschiedlich wahrgenommen. Für eine belastbare Beurteilung, ob eine Lärmbelastung zumutbar ist, sind verbindliche Regelwerke entwickelt und seit Jahrzehnten erfolgreich angewendet worden. Maßstab sind dabei nicht unmittelbare körperliche Schäden, sondern Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dauerhafter Schalleinwirkung. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um *Gewerbelärm*. Insofern findet zum Schutz des Menschen vor schädlichen Lärmeinwirkungen die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm)¹⁷ Anwendung. Dabei regelt die TA Lärm entsprechend der Gebietskategorie die Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Aufpunkten außerhalb von Gebäuden.

Bauflächen	Gebietskategorie	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
		(6:00 bis 22:00 Uhr)	(22:00 bis 6:00 Uhr)
Wohnbauflächen	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
	Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Gemischte Bauflächen	Dorf-, Misch- und Kerngebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbliche Bauflächen	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
	Industriegebiete	70 dB(A)	
Sonderbauflächen entsprechender Zweckbestimmung	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten

¹⁷ Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) (GMBI. Nr. 26 v. 28.08.1998, S. 503), zul. geändert. durch Verwaltungsvorschrift v. 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)

In der TA Lärm sind nicht sämtliche Gebietskategorien abschließend erfasst, so dass hilfsweise auf die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"¹⁸ zurückgegriffen werden kann, deren Orientierungswerte den Immissionsrichtwerten der TA Lärm entsprechen. So wird dort Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Camping- und Ferienhausgebiete der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets und Wochenendhausgebieten der eines reinen Wohngebiets zugesprochen. Für Grünflächen- und Freizeitnutzungen wie z.B. Campingplätze, Zeltplätze, Kleingärten und Parks liegt ein Schutzanspruch vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebiets mit 55 dB(A) tags und nachts vor.

Die Genehmigung von Windenergieanlagen nach BImSchG (s.o. 2.1.1) erfolgt unabhängig von der Gemeinde durch die zuständige Immissionsschutzbehörde, im vorliegenden Fall durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImSchZustVO M-V)). Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren wird insbesondere auch der Immissionsschutz auf Grundlage der TA Lärm geprüft. Damit ist gewährleistet, dass in jedem Fall an allen maßgebenden Immissionsorten im Umfeld einer Anlage die o.g. Immissionsrichtwerte eingehalten werden, und zwar unter Berücksichtigung sämtlicher anderer gewerblicher Schallquellen, z.B. der übrigen WEA eines Windparks. Die Werte sind vor dem geöffneten Fenster einzuhalten, d.h. baulicher Schallschutz ist nicht erforderlich und die Wohnnutzung im Freien (Terrasse u. ä.) in angemessener Qualität gesichert.

Im Unterschied zu vielen Gewerbebetrieben, die nur tagsüber arbeiten und emittieren, erzeugen Windenergieanlagen bei gleichbleibender Windgeschwindigkeit konstante Emissionen über den gesamten Tagesverlauf. In der Regel ist deshalb für die Genehmigung der niedrigere Nachtwert der TA Lärm maßgebend. Bei Ausschöpfung dieses Wertes liegt tagsüber die wahrnehmbare Lärmbelastung durch Windenergieanlagen bei weniger als der Hälfte der Belastung durch einen "normalen" Gewerbebetrieb (ein Unterschied von 10 dB(A) entspricht einer Verdoppelung der Lärmwahrnehmung). Außerdem wird der rechnerisch angesetzte maximale Schallleistungspegel einer Anlage bei ca. 90 % ihrer Nennleistung erreicht. In Zeiten schwächerer Windstärken sind die Lärmemissionen entsprechend geringer. Grundsätzlich ist es möglich, moderne WEA im schallreduzierten Modus zu betreiben. Dabei wird durch geänderte Anstellwinkel der Rotorblätter die maximale Rotordrehzahl begrenzt. Derartige Regelungen kommen zum Einsatz, wenn durch einzelne Anlagen die Nachtwerte nach TA Lärm nicht eingehalten werden können. In diesen Fällen liegen die Immissionspegel bei Tag höher als nachts. Da mit schallreduziertem Betrieb Effizienzeinbußen verbunden sind, handelt es sich um immissionsschutzbedingte Einzellösungen. Ein genereller Wechsel zwischen Tag- und Nachtbetrieb ist unwirtschaftlich.

Konkrete Abstandsberechnungen aufgrund der Lärmemissionen können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen erfolgen. Zur groben Abschätzung eines immissionsschutzbezogenen Abstandskriteriums wird an dieser Stelle auf Berechnungen des Bayrischen Landesamts für Umwelt¹⁹ zurückgegriffen, welche bei nicht durch andere Lärmquellen vorbelasteten Gebieten folgende i. d. R. ausreichenden Abstände für Windfarmen ermitteln:

800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet,
500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und
300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

¹⁸ DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung". Beuth Verlag GmbH, Berlin, Juli 2002

¹⁹ Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU): Schalltechnische Planungshinweise für Windparks. August 2011

Dabei wird bei einer Windfarm schalltechnisch von einem Summenschallpegel von 110 dB(A) ausgegangen, der sich bei der Errichtung von z.B. fünf Anlagen mit je 103 dB(A) oder 10 Anlagen mit je 100 dB(A) ergibt. Entscheidend für die schalltechnisch erforderlichen Abstände ist i.d.R. der niedrigere Nachtwert, der von den WEA einzuhalten ist (s.o.).

Maßgebend für die ermittelten Abstände sind die errechneten Immissionspegel am nächstgelegenen Wohngebäude. Bei 800 m Abstand wird der Nachtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) gerade noch mit 39,7 dB(A) unterschritten. Bei Abständen von 500 m beträgt der Schalldruckpegel 45,6 dB(A) und bei 300 m 51,4 dB(A). Damit sind die Nachtwerte für Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) resp. für Gewerbegebiete von 50 dB(A) überschritten. Hierzu führt das LfU aus: *"Die Verteilung der Windenergieanlagen in einem Windpark über die Fläche bewirkt, dass sich der Schwerpunkt der Schallimmissionen in Richtung Flächenmitte verschiebt. Bei nähergelegenen Immissionsorten führt dies zu einer stärkeren Schallpegelabnahme als bei weiter entfernten Immissionsorten. Für eine angenommene Verschiebung um ca. 100 m ergibt sich, dass bei Randentfernungen des Windparks von 500 m und 300 m die Nacht-Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes bzw. eines Gewerbegebietes ebenfalls gerade noch unterschritten werden, während es bei einer knappen Unterschreitung des Nacht-Immissionsrichtwertes eines allgemeinen Wohngebietes bleibt."*

Von der Bund-Länder Initiative Windenergie²⁰ wurde eine Übersicht der regionalplanerischen Abstandsempfehlungen der einzelnen Bundesländer zur Windenergienutzung zusammengestellt. Die empfohlenen Abstände zu allgemeinen Wohngebieten reichen in den Bundesländern von 400 m bis 1.500 m, wobei in sechs Bundesländern ein Abstand von 1.000 m zum Ansatz kommt (Stand Januar 2021). In Bayern gelten eine spezielle Regelung mit zehnfacher Anlagenhöhe sowie mehreren Ausnahmen.

Da die Entwicklung emissionsärmerer Anlagen nicht auszuschließen ist und erhebliche Emissionsminderungen über einen schallreduzierten Betrieb oder eine Nachabschaltung erreichbar sind, kann unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes ein hartes Kriterium nicht ermittelt werden. In der Einzelfallbetrachtung dürfte der auf Grundlage der TA Lärm zwingend einzuhaltende Mindestabstand meist etwa im Bereich der o.g. Abstände infolge erdrückender Wirkung liegen.

2.1.4 Infraschall/ Ultraschall

Das menschliche Ohr nimmt Schallwellen in einem Bereich von etwa 16 Hertz (Hz) bis 20.000 Hz (20 kHz) wahr. Schallwellen unter 20 Hz bis 0,001 Hz werden als Infraschall, Schallwellen oberhalb von 20 kHz als Ultraschall bezeichnet. Infraschall sowie Ultraschall können vom menschlichen Ohr durch normales "hören" nicht mehr wahrgenommen werden.

Neben dem bekannten Hörschall erzeugen Windenergieanlagen vor allem durch Wirbelablösungen am Ende der Rotorblätter und durch den Blattdurchgang am Mast Schall im niederfrequenten Bereich. Die Intensität und die Frequenzen sind dabei abhängig von der Windstärke sowie der Rotordrehzahl. Die erzeugten Luftdruckschwankungen können im Nahbereich der Anlage als Pulsation und Vibration und ein zusätzliches Druckgefühl – durch "fühlen" – auf den Ohren wahrgenommen werden.

²⁰ Fachagentur Windenergie an Land: Überblick zu den Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern (Stand Januar 2021, auf Grundlage einer Zusammenstellung der Bund-Länder Initiative Windenergie vom Mai 2013)

Je tiefer die Frequenz ist, desto höher muss der Schalldruckpegel sein, damit das menschliche Ohr diesen wahrnimmt. So wird z.B. ein Schalldruck von 120 dB im Infraschallbereich von 3 Hz erforderlich, damit dieser vom Menschen wahrgenommen werden kann. In der DIN 45680 ²¹ sind die Werte wie folgt festgehalten:

Frequenz	3 Hz	8 Hz	10 Hz	12,5 Hz	16 Hz	20 Hz
Hörschwelle	120 dB	103 dB	95 dB	87 dB	79 dB	71 dB

In Laboruntersuchungen wurden bei längerer Belastung durch tieffrequenten Schall hoher Intensität Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden nachgewiesen. Die hauptsächlich festgestellte Reaktion auf mehrstündige Exposition ist zunehmende Müdigkeit, z.T. verbunden mit nachlassender Konzentrationsfähigkeit, Unsicherheit und Angstgefühlen. Bei sehr hoher Intensität treten vorübergehende Schwerhörigkeit, bei Extremereignissen auch dauerhafte Hörschäden auf. Gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall sind somit grundsätzlich möglich und deshalb im Rahmen der Planung von WEA zu betrachten.

Zur objektiven Ermittlung des generellen Gefährdungsrisikos durch Infraschall unter besonderer Berücksichtigung von WEA hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) in Zusammenarbeit mit dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in den Jahren 2013-2015 wissenschaftliche Messreihen an mehreren Windenergie-Anlagentypen sowie anderen Schallquellen (Straßenverkehr, Kfz, Haushaltsgeräte, Heizungsanlagen, natürliche Quellen) durchführen lassen ²². *"Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung prinzipiell gut gemessen werden. Unterhalb von 8 Hz treten im Frequenzspektrum erwartungsgemäß diskrete Linien auf, welche auf die gleichförmige Bewegung der einzelnen Rotorblätter zurückzuführen sind. In 700 m Abstand von den Windenergieanlagen war zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Anlagen der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Windenergieanlagen. Die gemessenen Infraschall-Pegel (G-Pegel) lagen in rund 150 m Entfernung von den eingeschalteten Anlagen zwischen 55 und 80 dB(G), bei ausgeschalteten Anlagen zwischen 50 und 75 dB(G). In Entfernungen von 650 bis 700 m lagen die G-Pegel sowohl bei ein- als auch bei ausgeschalteter Anlage zwischen 55 und 75 dB(G). Ursache für die Streuung der Werte sind stark schwankende Geräuschteile, die vom Wind hervorgerufen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen lagen bei den Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Die von der untersuchten Windkraftanlage ausgehenden Erschütterungen waren bereits in weniger als 300 m Abstand sehr gering. In Entfernungen, wie sie sich aus Gründen des Schallimmissionsschutzes ergeben, sind an Wohngebäuden keine Einwirkungen zu erwarten, die das überall vorhandene Grundrauschen übersteigen. Die Ergebnisse dieses Messprojekts stehen im Einklang mit Resultaten ähnlicher Untersuchungen auf nationaler und internationaler Ebene."* Zur Einordnung können andere Messwerte aus der Studie herangezogen werden:

²¹ DIN 45680 "Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen". Beuth Verlag, Berlin, September 2013.

²² Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen; Karlsruhe, 02/2016

Straßenverkehr innerorts 50-80 dB(G); Pkw-Innenraum bei 130 km/h 105 dB(G); Kühlschrank (Vollast) 60 dB(G); Wiese (Wind 10 m/s) 55-65 dB(G).

Bereits 2012 kam eine Grundlagenarbeit der DNR²³ zu dem Ergebnis, dass der Infraschall im Nahbereich von WEA deutlich unterhalb der menschlichen Hörschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle liegt. Auch das Umweltbundesamt (UBA) stellt in einer Hintergrundpublikation²⁴ auf Grundlage der o.g. Messungen fest: *"Diese Messungen kamen unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Infraschallbelastung in Entfernungen über 700 m kaum davon beeinflusst wird, ob eine Windenergieanlagen in Betrieb ist oder nicht. [...] Die Infraschallimmissionen gehen also im Hintergrundrauschen unter. Bisher gibt es keine Evidenz dafür, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallemissionen von Windenergieanlagen verursacht werden. So kommen van Kamp und van den Berg in ihrem Review von 2017 [...] zu dem Schluss, dass nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kein eindeutiger Nachweis für gesundheitliche Effekte vorliegt, die durch Infraschall und tieffrequente Geräusche von Windenergieanlagen ausgelöst werden. [...] Nach aktueller Studienlage liegen dem Umweltbundesamt keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden könnten. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen somit nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering sind, so dass es nach dem aktuellen Forschungsstand hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt."* Zur detaillierten Auseinandersetzung mit häufig zitierten Berichten über die Gesundheitsgefahren der Windenergienutzung wird auf eine Broschüre²⁵ der LUBW verwiesen. Neueste breit angelegte Forschungsarbeiten^{26 27 28} haben ebenfalls keine durch Infraschall von WEA hervorgerufenen Belästigungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen festgestellt.

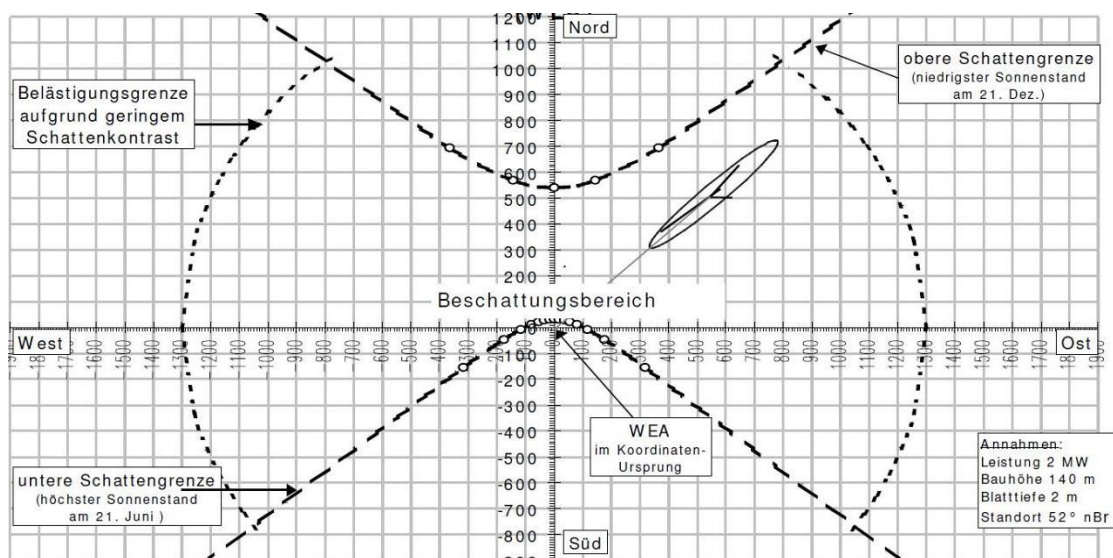
Eine Vergrößerung der Abstände geplanter Gebiete zur Nutzung der Windenergie zu Wohnnutzungen über das aus dem allgemeinen Schallschutz resultierende Maß hinaus ist nicht erforderlich.

2.1.5 Schattenwurf

Der durch die Sonneneinstrahlung in Verbindung mit der Rotationsbewegung entstehende Schattenwurf kann eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 (1)

-
- ²³ Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V., Hrsg.: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)". S. 45. Berlin, März 2012
 - ²⁴ Umweltbundesamt: Technische Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung an Land. Dessau-Roßlau, 05/2019
 - ²⁵ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall – Behauptungen und Fakten. Karlsruhe, 11/2016
 - ²⁶ Umweltbundesamt: Texte 40/2014 - Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, Untertitel "Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen", Dessau-Roßlau 06/2014
 - ²⁷ Umweltbundesamt: Texte 163/2020 - Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen (Abschlussbericht), Dessau-Roßlau 09/2020
 - ²⁸ Publications of the Government's analysis, assessment and research activities: Infrasound Does Not Explain Symptoms Related to Wind Turbines; Helsinki, 06/2020

und des § 2 BImSchG darstellen. Dabei ist die Grenze der Zumutbarkeit bei einer Überschreitung in Wohn- und Büroräumen von mehr als 30 Minuten am Tag und insgesamt 30 Stunden pro Jahr gegeben²⁹. Der Schattenwurf ist abhängig von dem tages- und jahreszeitlichen Sonnenstand. In unseren Breiten entstehen die größten Schattenweiten in westlicher und östlicher Richtung. Die Schattenwurfweite hängt von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten ab, darunter im Speziellen von der Topographie und der Lage zu der schutzbedürftigen Nutzung. Im Allgemeinen ist für den Schattenwurf ein Bereich entsprechend der fünf- bis sechsfachen Anlagenhöhe anzunehmen. Bei Anlagenhöhen von rd. 240 m ergibt sich der Abstand zu 1.200 m bis 1.500 m. Darüber hinaus ist der Schattenwurf weitgehend diffus und deshalb wenig störend. Der Länderausschuss für Immissionsschutz³⁰ hat hier für eine 140 m hohe Anlage den durch Wechselschatten betroffenen Bereich für einen Standort von 52° nördlicher Breite wie folgt ermittelt:



Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in Abhängigkeit von Sonnenstand und -intensität durch regelungstechnische Maßnahmen wie z.B. zeitliche Abschaltung der Anlagen die Auswirkungen von periodischem Schattenwurf zu vermindern. Dieses hat in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung zu finden. In der Praxis können für jeden schutzbedürftigen Immissionsort an jeder einzelnen Anlage die Zeitfenster definiert werden, während derer die Rotordrehung ausgesetzt wird.

2.1.6 Reflexionen

Bei Sonneneinstrahlung können an den Rotorblättern Reflexionen durch Sonnenlicht entstehen (Diskoeffekt). Dieser Effekt trat vorwiegend bei älteren Anlagen auf. Dabei ist der Grad der Reflexion abhängig vom Sonnenstand und der Lage der schutzbedürftigen Nutzung, insbesondere aber von der Oberflächenbeschichtung der Rotorblätter. Mittlerweile verwenden die Hersteller für die Rotorblätter mittelreflektierende Farben

²⁹ OVG Greifswald, Urteil vom 08.03.1999, Az.: 3 M 85/ 98

³⁰ Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), Hrsg.: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen. 13.03.2002

sowie Farben mit einem geringen Glanzgrad, um die Intensität der Lichtreflexe möglichst zu minimieren.

2.1.7 Beleuchtung

Ab einer Gesamthöhe von 100 m sind WEA zur Sicherung des Luftverkehrs nachts mit einer rot blinkenden Rundstrahl- oder Blitzbefeuerung³¹⁾ speziell zu kennzeichnen. Zur besseren Sichtbarkeit am Tage sind Anlagen ab 100 m Höhe mit orange-roten Markierungsstreifen an den Rotorblättern auszustatten sowie bei Anlagen ab 150 m Höhe zusätzlich das Maschinenhaus und der Mast farbig zu kennzeichnen. Erhebliche Auswirkungen aufgrund der Kennzeichnung sind nicht bekannt. Bei mehr als 4 WEA an einem Standort ist gem. § 46 Landesbauordnung (LBauO M-V)³²⁾ eine bedarfsgesteuerte Befeuerung zu verwenden.

2.1.8 Einteilung der Schutzabstände

Die Grundlage für die Ermittlung des Mindestabstandes von WEA zu Bauflächen, welche ein "hartes" Kriterium bilden, bildet neben dem Lärmschutz die erdrückende Wirkung, die von WEA ausgeht. Wie bereits erläutert wird hier der Abstand von 2 H als "Restriktion" angesetzt. Zusätzlich zu dem grundsätzlichen Ausschlussbereich wird ein Vorsorgeabstand als weiches Kriterium erforderlich, der entsprechend der Schutzwürdigkeit resp. Schutzbedürftigkeit der Nutzung anzusetzen ist. Dabei wird in die Überlegungen auch eingestellt, dass die Entwicklung hin zu leistungsfähigeren Anlagen auch mit einem Anstieg der erzeugten Emissionen einhergehen kann.

Siedlungsflächen mit Wohnnutzung im Zusammenhang bebauter Ortslagen, Wochenendhausgebiete, Zelt- und Campingplätze

Hartes Kriterium: **Fläche**; weiches Kriterium: **1.000 m**; gesamt: **Fläche + 1.000 m**;
Restriktion: **nein**.

Die Siedlungsfläche wird vordringlich von den im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit Wohn- Misch-, Gemeinbedarfs- und Sonderbauflächen gebildet, in denen Wohnen allgemein zulässig ist. Hinzu kommen landschaftsbezogene Freizeiteinrichtungen, die einen Schutzanspruch vergleichbar dem eines Wohngebietes besitzen wie z.B. Wochenendhausgebiete, Zelt- und Campingplätze. Ein Schutzanspruch i.S. eines harten Kriteriums resultiert aus einer *vorhandenen* Wohnnutzung o.Ä. oder einem *planungsrechtlich bestehenden Genehmigungsanspruch für Wohnen* (Innenbereich gem. § 34 BauGB oder Bebauungsplan gem. § 30 BauGB).

Das weiche Kriterium leitet sich vordringlich aus den Lärmbelastungen sowie dem Schattenwurf ab. Dabei wird in Auswertung der vorgenannten Belange der Abstand zum Siedlungsbereich mit insgesamt 1.000 m angesetzt. Insofern wird das harte Kriterium der (Siedlungs-) Fläche in einen weichen Vorsorgeabstand von 1.000 m inkludiert.

³¹⁾ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)

³²⁾ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) v. 15.10.2015 (GVObI. M-V S. 344, 2016 S. 28), zul. geänd. durch Gesetz v. 19.11.2019 (GVObI. M-V S. 682)

Splittersiedlungen und Wohnen im Außenbereich

Hartes Kriterium: **Fläche**; weiches Kriterium: **800 m**; gesamt: **Fläche + 800 m**;
Restriktion: **nein**.

Splittersiedlungen und Wohnen im Außenbereich fallen unter die Regelungen des § 35 BauGB. In diesen Bereichen soll i.d.R. nur eine vorhandene Nutzung gesichert werden.

Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen ist bei Splittersiedlungen und Wohnen im Außenbereich keine Erweiterung der Wohnnutzung zulässig. In der Systematik des Baugesetzbuchs wird der Schutzanspruch der genannten Siedlungsbereiche regelmäßig dem eines Misch- oder Dorfgebietes gleichgesetzt. Wie oben beschrieben ist für einen Windpark mit einem Summenschallpegel am Rand von 110 dB(A) bei einem Abstand von 500 m in einem unvorbelasteten Bereich von einer schalltechnischen Unbedenklichkeit für Misch-/ Dorfgebiete auszugehen. Der jeweilige Schutzanspruch gem. TA Lärm wird abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Um die spätere Umsetzbarkeit der geplanten Flächen für die Nutzung der Windenergie zu sichern, wird der Mindestabstand aus Vorsorgegründen mit 800 m festgelegt.

Gewerbliche Bauflächen

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Einzelfallprüfung**.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird nicht zwischen Industriegebieten und Gewerbegebieten unterschieden. Ebenfalls nicht unterschieden werden landwirtschaftliche Anlagen mit gewerblichem Charakter. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird einheitlich von gewerblichen Bauflächen ausgegangen. Der Schutzanspruch für die ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen liegt unterhalb dessen von Wohnen im Außenbereich und bezieht sich allenfalls auf *vorhandene* Wohnungen.

Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA auch in Gewerbegebieten möglich. Insofern ist hier kein "hartes" Kriterium zu definieren. Aus schalltechnischer Sicht ist entsprechend den genannten Werten des bayrischen Landesamts für Umwelt (LfU) ein Abstand von 300 m ausreichend. Unter Hinzuziehung der Abstände der Aspekte erdrückende Wirkung sowie Schattenwurf wird hier ggf. eine "Restriktion" bestehen, die im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Ein "weiches" Kriterium wird von der Gemeinde nicht definiert.

Grünflächen

Hartes Kriterium: **Fläche**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Einzelfallprüfung**

Bei den Grünflächen handelt es sich entsprechend ihrer näheren Zweckbestimmung im Wesentlichen um Parkanlagen, Kleingärten, Sport- und Spielplätze und Friedhöfe innerhalb des Siedlungszusammenhangs oder auch im Außenbereich. Wie bereits erwähnt, werden diese dem Grunde nach schalltechnisch einem allgemeinen Wohngebiet gleichgesetzt, tagsüber mit einem Orientierungswert von 55 dB(A); eine Nutzung in der Nachtzeit findet i.d.R. nicht statt. Von Sportplätzen gehen eigene Emissionen aus, die gemäß 18. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung zu bewerten sind. Bei Friedhöfen steht die Ruhe und Andacht sowie bei den anderen Nutzungen die Ruhe und Erholung bei hoher Aufenthaltsqualität im Vordergrund. Aufgrund der optischen Beeinträchtigung der Freiflächen durch Schattenwurf und optisch bedrängende

Wirkung wird kein pauschaler Vorsorgeabstand definiert, sondern die Schutzbedürftigkeit im Einzelfall als "Restriktion" behandelt.

2.2 Technische Infrastruktur

2.2.1 Klassifizierte Straßen

Hartes Kriterium: **Fläche**; weiches Kriterium: **20 m**; gesamt: **Fläche + 20 m beidseits (Bauverbotszone)**; Restriktion: **nein**.

Durch Gemeinde verlaufen die Landesstraße 07 und die Kreisstraße 41.

Die neu errichteten WEA erreichen aktuell Gesamthöhen von bis zu 245 m. In der bisherigen Genehmigungspraxis kommt es vor, dass die erforderlichen Abstandsflächen z.T. auf Verkehrsflächen liegen. Die Kipphöhe zur Verkehrsfläche wird damit unterschritten. Neben der eher geringen Wahrscheinlichkeit des Kippens der Anlage besteht die Gefahr von Eiswurf und der optischen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch den Stroboskop-Effekt, so dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet ist. Dabei können erst im Genehmigungsverfahren aufgrund des Anlagentyps sowie der Anlagenhöhe abschließend Aussagen über den einzuhaltenden Abstand festgelegt werden. Hierdurch kann es zu weiteren Einschränkungen der Konzentrationsflächen kommen. Der von der Gemeinde angesetzte Mindestabstand nimmt Bezug auf die von baulichen Anlagen freizuhaltende Fläche ("Bauverbotszone") gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 31 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV), die dafür entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften eine Zone von 20 m beidseits der befestigten Fahrbahnen festlegen. Als hartes Kriterium ist die Bauverbotszone nicht zu werten, da mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers Ausnahmen theoretisch zulässig sind.

2.2.2 Hoch- und Höchstspannungsleitungen

Hartes Kriterium: **Fläche Leitungstrasse inkl. Schutzstreifen**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Einzelfallprüfung**

Leitungen mit Spannungen von 60 kV bis 110 kV werden als Hochspannungsleitungen, mit darüber liegenden Spannungen als Höchstspannungsleitungen bezeichnet. Durch die Gemeinde verläuft eine 110 kV Freileitung der WEMAG Netz GmbH.

Innerhalb der Leitungsschutzstreifen sind bauliche Anlagen im Nahbereich der Leiterseile aus Sicherheitsgründen unzulässig. WEA sind dort wegen ihrer Höhe i.S. eines harten Kriteriums ausgeschlossen. Grundsätzlich ist zu vermeiden, dass durch Nachlaufturbulenzen Freileitungen in Schwingung geraten. Hierzu regelt die DIN EN 50 341-3-4 (VDE 0210-3) die Abstände zu Freileitungen, welche gemessen von der Rotorspitze einzuhalten sind. Bei Freileitungen mit Schwingungsdämpfung beträgt der Abstand mind. den Rotordurchmesser, bei Leitungen ohne Schwingungsdämpfung den dreifachen Rotordurchmesser. Auf der windabgewandten Seite kann der Abstand bei Nachweis unterschritten werden. Da zum einen auch eine Erdverkabelung technisch denkbar und zum anderen der Abstand von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist, kann kein weiterer Vorsorgeabstand definiert werden. Dieses bleibt der jeweiligen Genehmigung vorbehalten.

2.2.3 Richtfunktrassen

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Einzelfallprüfung**

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Herausgabe sämtlicher Trassenverläufe der Richtfunkstrecken, da sie unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bzw. unter die polizeiliche bzw. militärische Geheimhaltung fallen. Insofern ist es der Genehmigung vorbehalten, die Freihaltezonen zu berücksichtigen, die i.d.R. mit 100 m anzusetzen sind. Der Gemeinde sind z.Zt. keine Trassen innerhalb von Konzentrationsflächen bekannt.

2.2.4 Luftfahrt

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Einzelfallprüfung**

Anlagenschutzbereiche der Zivilluftfahrt nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) liegen in der Gemeinde Bresegard bei Eldena nicht vor, lt. Internet-Kartenauskunft des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF). Die nächstgelegenen relevanten Anlagen sind der Regionalflughafen Schwerin-Parchim und der separate Segelflugplatz Parchim in etwa 34 km, der Verkehrslandeplatz Neustadt-Glewe in etwa 20 km, alle in nordöstlicher Richtung, sowie südöstlich in etwa 24 km eine Flugsicherungseinrichtung südwestlich Schnackenburgs (Nds.), das Doppler-UKW-Drehfunkfeuer DVOR/DME Brünkendorf.

Die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m bedarf der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Baubeschränkungen ergeben sich aus den §§ 12-18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

2.3 Natur und Landschaft, Umwelt

Im Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Eldena und ihrem Umfeld befinden sich unterschiedliche naturrechtliche Schutzgebiete und -objekte, die entsprechend dem Naturschutzrecht zu würdigen sind. Die relevanten Gebietskategorien und die resultierenden Schutzabstände werden im Folgenden zusammengestellt.

2.3.1 EU Vogelschutzgebiete und internationale Vogelschutzgebiete

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **Fläche+500 m**;
Restriktion: **Verträglichkeitsprüfung**.

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie³³ geschützte Gebiete (Special Protection Area – SPA) bzw. Important Bird Areas (IBA) bilden gemeinsam mit gem. FFH-Richtlinie geschützten Gebieten das europäische Naturschutznetz Natura 2000.

Im Planungsraum vorhanden ist das Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2734-401 "Feldmark Eldena bei Grabow", in 500 m Abstand südöstlich des Änderungsbereichs. Vorrangiges Ziel des Vogelschutzgebietes ist, die Habitate von Heidelerche, Neuntöter,

³³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 v. 26.1.2010, S. 7), zul. geänd. durch Verordnung 2019/1010/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. L 170/115 v. 25.06.2019)

Ortolan und Weißstorch zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Errichtung von WEA innerhalb des Gebiets ist mit dem Schutzzweck vom Grundsatz her kaum vereinbar. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung für WEA ist jedoch nicht abschließend von einem Ausschluss auszugehen, insofern besteht kein hartes Kriterium. Die Fläche des Schutzgebiets soll in jedem Fall freigehalten werden und wird einschließlich eines zusätzlichen Schutzabstands von 500 m als weiches Kriterium definiert. Für konkret geplante Sonderbauflächen im Umfeld eines Vogelschutzgebiets ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitere EU-Vogelschutzgebiete (SPA) in der Umgebung sind:

- DE 2635-401 "Ludwigsluster-Grabower Heide" nordöstlich in ca. 10,0 km, maßgebliche Bestandteile: Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und Ziegenmelker.
- DE 2736-471 "Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" östlich in ca. 14,5 km, maßgebliche Bestandteile: Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Weißstorch und Wespenbussard.
- DE 2732-473 "Mecklenburgisches Elbetal" südwestlich in ca. 8,5 km, maßgebliche Bestandteile: Bekassine, Blässgans, Brandgans, Eisvogel, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Tüpfelsumpfhuhn, Turteltaube, Wachtelkönig, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker und Zwergschwan.
- DE 2733-401 "Lübtheener Heide" westlich in ca. 6,4 km, maßgebliche Bestandteile: Brachpieper, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Weißstorch, Wendehals und Ziegenmelker.
- DE 2633-401 "Feldmark Strohkirchen" nordwestlich in ca. 13,4 km, maßgebliche Bestandteile: Heidelerche, Neuntöter, Ortolan und Weißstorch.

2.3.2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **Fläche**;

Restriktion: **Verträglichkeitsprüfung**.

Gemäß FFH-Richtlinie³⁴ geschützte Gebiete dienen u.a. dem Schutz von Pflanzen und Biotopen und stehen damit nicht zwangsläufig im Widerspruch zur Errichtung von WEA. Im Einzelfall leitet sich die Verträglichkeit aus den für das FFH-Gebiet definierten Schutzzwecken und Erhaltungszielen ab. Im Rahmen der vorliegenden Planung sollen die Gebiete unabhängig von diesen Zielen von der Windenergienutzung freigehalten werden, ein pauschal festgelegter Abstandspuffer ist jedoch nicht angemessen. Für konkret geplante Sonderbauflächen im Umfeld ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 4,9 km östlich der Sonderbaufläche "Windenergie" der vorliegenden Planung im Auenraum der Elde oberhalb bzw. östlich des

³⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zul. geänd. durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 v. 10.6.2013, S. 193), Berichtigung 2014 (ABl. L 095 vom 29.3.2014, S. 70 (2006/105))

Gemeinde Bresegard bei Eldena, Amt Ludwigslust-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Dorfes Krohn. Es handelt sich um das Gebiet DE 2735-301 "Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn". Schutzgegenstände sind der Rapfen, der europäische Biber und der Fischotter. Es gibt keine weiteren FFH-Gebiete in relevanter Entfernung.

2.3.3 Naturschutzgebiete

Hartes Kriterium: **Fläche**; weiches Kriterium: **Puffer 500 m** gesamt: **Fläche + 500 m**; Restriktion: **nein**.

Die gem. § 23 BNatSchG bestimmten Naturschutzgebiete (NSG) sind die strengste nationale Schutzgebietskategorie des Natur- und Landschaftsschutzes. Dabei handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Sie sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. § 23 BNatSchG enthält daher ein absolutes Veränderungsverbot, welches auch eine Windenergienutzung ausschließt. Auf angrenzenden Flächen müssen die Nutzungen ebenfalls mit den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete vereinbar sein, nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Schutzgebiete sind unzulässig. Planungsrechtlich stellen Naturschutzgebiete harte Tabuzonen dar.

Es gibt kein Naturschutzgebiet in relevanter Entfernung. Das nächstgelegene ist das NSG 48 "Blaues Wasser" in der Gemeinde Eldena, östlich des Dorfes Altona. Sein Schutzgut sind eine Binnendüne mit einem Versumpfungsmoor in einer Senke. Es liegt minimal 3,6 km südöstlich des gemeinsam geplanten Windparks Bresegard/Eldena, gemessen zur Bresegarder Sonderbaufläche "Windenergie".

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **Fläche**; Restriktion: **nein**.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. (§ 26 BNatSchG). Die Zulässigkeit von WEA richtet sich nach dem Inhalt der Schutzgebietsverordnung. Davon unabhängig sollen LSG im Rahmen der vorliegenden Planung freigehalten werden und werden deshalb als weiche Tabuzonen definiert.

Es gibt kein Landschaftsschutzgebiet in relevanter Entfernung. Die nächstliegenden sind:

- LSG 105 "Wanzeberg": Minimal ca. 2,2 km südlich des interkommunal geplanten Windparks Bresegard/ Eldena, gemessen zur Bresegarder Sonderbaufläche "Windenergie".
- LSG 131 "Unteres Elde- und Meynbachtal": Minimal ca. 2,1 km südöstlich des interkommunal geplanten Windparks Bresegard/ Eldena, gemessen zur Bresegarder Sonderbaufläche "Windenergie".

2.3.5 Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Einzelfallprüfung**.

Naturdenkmale (ND), Flächennaturdenkmale (FND), geschützte Landschaftsbestandteile (LB) oder gesetzlich geschützte Biotope sind gem. §§ 28 bis 30 BNatSchG grundsätzlich unter Schutz gestellt. Dabei kann sich der Schutz auf einen Bereich sowie auf Alleen, einseitige Baumreihen, Bäume, Hecken oder andere Landschaftsbestandteile und Teile von ihnen erstrecken. Darüber hinaus sind Alleen grundsätzlich gemäß des § 19 Landesgesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSch AG M-V) unter Schutz gestellt. Es sind Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzobjektes führen. Aufgrund der Kleinteiligkeit und der geringen Flächengröße der im Geltungsbereich gelisteten Biotope ist davon auszugehen, dass ihre Erhaltung die Positionierung von WEA in ihrem Umfeld allenfalls geringfügig einschränkt. Eine Überprüfung kann erst im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren erfolgen, theoretisch ist im Einzelfall auch eine Entlassung aus dem Schutzstatus möglich. Für den Maßstab der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Ausschlusskriterium.

- Flächennaturdenkmal (FND) LWL 77 "Enzian-Standort in der Gem. Bresegard" – Flurstück 313, Flur 3, Gemarkung Bresegard bei Eldena (Lage nordöstlich des Grinsenbergs, außerhalb der Sonderbaufläche "Windenergie"). Bemerkung des Gebietsdatenblatts: "Schutzobjekt offensichtlich nicht mehr vorhanden."
- In der Sonderbaufläche "Windenergie" und angrenzend liegen folgende gesetzlich geschützte Biotope:
 - LWL 12419 "Feldgehölz; Kiefer", naturnahes Feldgehölze-Biotop. Im Süden angrenzend an die Sonderbaufläche "Windenergie", östlich eines Feldwegs (Verlängerung Kirchweg) gelegen. Biotoptypaufnahme: Lediglich als sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (WKZ) erfasst.
 - LWL 12420 "Hecke; Eiche; Birke; Überhälter", naturnahes Feldhecken-Biotop. Zentral in der Sonderbaufläche "Windenergie," östlich eines Feldwegs (Verlängerung Kirchweg) gelegen. Biotoptypaufnahme: Baumhecke (BHB).
 - LWL 12421 "Feldgehölz; Kiefer; Eiche", naturnahes Feldgehölze-Biotop. Kleiner Wald im nördlichen Bereich der Sonderbaufläche "Windenergie", westlich eines Feldwegs (Verlängerung Kirchweg) gelegen. Biotoptypaufnahme: Lediglich als sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (WKZ) erfasst.
 - LWL 12422 "Hecke; Eiche; Birke; Überhälter", naturnahes Feldhecken-Biotop. Nördlich in der Sonderbaufläche "Windenergie" beidseits eine Feldwegs (Verlängerung Kirchweg) gelegen. Biotoptypaufnahme: Baumhecke (BHB).
 - LWL 12426 "Hecke; überschirmt; strukturarm", naturnahes Feldhecken-Biotop. Im nordöstlichen Bereich der Sonderbaufläche "Windenergie". Biotoptypaufnahme: Baumhecke (BHB).
- Eichenallee entlang der L 7, beidseitig überwiegend geschlossen. Am westlichen Rand der Sonderbaufläche "Windenergie" gelegen. Biotoptypaufnahme: Allee (BAA).

Die "Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" ³⁵ sehen die Freihaltung von naturnahen Mooren und Mooren mit vorrangigem Regenerationsbedarf mit einer Größe über 5 ha vor. "Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem gutachtlichen Landschaftsprogramm in die Raumentwicklungspläne bestätigt wird." Im Gemeindegebiet Bresegard bei Eldena sind nach KBK25 (Konzeptbodenkarte) an mehreren Stellen Moorböden vorhanden. Diese sind kleinflächig und/oder durch die landwirtschaftliche Nutzung vollständig überprägt. Auf die Definition eines Ausschlusskriteriums wird deshalb verzichtet.

2.3.6 Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturparke

Nationalparke (NLP) und nationale Naturmonumente (NNM) gem. § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate (BR) gem. § 25 BNatSchG sowie Naturparke (NP) gem. § 27 BNatSchG gibt es keine in relevanten Entfernungen zum Geltungsbereich. Eine Festlegung von Planungskriterien ist daher nicht erforderlich. Das nächste Gebiet dieser Gruppe ist das Biosphärenreservat BR 3 "Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern" mit minimal ca. 6,4 km Abstand westlich des gemeinsamen Windparks Bresegard/ Eldena.

2.3.7 Artenschutz (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG sind zu beachten, insbesondere das Tötungs- und Störungsverbot. Grundsätzlich gelten alle heimischen europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt, einige Arten gemäß Anhang der Richtlinie oder anderer gesetzlicher Bestimmungen als streng geschützt. Ebenfalls streng geschützt und durch Windenergieanlagen gefährdet sind Fledermäuse.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren gem. BImSchG ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen den Artenschutz nicht zu erwarten sind. Für die meisten Vogel- und Fledermausarten ist die Gefährdung durch WEA gering oder kann durch technische Maßnahmen wie zeitliche Abschaltungen ausreichend minimiert werden. Für wegen ihres Flugverhaltens und ihrer Größe besonders gefährdete Großvogel- und Greifvogelarten ist jedoch eine Betrachtung bereits auf Flächennutzungsplanenebene erforderlich, um eine spätere Vollzugsunfähigkeit für wesentliche Teile der geplanten Bauflächen ausschließen zu können.

Horststandorte streng geschützter Arten

Die Beurteilung, ob die Errichtung einer WEA einen konkreten Verstoß gegen die Verbote der genannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen darstellt, ist Aufgabe der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und unterliegt nicht der Abwägung der Gemeinde. In diesem Sinne handelt es sich um ein "hartes" Kriterium. Umgekehrt ist es für die Gemeinde nicht möglich, selbst einen "harten" Tabubereich zu benennen und

³⁵ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012

räumlich darzustellen. Selbst bei bekannten Vorkommen geschützter Arten kann die Gemeinde nicht zwangsläufig von einer Störung oder Gefährdung im Sinne des Gesetzes ausgehen, zumal im Einzelfall Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zumindest theoretisch möglich sind. Wie weit sich ein nach fachlicher Übereinkunft anzuwendender Schutzabstand einschränken lässt bzw. im Einzelfall zu vergrößern ist, hängt von verschiedenen Wirkfaktoren wie z.B. Biotoptypen, Art der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie Störeinwirkungen ab. Deshalb wird die Ausklammerung von Flächen aus Gründen des Artenschutzes im Rahmen der vorliegenden Planung formal den Restriktionen zugeordnet und unterliegt der Einzelfallbetrachtung. In der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel" des LUNG mit Stand vom 01.08.2016, welche auch Grundlage der Bewertung des RREP Westmecklenburg darstellt, sind entsprechende Schutzabstände definiert, welche die Gemeinde für ihre Planung übernimmt.

Schreiadler	Sra	Restriktion: 3.000 m
Schwarzstorch	Sst	Restriktion: 3.000 m
Seeadler	Sea	Restriktion: 2.000 m
Rotmilan	Rm	Restriktion: 1.000 m
Fischadler	Fia	Restriktion: 1.000 m
Wanderfalke	Wf	Restriktion: 1.000 m
Weißstorch	Ws	Restriktion: 1.000 m
Schwarzmilan	Swm	Restriktion: 500 m
Baumfalke	Bf	Restriktion: 350 m

Für die seltenen Arten Schreiadler, Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch besteht ein hohes Risiko, dass die Horstruhe durch Schaulustige gestört wird und im ungünstigsten Fall der Bruterfolg ausbleibt. Die dem LUNG bekannten Horststandorte werden deshalb nicht öffentlich gemacht. In der vorliegenden Planung werden die entsprechenden Restriktionen ohne Angabe der Arten durch eine pauschale Gesamtflächenkennzeichnung dargestellt, und zwar nur in solchen Bereichen, die nicht ohnehin einem harten oder weichen Ausschlusskriterium unterliegen. Eine Rekonstruktion der Horststandorte ist damit nicht möglich.

Sonderfall Rotmilan

Das Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim zählt u.a. zum Lebensraum des streng geschützten Rotmilans (EU-Vogelschutzrichtlinie ³⁶, Anhang I). In Deutschland lebt mit 10.000 bis 14.000 Brutpaaren mehr als die Hälfte der Weltpopulation des Rotmilans; daraus leitet sich eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der bedrohten Art (Rote Liste Vorwarnstufe) ab. Milane sind einerseits im Raum Westmecklenburg relativ häufig, andererseits zählen sie wegen ihres fehlenden Meideverhaltens gegenüber WEA und ihrer Flugtechnik nach dem Mäusebussard zu den häufigsten Schlagopfern. Die Feststellung, ob Verstöße gegen die Verbote des Artenschutzes vorliegen, ist abhängig von der konkreten Prüfung, ob

³⁶⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 v. 26.1.2010, S. 7), zul. geänd. durch Verordnung 2019/1010/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. L 170/115 v. 25.06.2019)

das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Vergleich zum bestehenden allgemeinen Risiko signifikant erhöht wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

eine erhebliche Störung/Scheuchwirkung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt ³⁷.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat in seiner Planung das weiche Kriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte" eingeführt. Damit soll den Anforderungen des Artenschutzes mittelbar durch die Aussparung von für Milane besonders geeigneten Habitaten entsprochen werden. Auch wenn damit die überwiegende Mehrzahl der Horststandorte erfasst sein sollte, kann sich die Gemeinde Bresegard bei Eldena nicht der Auffassung anschließen, dass sich in den übrigen Bereichen die Windenergie grundsätzlich gegen die Belange des Artenschutzes durchsetzen kann. Eine Ausnahme darf gem. § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, *"wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert."* Das Fehlen von zumutbaren Alternativen dürfte durch die Festlegung von Dichtezentren nicht pauschal zu begründen sein. Die Beurteilung, ob Verstöße gegen die Verbote des Artenschutzes vorliegen, kann zumeist nur auf Grundlage einer gezielten Untersuchung im konkreten Einzelfall erfolgen. Im Unterschied zur Regionalplanung, die sich auf einen großen Geltungsbereich bezieht, ist die Betrachtungstiefe der Flächennutzungsplanung für sämtliche Belange deutlich umfangreicher und auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten bezogen. Das abstrakte Kriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte" kann deshalb auf gemeindlicher Ebene als Planungskriterium nicht angewendet werden. Der Ansatz der Regionalplanung wird jedoch bei der vertieften Einzelbetrachtung der ermittelten Potenzialflächen als Hintergrundinformation betrachtet.

Grundsätzlich muss in Betracht gezogen werden, dass vor allem Rotmilane für ihre Nahrungssuche bis zu 15 km fliegen (MAMMEN 1999) und dabei häufig von Rotorblättern getroffen werden (DÜRR & LANGGEMACH 2006, STRASSER 2006, LANGGEMACH et al. 2009, MAMMEN et al. 2009, BELLEBAUM 2012). Somit lässt sich grundsätzlich feststellen, dass ein Ausbau der Windenergienutzung zu einer "schleichenden" Erhöhung des Kollisionsrisikos für jagende Greifvögel führt.

Detaillierte faunistische Untersuchungen sind im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Für die ermittelten Potenzialflächen und ihre Umgebung liegen entsprechende Gutachten ³⁸ bereits vor und können im Rahmen der Flächennutzungsplanung als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Dabei ist zu prüfen, ob i. S. d. oben formulierten Restriktions-Kriteriums konkrete Erfordernisse des Artenschutzes erkennbar sind, die bereits bei der vorbereitenden Bauleitplanung zur Festlegung eines Ausschlussbereichs führen. In einem zweiten Schritt ist i.S. der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (s.u. 3.2.1) zu prüfen, ob eine Bauflächendarstellung vorzugsweise in Bereichen mit geringer Habitatbedeutung für die jeweilige Art vorgenommen werden kann.

Wegen der nur bedingten Standorttreue vieler Tierarten ist nicht auszuschließen, dass in als konfliktfrei kartierten Bereichen zu einem späteren Zeitpunkt streng geschützte Arten auftreten. U.U. ist nach den konkreten Untersuchungsergebnissen eine Geneh-

³⁷⁾ Prof. Dr. W. Söfker: Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergie- und Biogasanlagen. Berlin 06/2012

³⁸ BioLAGu: Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialflächen "Bresegard", Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern; 16.04.2018

migung von WEA auch innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen z.T. ausgeschlossen. Auf die Belange des Artenschutzes wird deshalb bereits an dieser Stelle nachdrücklich hingewiesen.

Vogelzug Zone A

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **Fläche**; Restriktion: **nein**.

Nach dem dreistufigen Modell der "relativen Dichte des Vogelzugs über dem Land" liegt die Gemeinde in den Verdichtungszone "A" und "B", mit einer hohen bis sehr hohen bzw. einer mittleren bis hohen relativen Dichte des Vogelzugs³⁹. Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung sieht die 'Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel' (AAB-WEA Vögel; LUNG MV, 01.08.2016) allerdings nur in den Vogelzugzonen der Kategorie "A" vor. Dabei wird davon ausgegangen, dass in Gebieten ab einer – gegenüber der "Normallandschaft" – 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt. Der regionale Planungsverband behandelt die Zone A als Restriktion, d. h. die Festlegung von Eignungsgebieten ist bei erwiesener Unbedenklichkeit möglich. Auf den Versuch, durch detaillierte Erfassung und Bewertung des tatsächlichen Zugesgeschehens nachzuweisen, dass innerhalb der Zone A Windenergieanlagen ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna errichtet werden können, verzichtet die Gemeinde, da im betreffenden Bereich wegen anderer Kriterien und städtebaulicher Gründe WEA ohnehin nicht errichtet werden sollen. Stattdessen wird die Zone A als weiches Kriterium definiert, um dem Artenschutz auch ohne langwierige Prüfung zu genügen.

Die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf haben im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung ein Gebiet für die Nutzung der Windenergie an der Südwestgrenze der Gemeinde Bresegard bei Eldena ausgewiesen, das zum großen Teil innerhalb der Vogelzugzone A liegt. Sie haben sich dabei auf ein avifaunistisches Gutachten⁴⁰ gestützt, das vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg in der Folge als Grundlage für die geplante Festlegung des Eignungsgebiets 26/18 (Karenz) verwendet wurde. Im Rahmen ihrer eigenen Planaufstellung hat die Gemeinde Bresegard das Gutachten für nicht hinreichend belastbar gehalten, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für durchziehende Vögel sicher auszuschließen. Die Formulierung des Gutachters lässt zumindest Interpretationsspielraum und damit die erforderliche Eindeutigkeit vermissen: *"Insofern bestätigen die 2014 bis 2015 vor Ort gewonnenen Erfassungsergebnisse nicht die Ergebnisse des Modells der mittleren relativen Dichte des Vogelzuges (ILN 1996), wonach sich das Potenzialgebiet im Randbereich einer Vogelzugzone A befindet. Dennoch sollte dieser Aspekt bei vertiefenden Betrachtungen im Vorfeld und im Zuge eines Genehmigungsverfahrens weiterhin berücksichtigt werden."* Mit Bescheid vom 19.10.2020 hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage innerhalb des Eignungsgebiets 26/18 (Karenz) abgelehnt. Grund der Ablehnung ist die Lage am Rande der Vogelzugzone A. Die zuständige Naturschutzbehörde sah auch nach zusätzlichen Erfassungen von Brut- und Rastvögeln keinen hinreichenden Nachweis, dass das allgemei-

³⁹ Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (I.L.N. – Hrsg.): Gutachten zur Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen von Mecklenburg-Vorpommern. — Teil 1: Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz – Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht von Landschaftspflege und Naturschutz. Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz M-V. Bearbeiter: Dr. rer. nat. Frithjof Erdmann. Greifswald, 1996

⁴⁰ Stadt Land Fluss: Potenzialfläche zur Windenergienutzung – Endbericht Vögel; Rabenhorst, 10/2016

ne Lebensrisiko ziehender Tiere nicht signifikant erhöht sei, so dass der Errichtung der Anlage artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Die übrigen geplanten Anlagenstandorte befinden sich weiter im Inneren der Vogelzugzone A und sind deshalb absehbar ebenfalls nicht genehmigungsfähig. Sofern der Bescheid nicht erfolgreich angefochten wird, sind sowohl die entsprechenden Flächennutzungspläne der Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf als auch das darauf aufbauende Eignungsgebiet 26/18 bzw. 28/21 vollzugsunfähig.

2.3.8 Waldflächen

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **Fläche**; Restriktion: **Waldabstand**.

Zu der Stellung von Windenergieanlagen in Waldflächen existiert z.Zt. keine bundeseinheitliche Regelung. Aus dem Bundeswaldgesetz ergibt sich, dass Waldflächen möglichst zu sichern sind. Grundsätzlich kommen den Waldflächen neben der klimaökologischen Funktion die Biotopvernetzung sowie die Funktion regionaler Erholungsräume zu. Aufgrund der rechtlich nicht eindeutigen Beurteilung nimmt die Gemeinde die Waldflächen als weiches Kriterium auf. Da die Gemeinde ausreichend Flächen für die Nutzung durch WEA zur Verfügung stellt, wird eine direkte Inanspruchnahme von Waldflächen nicht erforderlich.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V), auf die die forstliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Für bauliche Anlagen gilt grundsätzlich ein Waldabstand von 30 m gem. § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V). Dieses ist jedoch im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu klären.

2.3.9 Gewässer oder Gewässerkomplexe

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **Fläche + 7 m**; Restriktion: **nein**

Die Gewässerflächen von Bundeswasserstraßen, Fließgewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern ab einer Mindestgröße von 0,5 ha kommen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage. Zusätzlich ist gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 81, 82 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) ein Abstand zur Böschungsoberkante von mindestens 5 m zu halten.

2.3.10 Windhöffigkeit

Hartes Kriterium: **≥ 60 %**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **nein**

Das aus Sicht der Anlagenbetreiber "härteste" faktische Ausschlusskriterium ist eine zu geringe Windhöffigkeit. In Gebieten ohne ausreichenden Wind können WEA nicht wirtschaftlich betrieben werden. Nach dem statistischen Windmodell des Deutschen Wetterdienstes (www.dwd.de) weist der gesamte Planungsraum in 10 m Höhe über dem Gelände durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 3,6 m/s auf. In 80 m Höhe ergibt sich eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von rd. 5,0 m/s oder höher.

Entsprechend der vorliegenden Daten fällt keine Fläche unter die erforderlichen 60 % des Referenzwertes, der die Grundlage für eine Förderfähigkeit bedeutet. Ein wirt-

schaftlicher Betrieb von WEA der aktuellen Bauarten ist damit im gesamten Gemeindegebiet möglich.

2.4 Denkmalschutz, Orts- und Landschaftsbild

2.4.1 Bau- und Bodendenkmale

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Einzelfallprüfung**.

Im Bereich von Bodendenkmalen ist die Errichtung von WEA wegen des nur punktuellen Eingriffs nicht grundsätzlich auszuschließen. Für die mögliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen durch Windenergieanlagen i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V⁴¹ ist i.d.R. eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Definition von Tabubereichen kommt nur für Denkmale und Denkmalbereiche von besonderer Bedeutung in Betracht. Diese sind nach dem Kenntnisstand der Gemeinden im Planumfeld nicht vorhanden.

2.4.2 Umfassung von Ortslagen

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Einzelfallprüfung**

Eine übermäßige Prägung des Sichtfeldes durch Windenergieanlagen kann auch ohne "erdrückende Wirkung" im oben beschriebenen Sinne zu einer Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens führen. Da entsprechende Empfindungen sehr subjektiv sind, hat die Landesregierung zur Entwicklung praktikabler Planungsmaßstäbe ein Gutachten erstellen lassen⁴². Darin werden Sichtwinkel auf Windparks (von der geometrischen Mitte einer Ortschaft aus gesehen) ermittelt, bei deren Unterschreitung bzw. Einhaltung von einer zumutbaren Beeinträchtigung auszugehen ist. Eine entsprechende Prüfung ist erst nach einer ersten Festlegung der geplanten Konzentrationsflächen möglich (s.u.).

2.4.3 Landschaftsbild und Freiräume

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Einzelfallprüfung**.

Die "Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen"⁴³ sehen auf Grundlage der "Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale" (LUNG 1995) und "Landschaftliche Freiräume" (LUNG 2001) die Freihaltung von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen der Bewertungsstufe 4 (sehr hoch) und von Bereichen mit Landschaftsbildpotenzial der Bewertungsstufe 4 (sehr hoch) einschließlich 1.000 m Abstandspuffer vor. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena liegt vollständig im Landschaftsraum "Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung" mit der Bewertungsstufe 3; ein Bereich der Stufe 4 zieht sich von Glaisin über Leussow nach Niendorf, der Abstand zur Gemeindegrenze beträgt mehr als 1.000 m.

⁴¹ Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06.01.1998 (GVBl. M-V 1998, S. 12),
zul. geändert durch Artikel 10 des G vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392)

⁴² Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern:
Gutachten Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen. 2013

⁴³ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern:
Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler
Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.

Die Bewertung der landschaftlichen Freiräume liegt sowohl hinsichtlich der Größe als auch der Funktion zwischen 1 und 3. Die Festlegung eines Kriteriums ist somit nicht erforderlich. Bereiche mit Freiraumfunktionen der Stufe 3 bilden die im Vergleich wertvollsten Flächen im Gemeindegebiet. Bei der städtebaulichen Bewertung von Suchflächen wird dies in die Abwägung eingestellt (Einzelfallprüfung).

2.4.4 Mindestgröße der einzelnen Sonderbauflächen

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **> 15 ha**; Restriktion: **nein**.

Die Festlegung einer Mindestgröße für Eignungsflächen trägt einer effizienten Nutzung bei, da ein zu kleinteiliger Ansatz der Flächen zu unwirtschaftlichem Erschließungsaufwand führen kann. Vor allem aber wird durch eine räumliche Aufsplitterung der Anlagenstandorte die optische und immissionsbezogene Beeinträchtigung der Umgebung gegenüber einer kompakten Aufstellung wesentlich erhöht. Um einer "Verspargelung" der Landschaft vorzubeugen, wird eine Mindestgröße für Konzentrationsflächen definiert. In einer Studie des Umweltbundesamtes⁴⁴ wird ein durchschnittliches Flächenerfordernis von 6 ha je MW angenommen. Bei derzeitigen Generatorleistungen von 3,2 bis 3,4 MW je Anlage, ließe sich eine Anlage nach dem Durchschnittswert stellen. In gleicher Studie wird der aus der Genehmigungspraxis übliche Abstand der Windenergieanlagen untereinander von einem 5-fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3-fachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung genannt. Bei einem Rotordurchmesser von z.B. 115 m beträgt der erforderliche Abstand zwischen 345 m und 575 m. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass bei optimierter Anlagenstellung die Errichtung von drei und mehr Anlagen unterhalb einer Flächengröße von 15 ha nicht möglich ist. Durch die gewählte Mindestgröße wird eine Konzentration der Windenergienutzung auf der Sonderbaufläche "Windenergie" bewirkt und somit einer Streuung der Windenergienutzung über das gesamte Gemeindegebiet vorgebeugt.

2.4.5 Mindestabstand von Windparks untereinander

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Einzelfallprüfung**.

Das räumliche Nebeneinander mehrerer Windparks bedingt in den meisten Fällen kumulierte Auswirkungen auf die Umgebung. Auf der Ebene der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass ab einem Abstand von 2.500 m diese Kumulationswirkung nicht mehr relevant ist. Im deutlich konkreteren Maßstab der Flächennutzungsplanung ist eine ortsbezogene Einzelfallprüfung möglich und sinnvoll. Gleiches gilt für die Beurteilung, ob einzelne Teilflächen als zusammenhängender Windpark einzuordnen sind oder eine erkennbare Zerschneidungswirkung durch freizuhaltende Bereiche vorliegt.

2.5 Vorgaben der Raumordnung

Während die Inhalte der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des RREP über die Planungskriterien in die vorliegende Flächennutzungsplanung einfließen, sind die Ziele des rechtskräftigen RREP 2011 in der Flächennutzungsplanung zu beachten

⁴⁴ Umweltbundesamt: Potenzial der Windenergie an Land. Juni 2013.

(hartes Kriterium) und die Grundsätze in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Hartes Kriterium: **Fläche**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **nein**.

Innerhalb von Vorranggebieten sind Nutzungen unzulässig, die dem Gebietszweck widersprechen. Im vorliegenden Fall liegt das Vorranggebiet im Gebiet der Gemeinde Eldena und ist deckungsgleich mit dem NSG 48 "Blaues Wasser".

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **Fläche**; Restriktion: **nein**.

Vorbehaltsgebiete sind überwiegend unterlegt mit Landschaftsschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Die Gemeinde hält eine vollständige Freihaltung für angemessen und legt ein weiches Kriterium fest.

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **Fläche**; Restriktion: **nein**.

Das Gebiet ist vollständig überlagert durch das Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Das weiche Kriterium wird übertragen.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (LEP und RREP)

Hartes Kriterium: **nein**; weiches Kriterium: **nein**; Restriktion: **Abwägung**.

Die Errichtung von WEA beeinträchtigt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nur geringfügig. Ein Ausschlusskriterium ist deshalb nicht gerechtfertigt. Für dargestellte Sonderbauflächen ist der Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung einzustellen.

2.6 Zusammenstellung der harten und weichen Kriterien und Restriktionen

Die vorliegende Flächennutzungsplanung muss sich im Grundsatz in die in Aufstellung befindliche Fortschreibung des RREP einfügen. Aus diesem Grund wurden die Planungskriterien aus der Vorlage des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg zur 2. bzw. 3. Öffentlichkeitsbeteiligung übernommen und auf die Ebene der gemeindlichen Flächennutzungsplanung angepasst. Während die Regionalplanung in ihrem Planungsmaßstab zahlreiche Tatbestände pauschal bewerten muss, ist die Gemeinde gehalten, die konkreten Verhältnisse vor Ort vertieft zu betrachten und insbesondere auch städtebauliche Gesichtspunkte bei der Festlegung von Konzentrationsflächen einzubeziehen.

Zum Vergleich und zur besseren Übersicht sind die Planungskriterien der Gemeinde und des Regionalen Planungsverbands in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

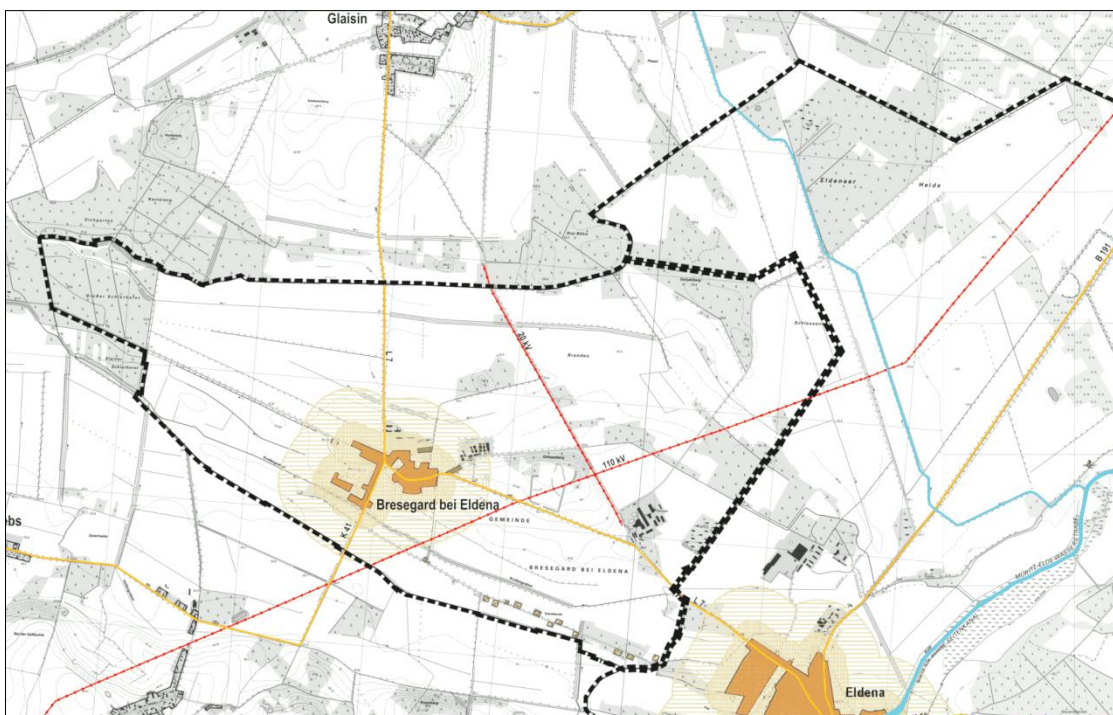
Gemeinde Bresegard bei Eldena, Amt Ludwigslust-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Kriterium	Gemeinden Bresegard und Eldena			Regionaler Planungsverband Westmecklenburg		
	hart	weich	Restriktion	hart	weich	Restriktion
Wohnen Innenbereich	Fläche	Puffer 1.000 m	Immissionsschutz	Fläche	Puffer 1.000 m	–
Wohnen Außenbereich	Fläche	Puffer 800 m	Immissionsschutz	Fläche	Puffer 800 m	–
Gewerbe	–	–	Immissionsschutz	–	–	bedeuts. Standorte
Grünflächen	Fläche	–	Einzelfallprüfung	–	–	–
Klassifizierte Straßen	Fläche	Bauverbotszone	–	–	–	–
Hochspann.-Freileitungen	Schutzstreifen	–	Einzelfallprüfung	–	–	–
Richtfunktrassen	–	–	Einzelfallprüfung	–	–	–
Luftfahrt	–	–	Einzelfallprüfung	–	Flugplätze u.a.	Sicherungseinricht.
EU-Vogelschutzgebiet	–	Puffer 500 m	Verträglich.prüfung	–	Puffer 500 m	–
FFH-Gebiet	–	Fläche	Verträglich.prüfung	–	–	–
Naturschutzgebiet	Fläche	Puffer 500 m	–	Fläche	–	Puffer 500 m
Landschaftsschutzgebiet	–	Fläche	–	–	–	Fläche
Gesetzl. geschützte Biotope	–	–	Einzelfallprüfung	≥ 5 ha	–	Puffer 200 m
NLP, NNM, BR & NP	/	/	/	.	.	.
Schreiadler	–	–	3.000 m Einzelfallp.	–	Puffer 3.000 m	–
Schwarzstorch	–	–	3.000 m Einzelfallp.	–	Puffer 3.000 m	–
Seeadler	–	–	2.000 m Einzelfallp.	–	Puffer 2.000 m	–
Fischadler	–	–	1.000 m Einzelfallp.	–	Puffer 1.000 m	–
Rotmilan	–	–	1.000 m Einzelfallp.	–	Dichtezentren	?
Wanderfalke	–	–	1.000 m Einzelfallp.	–	Puffer 1.000 m	–
Weißstorch	–	–	1.000 m Einzelfallp.	–	Puffer 1.000 m	–
Schwarzmilan	–	–	500 m Einzelfallp.	–	–	–
Rm-Dichtezentren	–	–	Einzelfallprüfung	–	Fläche	–
Vogelzug Zone A	–	Fläche	–	–	–	Fläche
Wald	–	Fläche	Waldabstand	–	≥ 10 ha: Fläche	–
Standgewässer	–	Fläche + 7 m	–	–	≥ 10 ha: Fläche	–
Fließgewässer 1. Ordnung	–	Fläche + 7 m	–	–	Fläche	–
Windhöflichkeit	≥ 60 %	–	–			
Denkmale	–	–	Einzelfallprüfung	–	–	Einzelfallprüfung
Umfassung Ortslagen	–	–	Einzelfallprüfung	–	–	Einzelfallprüfung
Mindestgröße Gebiet	–	≥ 15 ha	–	–	35 ha	–
Mindestabstand Windparks	–	–	Einzelfallprüfung	–	–	2.500 m
Vorrang Natur/ Landschaft	Fläche	–	–	–	–	–
Vorbehalt Natur/ Landschaft	–	Fläche	–	–	–	Fläche
Vorbehalt Kompensation	–	Fläche	–	–	–	Fläche
Vorbehalt Landwirtschaft	–	–	Abwägung	–	–	–

3.0 Ermittlung von Suchflächen und Festlegung von Konzentrationsflächen

3.1 "Harte" Tabuzonen

Nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts muss sich die Gemeinde im Planungsprozess bewusstmachen, in welchen Teilen des Gemeindegebiets auf Grund sachlicher oder rechtlicher Gründe Windenergieanlagen nicht errichtet werden **können** und die damit der planerischen Abwägung der Gemeinde entzogen sind. Die o.g. "harten" Tabuzonen sind für das Gebiet der Gemeinden Bresegard und Eldena (nördlicher Bereich) und ihr näheres Umfeld im Übersichtsplan auf der Folgeseite dargestellt. Außerhalb der beiden Gemeindegebiete sind die Darstellungen nicht vollständig.

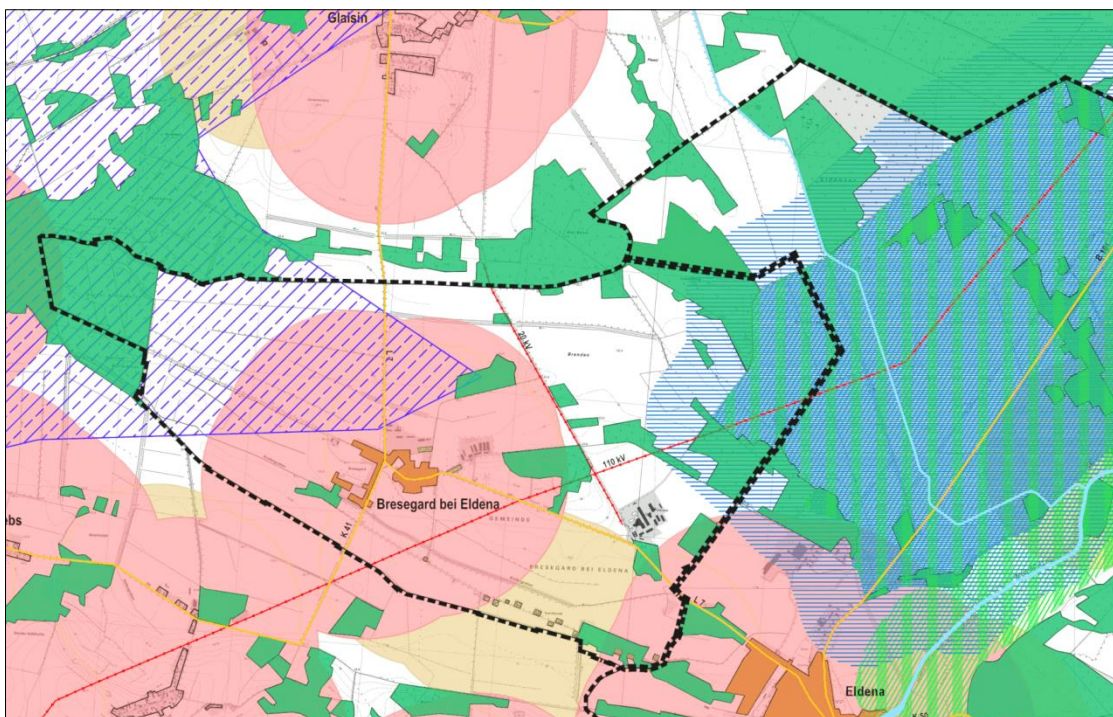


Übersichtskarte "harte" Ausschlusskriterien

Als harte Ausschlusskriterien gelten die bebauten Gebiete mit Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich (in Brauntönen angelegte Flächen mit schwarzer Grenzlinie), klassifizierte Straßen, Fließgewässer 1. Ordnung und Freileitungen mit Schutzstreifen. Die dadurch im Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Eldena entfallende Fläche ist mit ca. 33 ha vergleichsweise gering und lässt theoretisch 1.084 ha als Planungsspielraum. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich nur um die Ausschlussflächen handelt, die sich zweifelsfrei räumlich verorten lassen. Welche Bereiche wegen rechtlicher Bestimmungen zum Immissionsschutz oder der etablierten Rechtsprechung zu "erdrückender Wirkung" von einer Bebauung zwangsläufig ausgeschlossen sind, ist in hohem Maße vom Einzelfall abhängig und nicht pauschal festzulegen. In der Übersichtskarte sind Bereiche unterhalb eines Abstands von doppelter Anlagenhöhe (Regelvermutung zur "erdrückenden Wirkung") für kleine Anlagen (Höhe 70 m, Abstand 140 m) und aktuelle Standardanlagen (Höhe 200 m, Abstand 400 m) mit orangefarbenen Schraffuren gekennzeichnet. Die aus Immissionsschutzgründen erforderlichen Abstände dürften meist noch höher ausfallen. Es ist nachdrücklich zu beto-

nen, dass die pauschalisierte Darstellung keinen harten Ausschlussbereich abbilden kann. Der bei vorsichtiger Betrachtung statistisch nicht verfügbare Flächenanteil ist aber in seiner Größenordnung erkennbar. Für kleine Anlagen verbleiben bei dieser rein mengenbezogenen Berechnung ca. 1.063 ha (entspricht 95 % des Gemeindegebiets), für aktuelle Schwachwindanlagen 953 ha (85 %) als Potenzialflächen. Für die Prüfung des substanziellen Umfangs der Konzentrationsflächen (s.u. Kap. 3.5) geht die Gemeinde bei konservativer Schätzung von einem mittleren Potenzialflächenanteil von 90 % aus. Diese Flächen sind der planerischen Abwägung der Gemeinde zugänglich und im erforderlichen Umfang durch ergänzende "weiche" Kriterien weiter zu beschränken.

3.2 "Weiche" Tabuzonen



Übersichtskarte "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

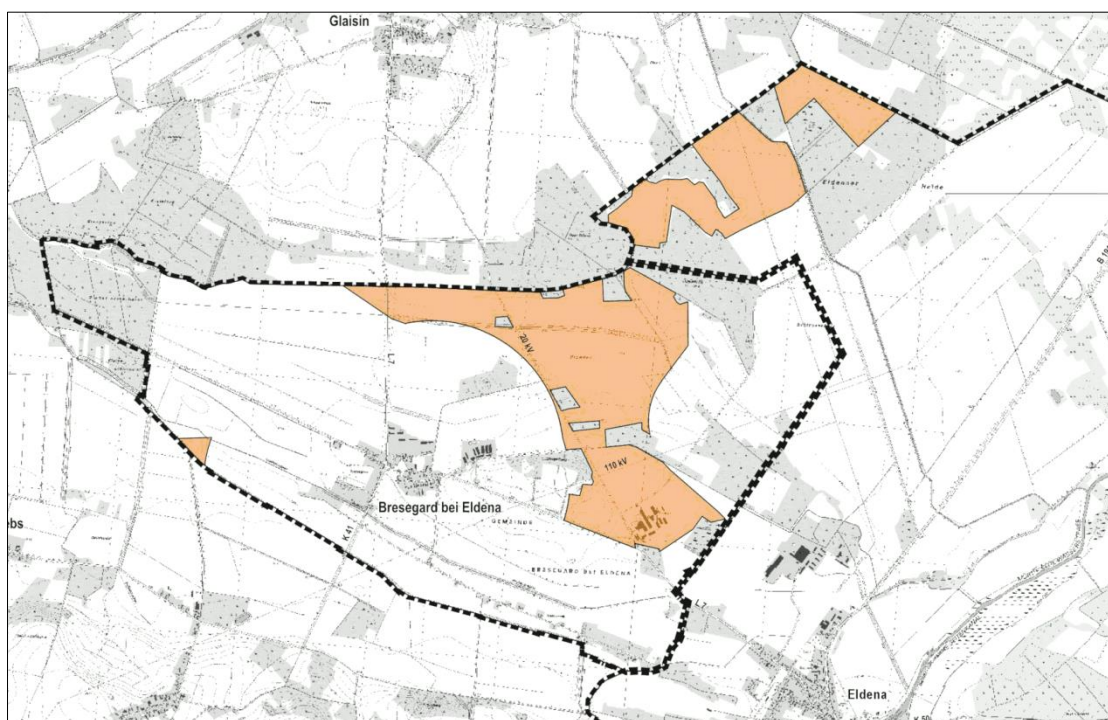
Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Planung die Bedeutung der vom Bundesgesetzgeber gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Nutzung der Windenergie gegen andere Belange abzuwägen. Dazu formuliert sie in Anlehnung an den Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg (s.o.) eigene "weiche" Planungskriterien zum Schutz dieser anderen Belange. Damit erfolgt nach einheitlichen, für das gesamte Gemeindegebiet angewandten Kriterien eine Einschränkung der durch die Gemeinde zu untersuchenden Flächen, um im Ergebnis die Konzentrationsflächen für die Nutzung durch Windenergie zu ermitteln. Die Planungskriterien werden außerhalb der parallel planenden Gemeinden Eldena und Bresegard auch für die Gebiete der Nachbargemeinden angewendet, da festgelegte Mindestabstände auch zu dort vorhandenen Nutzungen und Objekten eingehalten werden sollen. Andererseits werden die Betrachtungen außerhalb auf die für die vorliegende Flächennutzungsplanung erforderliche Untersuchungstiefe beschränkt, so dass außerhalb des Gebiets der Gemeinden Eldena und Bresegard bei Eldena keine Eignung von

Flächen für die Windenergienutzung abgeleitet werden kann. Im Übrigen unterliegen die Kriterien anderer Planungen der Abwägung der jeweiligen Gemeinde.

Durch Zusammenführen der o.g. "harten" und "weichen" Planungskriterien ist nach dem Ausschlussverfahren für weite Teile des Gemeindegebiets die Errichtung von WEA **nicht möglich** ("harte" Kriterien) oder wegen anderer Belange **nicht wünschenswert** ("weiche" Kriterien). Die Ausschlussflächen sind in der nachstehenden Karte dargestellt. Die Notwendigkeit der vorliegenden Planung leitet sich besonders deutlich aus der einschränkenden Wirkung des 1.000 m Abstands-Kriteriums für die Ortslagen ab. Während das Abstandskriterium in der Regional- und Flächennutzungsplanung zwar allgemein angewendet wird, stellt es in den Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB keinen Belang dar und kommt allenfalls mittelbar über den Immissionsschutz zum Tragen. Ob mit fortschreitender Dauer des Fortschreibungserfahrens des RREP die Genehmigung von WEA mit Hinweis auf die laufende Regionalplanung ohne die vorliegende Planung tatsächlich verhindert werden kann, erscheint offen. Die Freihaltung der ortsnahen Bereiche kann aus Sicht der Gemeinde derzeit nur durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan sichergestellt werden.

Nach Überlagerung der "harten" und "weichen" Tabubereiche ergeben sich die verbleibenden Suchflächen für die Nutzung der Windenergie als nicht eingefärbte (weiße) Bereiche. Die Darstellungen in der Übersichtskarte erfolgen mit halbtransparenten Flächen oder mit Schraffuren, um die Überdeckung verschiedener Tabubereiche nachvollziehen zu können. Außerhalb des Gemeindegebiets sind die Darstellungen nicht vollständig. Die Übersicht ist im Maßstab 1: 25.000 der Begründung als Anlage angefügt; die Kennzeichnung der einzelnen Kriterien kann dort der zugehörigen Legende entnommen werden.

3.3 Suchflächen



Übersichtskarte "Suchflächen"

Nach Anwendung der "harten" und "weichen" Kriterien verbleiben ca. 208 ha des Gemeindegebietes als Suchflächen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Suchflächen in der Gemeinde Bresegard bei Eldena und angrenzend im nördlichen Bereich der Gemeinde Eldena in der folgenden Übersicht orange eingefärbt.

Im Beteiligungsverfahren wurde angemerkt, dass westlich der L 07 Flächen einzig wegen des weichen Kriteriums "Vogelzug Zone A" ausgeschieden wurden und dieser Vorbehalt durch vertiefte örtliche Betrachtung ausgeräumt werden könne. Die mit Bescheid vom 19.10.2020 erfolgte Ablehnung des Genehmigungsantrags für eine WEA im Eignungsgebiet Karenz wegen ihrer Nähe zur Vogelzugzone lässt diese Annahme zweifelhaft erscheinen und zumindest erhebliche Unsicherheiten für die Vollzugsfähigkeit der Planung erwarten. Die in Frage stehenden Flächen liegen sämtlich im Abstandsbereich von 2.500 m der Windenergiefläche in der Gemeinde Karenz. Außerdem ist der Bereich westlich der L 07 und nördlich der Menkendorfer Straße mit einer Funktionsbewertung des landschaftlichen Freiraums (LUNG 2001) in Stufe 3 der im Vergleich wertvollste Landschaftsraum im Gemeindegebiet. Bei Außerachtlassung des weichen Kriteriums "Vogelzug" ergäbe sich eine Umfassung der Ortschaft Bresegard von mehr als 180°, so dass sich die Gemeinde entscheiden müsste, auf welchen Bereich sie zur Vermeidung einer unzumutbaren Einkesselung verzichtet. Diese Entscheidung fällt bereits im Vorfeld zugunsten des auch von der Regionalplanung favorisierten Bereichs nordöstlich von Bresegard aus. Auf eine fachlich fundierte Überprüfung des Zugeschehens wird vor diesem Hintergrund verzichtet und das weiche Kriterium anstelle einer Restriktion angewendet.

3.4 Restriktionen

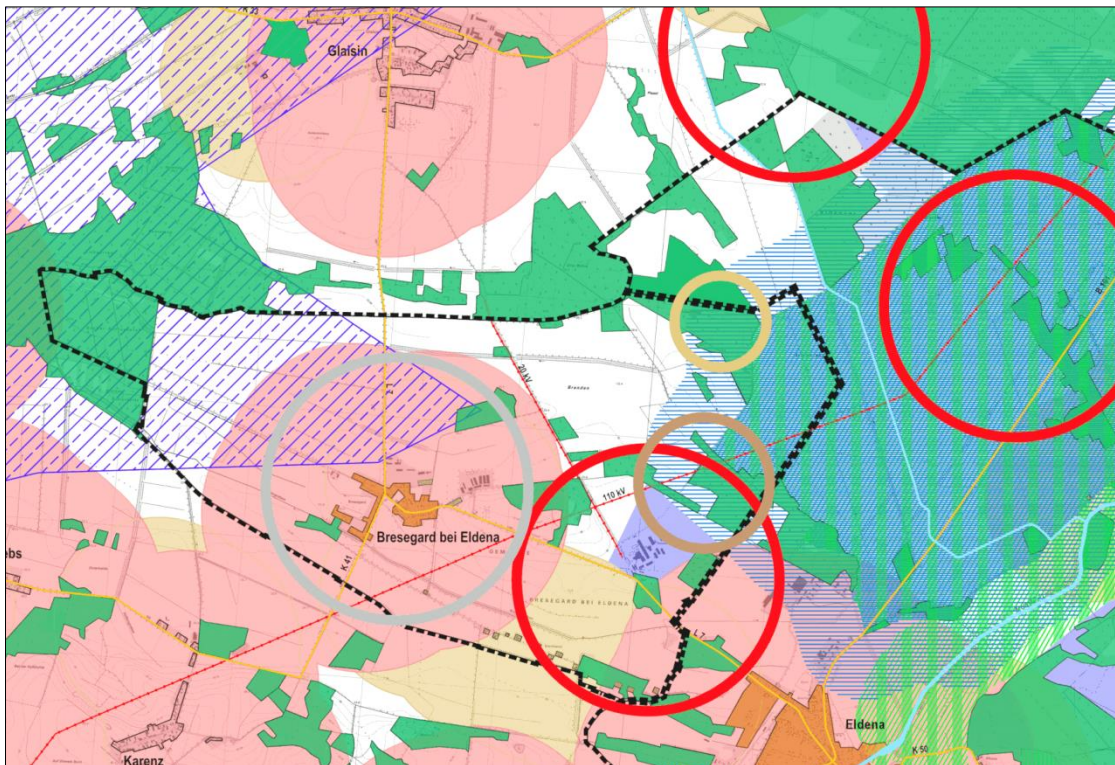
Die Anwendung gesetzlicher und sonstiger Bestimmungen, die zwar im Einzelfall diskussionsfähig sind, aber außerhalb des unmittelbaren Einflusses der Gemeinde liegen, kann die Realisierung von WEA in Teilen der Suchräume unmöglich machen. Damit wäre zum einen die Vollzugsfähigkeit der Planung teilweise nicht gegeben, zum anderen wäre mit Wegfall von Flächen die Abwägung der Gemeinde zum substanziellen Raum für die Windenergienutzung möglicherweise nicht mehr haltbar. Innerhalb der ermittelten Suchräume wird deshalb geprüft, welche Bereiche ggf. auf Grund solcher Restriktionen ausgeschieden werden müssen oder sollen.

Ein wichtiges Restriktionskriterium für die Errichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Berücksichtigung des Artenschutzes im Hinblick auf streng geschützte Vogelarten. Für die relevanten Teile des Gemeindegebiets liegen mit einem avifaunistischen Gutachten⁴⁵ die zur Beurteilung der Planung erforderlichen Informationen vor. Die nach den fachlichen Vorgaben des LUNG⁴⁶ zu beachtenden Schutzabstände um Horste und Nester relevanter Arten sind für die 2016 und 2017 kartierten Brutvorkommen in der Übersichtskarte dargestellt (Rotmilan – rot, Schwarzmilan – braun, Baumfalke – hellbraun, Weißstorch – grau). Für weitere besonders empfindliche Arten, deren Brutplätze zum Schutz vor Störungen nicht bekannt gegeben werden, sind die pauschal ermittelten Schutzbereiche artübergreifend innerhalb der Suchflächen violett markiert.

⁴⁵ BioLAGU: Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialflächen "Bresegard", Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern; 16.04.2018

⁴⁶ LUNG MV: Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel; 08/2016

Während das in Bresegard brütende Weißstorchpaar mit seinem Schutzbereich außerhalb der Suchfläche bleibt und gemäß Bestandsuntersuchung auch nicht hineinfliegt, ist der Süden der Suchfläche von mehreren Schutzkreisen berührt. Am Rand der Fläche südöstlich des Trockenwerks befindet sich ein Horst des Rotmilans, nordöstlich knapp außerhalb ein Horst des Schwarzmilans. Außerdem liegt ein Teil der Fläche im Schutzbereich eines weiteren besonders empfindlichen Großvogels und angrenzend zu mehreren Brutplätzen des Kranichs. Hinzu kommt, dass das Gelände des Trockenwerks mit intensiver Nutzung allenfalls für eine Anlage zur Eigenversorgung in Frage kommt und zu der durch das Gebiet verlaufenden 110 kV Freileitung ein erheblicher Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Hochspannungsleitung mit Schwingungsdämpfern ausgerüstet wird, ist innerhalb einer ca. 180 m tiefen Fläche zwischen der Leitungsachse und dem nördlich gelegenen Wald eine aktuelle Schwachwindanlage mit mehr als 120 m Rotordurchmesser nicht unterzubringen. Südlich der Leitung stehen ca. 300 m zur Verfügung, so dass die Errichtung von 1-2 Anlagen eventuell möglich ist, allerdings erscheint es der Gemeinde Bresegard bei Eldena wenig wahrscheinlich, dass den Belangen des Artenschutzes an dieser Stelle durch CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktionalität) oder durch FCS-Maßnahmen (Flankierende Artenschutzmaßnahmen) bei der Realisierung von WEA hinreichend Rechnung getragen werden kann. Die gesamte Suchfläche liegt zwar außerhalb eines durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg definierten Rotmilan-Dichtezentrums. Es ist jedoch zweifelhaft, ob sich die Windenergie auf dieser Grundlage im Genehmigungsverfahren nach BImSchG gegen den Artenschutz durchsetzen kann. Voraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist, dass keine Alternative zur Verfügung steht. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist dies aber durchaus der Fall, so dass die Gemeinde Bresegard den südlichen Teil der Suchfläche aufgrund der bestehenden Restriktionen von der Darstellung als Sonderbaufläche "Windenergie" ausnimmt.



Übersichtskarte "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien mit Restriktionen

An der nördlichen Gemeindegrenze überschreitet die Suchfläche die Landesstraße 07 in westlicher Richtung. Die dreieckige Teilfläche hat Kantenlängen von ca. 200 m bzw. 300 m und bietet Raum für höchstens eine Anlage. Die L 07 ist die wichtigste und am meisten befahrene Verbindung im Bereich Bresegard bei Eldena. Dem langen geraden Abschnitt zwischen Bresegard und Glaisin kommt dabei für die Wahrnehmung des Landschaftsraums eine erhöhte Bedeutung zu. Eine optische Beeinträchtigung der derzeitigen Situation durch die Errichtung des Windparks ist unvermeidlich. Nach der gemeindlichen Planung beschränkt sich der Eingriff allerdings auf den Bereich östlich der Straße, der Blick nach Westen bleibt weitgehend ungestört. Verkehrsteilnehmer auf der L 07 fahren am Windpark vorbei. Bei Errichtung einer einzelnen Anlage westlich der Straße entsteht der Eindruck, durch den Windpark hindurch zu fahren, was von vielen Personen psychologisch als unangenehmer wahrgenommen wird als das seitliche Passieren eines Windparks. Der Bereich westlich der L 07 und nördlich der Menkendorfer Straße ist mit einer Funktionsbewertung des landschaftlichen Freiraums (LUNG 2001) in Stufe 3 der im Vergleich wertvollste Landschaftsraum im Gemeindegebiet und grenzt nördlich und westlich an den hoch bewerteten Landschaftsbildraum der Rögnitzniederung. Im Sinne der gebotenen Minimierung der negativen Wirkungen der Planung ist die Beeinträchtigung des wertvollsten und für die Wahrnehmung wichtigen Bereichs (s. o.) durch eine einzelne WEA nicht angemessen.

Vom südlichen Ortsrand von Glaisin aus gesehen ergibt sich mit Errichtung einer Anlage westlich der L 07 in der Beurteilung des Landschaftsbildes ein deutlicher Qualitätssprung. Aus dem öffentlichen Raum der südlichen Lindenstraße und aus der Bebauung an ihrer Ostseite ist die einzelne Anlage westlich der Straßenachse offen sichtbar, alle übrigen östlich der L 07 werden durch die Bebauung vollständig verdeckt bzw. sind von der Gartenseite allenfalls mit den o. g. Überschneidungen zu sehen. Auch hier greift nach Abwägung der Gemeinde das Minimierungsgebot. Auf die Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergie" westlich der L 07 wird verzichtet.

Im Westen des Gemeindegebiets ergibt sich nach Auswertung der Planungskriterien eine kleine Suchfläche an der Grenze zur Gemeinde Karenz. Die Fläche unterschreitet mit 2,6 ha das Mindest-Flächenkriterium von 15 ha deutlich und kommt daher für eine Bauflächendarstellung nicht in Betracht.

3.5 Prüfung des substanziellen Umfangs der Konzentrationsflächen

Die Feststellung, ob der Windenergie in substanziellem Maße Raum gegeben wird, ist von den konkreten Verhältnissen im jeweiligen Einzelfall abhängig und von der planenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu treffen. Rechtliche Vorgaben bestehen dafür nicht, allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Windenergienutzung ebenso wie die Landwirtschaft zu den gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben zählt. Nach gewachsener Rechtsauffassung bedeutet diese Privilegierung nicht, dass z.B. landwirtschaftliche Vorhaben jeder Art in beliebigem Umfang errichtet werden können, sondern es ist zu fragen, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb i.S.v. § 201 BauGB eine derartige Anlage bei "vernünftiger" Betriebsführung benötigen kann. Übertragen auf die Windenergie kann sich die Frage der "Vernünftigkeit" allerdings nicht auf den einzelnen, i.d.R. standortunabhängigen Betreiber, sondern auf die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und die wirtschaftlichen Belange der Windenergiewirtschaft allgemein beziehen. Um belastbare Vergleichswerte zu erhalten, stützt sich die Gemeinde auf die von der Windenergiewirt-

schaft beim Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik in Auftrag gegebene Studie zur Windenergienutzung ⁴⁷.

Ziel der Studie war, das Branchenszenario des Bundesverbands WindEnergie e.V. auf seine Plausibilität zu prüfen. Danach wird ein Anteil von 2 % an der Gesamtfläche Deutschlands für die Nutzung der Windenergie und eine Deckung von 65 % des deutschen Bruttostromverbrauchs angestrebt.

"Die wesentlichen Ergebnisse der Studie sind:

- *Insgesamt kann das 2 % Ziel als realistisch angesehen werden*
- *In Deutschland stehen auf Basis der Geodaten knapp 8 % der Landesfläche außerhalb von Wäldern und Schutzgebieten für die Windenergienutzung zur Verfügung*
- *Unter Einbeziehung von Wäldern und zusätzlichen Schutzgebieten ergeben sich 12,3 % bzw. 22,4 % nutzbare Fläche*
- *Bei Nutzung von 2 % der Fläche jedes Bundeslandes ergeben sich 198 GW installierbare Leistung*
- *Das Flächenpotenzial ist in ganz Deutschland vorhanden und beschränkt sich nicht auf die schon heute genutzten nördlichen Bundesländer*
- *Die Erträge liegen zwischen 1.600 Volllaststunden (Flächen mit geringeren Erträgen wurden ausgeschlossen) und 4.996 Volllaststunden, im Mittel 2.071 Volllaststunden*
- *Daraus ergeben sich 390 TWh (potenzieller Energieertrag)*
- *Das sind 65 % des deutschen Bruttostromverbrauchs von 603 TWh im Jahr 2010"*

Die in der Studie zur Ermittlung von Suchflächen zu Grunde gelegten Ausschlusskriterien entsprechen weitgehend denen der vorliegenden Flächennutzungsplanung einschließlich eines Mindestabstands von 1.000 m zu bewohnten Ortslagen und ausreichender Windhöffigkeit. Die Ergebnisse sind deshalb hinsichtlich der Potenzialabschätzung grundsätzlich vergleichbar.

Eine Studie des Umwelt-Bundesamtes zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotenzials der Windenergienutzung an Land ⁴⁸ kommt zu einem Flächenpotenzial von 13,8 % der Landesfläche der Bundesrepublik Deutschland für die Windenergienutzung. Dieser Angabe liegt u.a. ein Siedlungsabstand von 600 m zugrunde. Es wurde keine wirtschaftliche Betrachtung durchgeführt, sondern nur eine technisch-ökologische, bei der u.a. auch der besondere Artenschutz keine Berücksichtigung fand. Richtigerweise kommt die Studie zu der Aussage, dass unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange das Flächenpotenzial erheblich kleiner ausfällt. Unter Nichtberücksichtigung des Artenschutzes ermittelt die Studie bei einem Abstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen ein Flächenpotenzial von noch 5,6 %.

Die energiepolitische Zielvorstellung der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern geht von der Bereitstellung von ca. 1,5 % bis 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie aus.

Der bloße Bezug auf den zur Verfügung gestellten Anteil an der Gesamtfläche des Planungsraums kann nicht für sich allein zur Beurteilung des substanziellen Maßes dienen. In Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen kann es z.B. vorkommen, dass bereits die harten Kriterien die verfügbaren Flächen auf weniger als

⁴⁷ Bundesverband WindEnergie e.V., Berlin (Hrsg.): Potenzial der Windenergienutzung an Land – Kurzfassung. Bearbeitung: Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES), Abteilung Energiewirtschaft und Netzbetrieb, Kassel. Mai 2011 (2. Auflage März 2012)

⁴⁸ Umweltbundesamt: Potenzial der Windenergie an Land – Studie zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotenzials der Windenergienutzung an Land. Dessau-Roßlau, Juni 2013

Gemeinde Bresegard bei Eldena, Amt Ludwigslust-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

1 % des Planungsraums einschränken. Aus diesem Grund ist nach der Rechtsprechung auch zu untersuchen, welcher Flächenumfang der Gemeinde für ihre planerische Abwägung überhaupt zur Verfügung steht (Potenzialflächen), welche Flächen den von der Gemeinde selbst entwickelten Planungskriterien entsprechen (Suchflächen) und in welchem Verhältnis die schlussendlich dargestellten Konzentrationsflächen sich im Verhältnis zu den genannten Flächenanteilen bewegen. Für die Gemeinde Bresegard bei Eldena ergeben sich folgende Zahlen:

Bezeichnung	Fläche	Anteil
Gesamtfläche Gemeindegebiet (CAD)	1.120 ha	100,0 %
davon • abzüglich harte Kriterien (statistisch)	112 ha	10,0 %
Potenzialflächen	1.002 ha	90,0 %
• abzüglich weiche Kriterien	797 ha	71,4 %
Suchflächen	208 ha	18,4 %
• Konzentrationsflächen	136 ha	12,2 %
Potenzialflächen	1.002 ha	100,0 %
(Flächen nach Abzug der harten Kriterien)		
davon • abzüglich weiche Kriterien	797 ha	79,5 %
Suchflächen	208 ha	20,5 %
• Konzentrationsflächen	136 ha	13,6 %
Suchflächen	208 ha	100,0 %
(Flächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien)		
davon • Konzentrationsflächen	136 ha	66,3 %

Nach Abzug der "harten" Kriterien vom Gemeindegebiet verbleibt eine Potenzialfläche für die Windenergie von 1.002 ha. Die nach Abzug der "harten" und "weichen" Ausschlusskriterien ermittelten Suchflächen der Gemeinde Bresegard bei Eldena für die Nutzung der Windenergie besitzen einen Umfang von rd. 208 ha. Von dieser Fläche werden 136 ha als Konzentrationsfläche freigegeben und im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche "Windenergie" dargestellt. Die Konzentrationsfläche hat einen Anteil von rd. 12,2 % an der Gesamtfläche der Gemeinde, bzw. von rd. 13,6 % an der Potenzialfläche (1.002 ha) und von rd. 66,3 % an der Suchfläche (208 ha).

Bezogen auf den vom Bundesverband WindEnergie e.V. als Zielgröße angenommenen Flächenanteil von 2 % am Bundesgebiet, der auch von der Landesregierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern mittelfristig angestrebt wird, ist ein Flächenanteil von 12,2 % auf Gemeindeebene mit Sicherheit als substantiell zu werten. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Regionalplanung im Rahmen ihres Steuerungsauftrags für raumbedeutsame Windenergieanlagen gehalten ist, schützenswerte Bereiche bzw. Bereiche mit konkurrierenden Nutzungen von WEA freizuhalten, und zwar ohne Berücksichtigung kommunaler Grenzen. Damit erhalten zwangsläufig manche Gemeinden überproportional große, andere dagegen kleine oder keine Flächen für die Nutzung der Windenergie. Die Gemeinde Bresegard ist deshalb gehalten, zur Erhaltung des Planungsspielraums für die Regionalplanung das vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg vorgesehene Flächenziel für das Gemeindegebiet nicht zu unterschreiten. Der 2. und 3. Entwurf des Kap. 6.5 Energie der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 27.06.2018) sehen für das Gemeindegebiet Bresegard ein Eignungsgebiet mit einer Fläche von 138 ha vor. Dieser Wert wird durch den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan um ca. 3 ha geringfügig unterschritten.

Die von der Gemeinde ermittelten Suchflächen schließen das Eignungsgebiet Nr. 25/18 vollständig ein. Bei der vertieften Prüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde festgestellt, dass ein ca. 29 ha großer Bereich des geplanten Eignungsgebiets wegen der dort vorhandenen Hochspannungsfreileitung, der sonstigen räumlichen Gegebenheiten und des in unmittelbarer Nähe festgestellten Rotmilanhorsts für eine Bebauung mit aktuellen Schwachwind-Windenergieanlagen realistischerweise nicht zur Verfügung steht. Die Annahme des Planungsverbands, die Windenergienutzung könne sich ggf. gegen die Restriktionen durchsetzen, erscheint für diesen Bereich nicht zutreffend. Es erfolgt eine Konkretisierung des geplanten Eignungsgebiets nach innen.

Auf Grundlage ihrer vertieften Prüfung und Abwägung hat die Gemeinde Bresegard bei Eldena einen über das geplante Eignungsgebiet des RREP WM nach Westen hinausgehenden Teil der Suchfläche als Konzentrationsfläche vorgesehen. Der beschriebene Verlust von 29 ha im Süden kann damit nicht vollständig aufgefangen werden. Da die vom Planungsverband vorgesehenen Flächen wegen des größeren Planungsmaßstabs zwangsläufig Teilflächen beinhalten, die sich im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren als nicht bebaubar erweisen werden, hält die Gemeinde Bresegard bei Eldena die vertieft geprüfte Sonderbaufläche trotz der um rd. 3 ha kleineren Flächengröße für gleichwertig. Der Raum für eine Windenergienutzung in substantiellem Umfang ist damit auch unter Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung gegeben.

4.0 Planinhalt/ Begründung

4.1 Darstellungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonderbauflächen (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt eine Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie dar, die gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Ausschluss von Windenergieanlagen an allen anderen Stellen im Gebiet der Gemeinde Bresegard begründet. Zur Eindeutigkeit der Planung und zur verbesserten Anstoßwirkung ist der Ausschlussvorbehalt auf dem Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 und im Ausschnittplan M 1: 10.000 formuliert und in den öffentlichen Bekanntmachungen zum Planverfahren enthalten. Obwohl in der Landes- und Regionalplanung von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer Windenergieanlage mit einer Höhe von 30 m ausgegangen wird, wird zur Vermeidung von Unklarheiten der Ausschluss für raumbedeutsame *und* nicht raumbedeutsame Anlagen formuliert. Ausdrücklich nicht ausgeschlossen sind nicht raumbedeutsame Anlagen, die i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Mit dem Teilflächennutzungsplan werden nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" dargestellt. Der Begriff "Windenergie" ist dabei mit Blick auf den Rahmencharakter eines Flächennutzungsplans, der lediglich die *Grundzüge* der Art der Bodennutzung darstellt, offen gewählt. Eine Konkretisierung bleibt der verbindlichen Bauleitplanung überlassen, innerhalb derer ggf. Sondergebiete mit einer genauer definierten Zweckbe-

stimmung entwickelt werden können. Da die Maststandorte und Kranstellflächen der WEA nur einen sehr geringen Teil der Grundfläche einnehmen und im Übrigen die Feldbewirtschaftung unverändert bestehen bleibt, wird die Darstellung "Windenergie" mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft überlagert. Im Gegensatz zur Darstellung reiner Sondergebiete werden privilegierte landwirtschaftliche bauliche Anlagen damit ausdrücklich zugelassen. Die Abstandsvorschriften der Bauordnung bleiben unberührt.

Die mit Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen und somit durch den vorliegenden Flächennutzungsplan vorbereiteten Umweltauswirkungen hängen zum einen von der Art der baulichen Anlagen, zum anderen vom gewählten Standort ab. Grundsätzlich sind unterschiedliche Anlagentypen, Nabenhöhen, Rotordurchmesser und Aufstellgeometrien denkbar, nach der allgemeinen Entwicklung der letzten Jahre ist jedoch bei Neubauten von Nabenhöhen deutlich über 100 m und Anlagenhöhen von ca. 200 m bis 240 m auszugehen. Während die Eingriffe durch Bodenversiegelung in geringem Rahmen bleiben und durch Aufwertung geeigneter Flächen problemlos ausgeglichen werden können, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild kaum zu mildern und in keinem Falle auszugleichen. Bereits durch den Bundes- und Landesgesetzgeber wird jedoch der klimaschonenden Nutzung regenerativer Energien ein hoher Stellenwert und eine Ausgleichswirkung zugemessen. Konkrete Kompensationsmaßnahmen, die sich auf das Landschaftsbild zwar nur gering auswirken, jedoch zu Verbesserungen für andere Schutzgüter führen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder der Einzelgenehmigungsverfahren festzulegen sein. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Darstellungen erforderlich.

Der Planbereich liegt innerhalb eines im LEP M-V 2016 festgelegten Vorsorgegebiets für Landwirtschaft. Dieses ist als Grundsatz der Landesplanung in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Die Planungen der Gemeinde dürfen den Gebietszweck nicht wesentlich beeinträchtigen. Mit einer Acker-/Grünlandzahl von 23 handelt es sich bei den überplanten Flächen nicht um wertvolle landwirtschaftliche Böden. Durch die nur punktuelle Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen wird die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung nur in geringem Maße eingeschränkt.

4.1.2 Biotop- und Artenschutz

Gesetzlich geschützte Biotope

Folgende gesetzlich geschützten Biotope sind im Geoportal.MV bzw. im Kartenportal Umwelt M-V veröffentlicht:

- LWL 12419 "Feldgehölz; Kiefer", naturnahes Feldgehölze-Biotop; Kartierungsjahr (KJ) 1997. Im Süden angrenzend an die Sonderbaufläche "Windenergie", östlich eines Feldwegs (Verlängerung Kirchweg).
Biotoptypaufnahme: Lediglich als sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (WKZ) erfasst.
- LWL 12420 "Hecke; Eiche; Birke; Überhälter", naturnahes Feldhecken-Biotop; KJ 1997. Zentral in der Sonderbaufläche "Windenergie," östlich eines Feldwegs (Verlängerung Kirchweg) gelegen.
Biotoptypaufnahme: Gesetzlich geschützte Baumhecke (BHB).
- LWL 12421 "Feldgehölz; Kiefer; Eiche", naturnahes Feldgehölze-Biotop; KJ 1997. Kleiner Wald im nördlichen Bereich der Sonderbaufläche "Windenergie, westlich eines Feldwegs (Verlängerung Kirchweg) gelegen.
Biotoptypaufnahme: Lediglich als sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (WKZ) erfasst.

- LWL 12422 "Hecke; Eiche; Birke; Überhälter", naturnahes Feldhecken-Biotop; KJ 1997. Nördlich in der Sonderbaufläche "Windenergie" beidseits eine Feldwegs (Verlängerung Kirchweg) gelegen.
Biototypaufnahme: Gesetzlich geschützte Baumhecke (BHB).
- LWL 12426 "Hecke; überschirmt; strukturarm", naturnahes Feldhecken-Biotop; KJ 1997. Im nordöstlichen Bereich der Sonderbaufläche "Windenergie", beidseits eines Feldwegs.
Biototypaufnahme: Gesetzlich geschützte Baumhecke (BHB).
- Eichenallee entlang der L 7, beidseitig und weitgehend geschlossen.
Am westlichen Rand der Sonderbaufläche "Windenergie" gelegen.
Biototypaufnahme: Allee (BAA).

Folgenden Biotope wurden durch einen Fachplaner bei der Inventarisierung des naturschutzrechtlich relevanten Planungs- und Beurteilungsraums als gesetzlich geschützte Biotope oder als nach Landesrecht geschützte Allee in bzw. in der Nähe der Sonderbaufläche "Windenergie festgestellt ⁴⁹ (Verortung/ Lageplan siehe Gutachten):

- Erlen- (und Birken)bruch feuchter, eutropher Standorte (WFR)
- Feldgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (BFX)
- Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)
- Baumhecke (BHB)
- Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (VSZ)
- Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)
- Flutrasen (GFF)
- Allee (BAA)

Die folgenden Zitate entstammen aus der genannten Biototypenkartierung: *"Im Bereich der Potenzialflächen sowie einem 500 m Radius wurden die Biototypen gemäß der "Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern" (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Stand März 2010) erfasst und in einer Karte dargestellt. [...]*

Bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Anlagen kommt es zur kleinräumigen Versiegelung von vorwiegend intensiv genutzten Ackerflächen. Diese Flächen müssen im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Sofern keine geschützten Biototypen durch die Errichtung der Anlagen oder der Zuwegung beeinträchtigt werden, sind keine biotopspezifischen Konfliktpotenziale erkennbar."

In der Regel können zumindest wertvolle Biotope und Gehölzbestände geschont und von Eingriffen freigehalten werden. Sowohl die Anlagenstandorte als auch die Zuwegungen und die temporär erforderlichen Lager- und Bewegungsflächen können so gewählt werden, dass die Auswirkungen möglichst gering sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Regelungen möglich und erforderlich; die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach Konkretisierung der Anlagenplanung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Die aktuell kartierten geschützten Biotope weichen z.T. deutlich von den im Auftrag des LUNG im Geoportal.MV bzw. im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern gelisteten ab. Die Feststellung der Biotopeigenschaft liegt meist schon 20 Jahre zurück. Auf die nachrichtliche Übernahme geschützter Biotope in den Flächennutzungsplan wird wegen des unsicheren rechtlichen Status und der Kleinflächigkeit verzichtet.

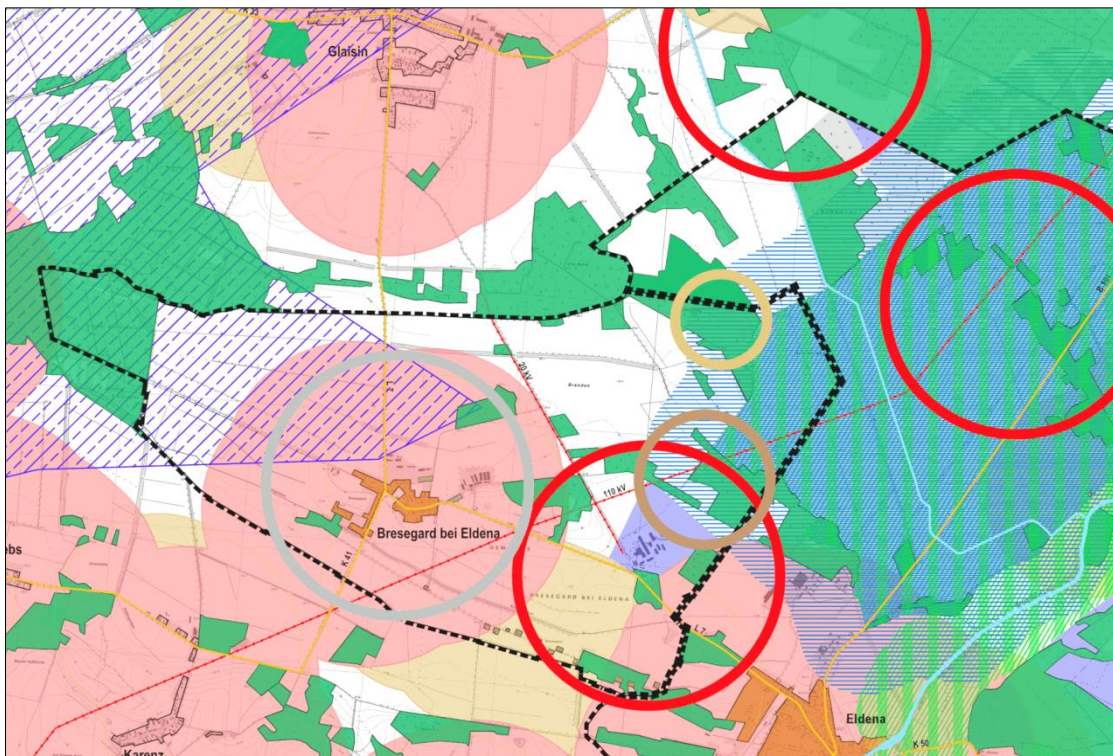
49

BioLAGU: Biototypenkartierung im Bereich der geplanten WEA Bresegard. 16.04.2018

Artenschutz

Fauna

Auswirkungen von WEA auf Tierarten des offenen Landschaftsraums, insbesondere Vögel und Fledermäuse, sind nicht auszuschließen. Grundsätzlich erfolgt eine detaillierte faunistische Prüfung in Vorbereitung des konkreten Eingriffs, d.h. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind eine Prüfung nach "Aktenlage", d.h. unter Nutzung der Daten des LUNG, bzw. eine Potenzialabschätzung meist ausreichend. Allerdings zählt das Plangebiet zum Lebensraum insbesondere des streng geschützten Rotmilans, so dass von einer grundsätzlichen Habitataignung auszugehen ist. Die von den Gemeinden Eldena und Bresegard im Ausschreibungsverfahren ausgewählten Windparkbetreiber haben deshalb zur Gewinnung einer gesicherten Entscheidungsgrundlage ein avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben⁵⁰. In den Jahren 2016 und 2017 wurden umfangreiche Beobachtungen durchgeführt und ausgewertet. Neben einer Erfassung von Brutstandorten (Nester, Horste) vorhandener Vogelarten innerhalb der geplanten Sonderbauflächen und in einem daran anschließenden Einwirkbereich von 1.000 m wurde auch die Raumnutzung von i. S. d. Naturschutzrechts streng geschützten Großvögeln erfasst, d.h. es wurden an zahlreichen Tagen über längere Beobachtungszeiten die Flugbahnen der einzelnen Individuen im Planungsraum beobachtet und dokumentiert. Soweit Brutplätze von Vogelarten kartiert wurden, für die in den einschlägigen Richtlinien, Hinweisen und Kriterienkatalogen der Landesregierung und der Regionalplanung Schutzbereiche enthalten sind, wurden diese als Restriktionen in die Übersichtskarte übernommen.



Übersichtskarte nördlicher Bereich: "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien und Restriktionen

⁵⁰

BioLaGu: Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialflächen "Bresegard"
Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern. Bleckede, 16.04.2018

Um die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens im Hinblick auf die Anforderungen des Artenschutzes fachlich auszuwerten und damit eine Abwägungsgrundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanung zu erhalten, hat die Gemeinde Bresegard bei Eldena über die zukünftigen Windparkbetreiber einen gesonderten Artenschutzbeitrag⁵¹ durch ein Fachbüro erstellen lassen. Die Untersuchung bezieht sich auf die Auswirkungen der vorbereiteten Windenergienutzung für den aktuell überplanten Geltungsbereich. Relevante Tierarten sind europäische Vogelarten und Fledermäuse. Geprüft wurden mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungsstätten), da diese den späteren Vollzug des Flächennutzungsplans zumindest in Teilbereichen unmöglich machen würden.

Fledermäuse

Fledermäuse zählen zu den streng geschützten Tierarten. Von den 16 in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Arten gelten 6 als kollisionsgefährdet durch WEA. *"Aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes der kollisionsgefährdeten Arten besteht in Mecklenburg-Vorpommern ein bundesweit überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial."*⁵² Vor Errichtung der Windenergieanlagen ist eine aussagefähige Kartierung von Fledermäusen in Höhe der Gefahrenzone kaum möglich. Gängige Praxis ist es deshalb, nach dem Bau einer Anlage ein akustisches Höhenmonitoring ("Gondelmonitoring") durchzuführen, das die Rufe fliegender Tiere im Umfeld aufnimmt und damit gesicherte Rückschlüsse auf Fledermausvorkommen und deren Gefährdung zulässt. Um Schlagopfer in der Monitoringphase zu vermeiden, werden die Anlagen während der kritischen Zeiträume vorsorglich abgeschaltet. Diese Abschaltregelung ist Teil der Betriebsgenehmigung und wird in Abhängigkeit vom Ergebnis des Monitorings entweder aufgehoben oder dauerhaft festgeschrieben. Das individuelle Tötungsrisiko kann damit auf ein allgemeines Maß reduziert und der Erhaltungszustand der lokalen Population dauerhaft gesichert werden. Die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Unterschlupfen und Wochenstuben – z.B. Baumhöhlen – während der Bauzeit ist durch Realisierung außerhalb der Brut- und Setzzeiten und fachliche Untersuchung ggf. zu beseitigender Gehölze zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Der Umfang festzulegender Abschaltzeiten hängt von der Bedeutung des konkreten Anlagenstandorts für die Fledermausfauna ab. Im vorliegenden Fall geht der Artenschutzbeitrag aufgrund der Struktur des Gebietes mit angrenzenden Waldstandorten grundsätzlich von einer Bedeutung für Fledermäuse aus. Als worst-case-Szenario ist von folgenden Abschaltzeiten auszugehen:

- 01. Mai bis 30. September
- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei < 6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
- bei Niederschlag < 2 mm/h

Da die Abschaltungen jahres- und tageszeitlich begrenzt sind und ertragsschwächere Windbedingungen betreffen, ist die Wirtschaftlichkeit der WEA nicht übermäßig beeinträchtigt. *"Insofern ist davon auszugehen, dass die Realisierung eines Windparks auf dieser Fläche unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich mög-*

⁵¹ Planungsgruppe Grün GmbH: Artenschutzbeitrag zum sachlichen Teil-FNP "Windenergie". Bremen, 03/2020

⁵² Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Fledermäuse, Stand 08/2016

lich ist, ohne gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Fledermäusen zu verstoßen." (Artenschutzbeitrag, S. 11)

Brutvögel

Im Plangebiet und seinem Umfeld festgestellte Vogelarten sind in unterschiedlichem Maße kollisionsgefährdet. Neben der Flughöhe hängt dies u.a. von speziellem Flug- und Meideverhalten ab. Maßgebend für die Betrachtung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind die gemäß Beurteilungshilfe⁵³ des LUNG gelisteten Arten mit *erhöhter Empfindlichkeit*: Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Mäusebussard, Baumfalke und Kranich. Die Arbeitshilfe benennt Ausschlussradien um die Horststandorte, innerhalb derer WEA aus Gründen des Artenschutzes i.d.R. nicht realisierbar sind (s.o. Restriktionen unter 2.3.7) und darüber hinaus Prüfradien für eingehende Untersuchungen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung erforderlich werden.

Schwarzstorch (AR 3.000 m, PR 7.000 m): Der nächstgelegene Ausschlussbereich (AR 3.000 m) hat einen Abstand von 200 m. Die Sonderbauflächen liegen damit innerhalb des Prüfradius (PR 7.000 m). Im Rahmen der Kartierungen wurden nur einzelne hohe Überflüge festgestellt. Der Schwarzstorch ist die einzige vorkommende Art, für die neben dem Tötungsverbot auch das o.g. Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant ist; bei Abständen von mehr als 3.000 m vom Brutwald sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Weißstorch (AR 1.000 m, PR 2.000 m): Das Storchennest in Bresegard ist 1.090 m vom Änderungsbereich entfernt, der Ausschlussbereich ist damit eingehalten. *"Trotz der räumlichen Nähe und der erfolgreichen Brut gab es innerhalb des "Engeren" Untersuchungsgebietes nur wenige Beobachtungen. [...] Die bevorzugten Nahrungsflächen der "Bresegarder" Weißstörche liegen damit offensichtlich außerhalb [Anm.: der Untersuchungsgebiete]. [...] Neben Flächen innerhalb und am Rand des Dorfes erscheinen v.a. Grünländer und Gräben südlich und westlich von Bresegard als Nahrungshabitate geeignet."*⁵⁴

Rohrweihe (AR 500 m, PR 1.000 m): Flugbewegungen im Beobachtungsbereich lassen auf einen Brutplatz schließen, dieser liegt aber mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb des Prüfradius.

Rotmilan (AR 1.000 m, PR 2.000 m): Der nächstgelegene Horst befindet sich im Wäldchen südlich des Trockenwerks Eldena ca. 960 m südlich des dargestellten Sonderbaufläche. Das im RREP geplante Eignungsgebiet wurde deshalb im Flächennutzungsplan nach innen konkretisiert, um eine Überschneidung mit dem Ausschlussbereich des Milanhorstes zu vermeiden. Die verbliebene Überlappung von ca. 40 m ist dem Maßstab der Flächennutzungsplanung und dem Anschluss der Sonderbaufläche an die angrenzende Waldfläche geschuldet. Bei der Realisierung der WEA ist eine Freihaltung des Bereichs möglich und unter Einhaltung des Waldabstands ohnehin geboten; die Umsetzung des Flächennutzungsplans wird dadurch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Ebenso ist der Einsatz von Lenkungsmaßnahmen und anderen Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Zwei weitere festgestellte Milanhorste liegen

⁵³ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, Stand 08/2016

⁵⁴ BioLaGu: Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialflächen "Bresegard", Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern. Bleckede, 16.04.2018

2.300 m nordöstlich bzw. 2.500 m östlich der Sonderbauflächen und sind damit durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht übermäßig betroffen.

Schwarzmilan (AR 500 m, PR 2.000 m): Zu dem 500 m südöstlich gelegenen Brutplatz wird der Ausschlussabstand eingehalten, allerdings erst nach Reduzierung der Flächennutzungsplandarstellung gegenüber dem RREP-Entwurf. Im späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist zu prüfen, ob nach dem während der avifaunistischen Bestandsaufnahme festgestellten Brutabbruch der Horst weiterhin besetzt ist und ggf. Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind.

Seeadler (AR 2.000 m, PR 6.000 m): Der Abstand zum nächstgelegenen Horst beträgt ca. 3.500 m und ist damit ausreichend. Während der Brutzeit wurde nur ein Überflug festgestellt, weitere Beobachtungen betrafen standortunabhängige Nahrungsgäste.

Mäusebussard (Einzelfallprüfung 1.000 m): Der Mäusebussard stellt die mit Abstand meisten Schlagopfer, ist aber mit vergleichsweise hoher Individuenzahl nahezu flächendeckend vertreten. Ein generelles Vermeiden hostnaher Standorte ist praktisch nicht möglich, Ausschlussbereiche werden deshalb nicht definiert. In einem Abstand von weniger als 1.000 m von den Sonderbauflächen befinden sich 10 Brutplätze. Von einem über das für Windparks übliche Maß hinausgehenden Kollisionsrisiko ist nicht auszugehen.

Baumfalke (AR 350 m, PR 500 m): Eine Brutzeitfeststellung gelang in einem Abstand von ca. 340 m von der Sonderbaufläche. Der Ausschlussbereich wird nur knapp eingehalten, kann aber bei der Realisierung problemlos von WEA freigehalten werden.

Kranich (PR 500 m): Für Kraniche ist gem. AAB-WEA kein Ausschlussbereich definiert, innerhalb eines Radius von 500 m um einen Brutplatz sind Schädigungen aber nicht auszuschließen. Der Zuschnitt der Sonderbaufläche erhöht gegenüber dem RREP-Entwurf den Abstand zum nächstgelegenen Brutplatz von ca. 190 m auf 800 m. Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten.

Rastvögel

Bedeutende Schlaf- und Ruhestätten sowie Rast- und Ruhegewässer und Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln liegen mindestens 11 km entfernt und werden durch die Planung nicht berührt. Nahrungs- und Ruhegebiete der Stufe 2 haben einen Abstand von mindestens 2 km, die der höheren Stufe 3 von mindestens 3,5 km. Die Vorgaben nach AAB-WEA werden eingehalten.

Zugvögel

In den Umweltkarten des LUNG-M-V wird die Dichte des Vogelzugs in drei Kategorien dargestellt. Die höchstbewertete Zone A ist sowohl nach AAB-WEA als auch nach den Kriterien der Gemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone B, mit Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes ist deshalb nicht zu rechnen.

Anforderungen und Bewertung

Neben dem Betrieb der WEA beinhaltet auch deren Errichtung Gefährdungen für viele Tierarten. *"Ein Verlust von Lebensstätten lässt sich im Zuge der Standortfindung und Planung der Baumaßnahme (z.B. Zuwegung und Kranstellflächen; ggf. Besatzkontrollen und CEF-Maßnahmen) immer vermeiden. Eine indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingten Verlust essentieller Lebensräume ist durch WEA-Planungen in der Regel nicht zu befürchten."* (AAB-WEA). Die Bauarbeiten sind zur Vermeidung von Störungen und Verlusten vorzugsweise außer-

halb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen; anderenfalls sind gezielte Voruntersuchungen auf Lebensstätten und ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich. Gehölze dürfen nur außerhalb der Vegetationsperiode (März bis September) beseitigt werden.

Als Minimierungsmaßnahmen für die Betriebszeit sind ggf. Lenkungsmaßnahmen für Rot- und Schwarzmilan erforderlich, da sich Bauflächen im Prüfbereich befinden. Eine Verminderung des Kollisionsrisikos ist durch temporäre Abschaltungen von WEA möglich. Für Fledermäuse sind diese abhängig von Tages- und Jahreszeit sowie den Wetterbedingungen (s.o.). Zum Schutz von Greifvögeln sind ggf. Abschaltungen im räumlichen und zeitlichen Umfeld von Feldbewirtschaftung (Pflügen, Grubbern, Mahd, Ernte) sowie automatische Detektions- und Abschaltssysteme sinnvoll.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz unabhängig von der Bauleitplanung unmittelbar gelten. Im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG erfolgt eine abschließende Prüfung der Auswirkungen der konkret am Standort beantragten Anlage und erforderlichenfalls die Festlegung von Maßnahmen und Betriebsauflagen. Möglicherweise sind dazu ergänzende oder aktualisierte Untersuchungen notwendig. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist mangels Vorgaben zu Zahl, Typ und Standort der WEA lediglich zu prüfen, ob die Errichtung von Anlagen innerhalb der dargestellten Bauflächen absehbar möglich und der Flächennutzungsplan damit grundsätzlich umsetzbar ist. Der Artenschutzbeitrag stellt dazu auf S. 30 fest: *"Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist eine grundsätzliche Realisierbarkeit von Windenergieanlagen am geplanten Standort möglich. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen vermieden werden."*

4.1.3 Bodenschutz

Nach der großräumigen Bodenübersichtskarte (BÜK 200) ⁵⁵ liegen in der Region überwiegend Gleye, stellenweise Braunerden / Gley-Podsol und Gley-Podsole sowie Regosole vor. Es handelt sich um dabei um grundwasserbeeinflusste, saure Sandböden. Der Grundwasserflurabstand beträgt weniger als 2 m, die Grundwasserneubildung liegt zwischen 200 und 250 mm/Jahr. Detaillierte Angaben nach der BÜK 50 sind nicht verfügbar. Die zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung ⁵⁶ stellt im Nordosten eine hohe Schutzwürdigkeit, im Westen und Süden eine erhöhte Schutzwürdigkeit des Bodens im Plangebiet fest (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Die Bewertung der Bodenteilfunktionen listet für die natürliche Bodenfruchtbarkeit 3, extreme Standortbedingungen 3 (bzw. 4 bei hoher Schutzwürdigkeit) und den naturgemäßen Bodenzustand 3. Die potenzielle Wassererosionsgefährdung ist sehr gering. Die Winderosionsgefährdung ist im Westen und Süden sehr hoch, sonst überwiegend mittel bzw. in der Nähe von Wald- und Gehölzflächen gering. Die potenzielle Nitratauswaschungsgefahr ist hoch bis extrem hoch. Böden mit hoher Schutzwürdigkeit sollen von baulicher Nutzung möglichst freigehalten werden, Böden mit erhöhter Schutzwürdigkeit zählen zur Optionsfläche für nachrangige bauliche Nutzung. Böden im Grenzbereich zwischen hoher und erhöhter Schutzwürdigkeit liegen nahezu im gesamten Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Eldena vor, so dass nicht auf geringwertige Böden ausgewichen werden kann. Bei nutzungsbedingt überwiegend kleinflächigen

⁵⁵ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):
<https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/bodenatlas>

⁵⁶ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Konzeptionelles Bodenfunktionsbewertungsverfahren M-V (KBFBV M-V)

Eingriffen in das Bodengefüge hält die Gemeinde die sparsame und schonende Inanspruchnahme für angemessen. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind für die konkreten Eingriffsorte ggf. vertiefte Untersuchungen und Minimierungskonzepte erforderlich.

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Gemeinde nicht vor. Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass abgetragen Mutterboden gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z.B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z.B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

4.1.4 Immissionsschutz

Windenergieanlagen verursachen Emissionen vor allem in Form von Schall und periodischem Schattenwurf (Wechselschatten). Diese *Emissionen* sind abhängig vom Anlagentyp, die *Immissionen* an schutzbedürftigen Immissionsorten zusätzlich vom Standort und der Anzahl der Anlagen sowie möglicherweise vorhandenen anderen Emittenten. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann nur grundsätzlich geprüft werden, ob Errichtung von WEA innerhalb der dargestellten Flächen absehbar möglich ist. Bei Einhaltung der Vorsorge-Abstandskriterien zu Wohnbebauung ist dies i.d.R. gegeben. Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Bresegard mindestens 1.000 m, in Glaisin mindestens 1.500 m. Nach vorliegenden Erfahrungen bei anderen Windparks und in Kenntnis der typischen Schallleistungspegel aktueller Anlagentypen können die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei diesem Abstand an den Orten der Wohnnutzung eingehalten werden. Die entsprechende Prüfung erfolgt nach Festlegung der konkreten Standorte und Anlagentypen unabhängig von der Bauleitplanung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nach den allgemein für gewerbliche Anlagen anzuwendenden Bestimmungen. Dabei kann der Immissionsschutz erforderlichenfalls durch Auflagen bspw. zur Anlagensteuerung sichergestellt werden.

Hinsichtlich Schattenwurf besteht wegen der Lage der Sonderbaufläche zu den umgebenden Ortschaften nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass unzumutbare Schattenwirkungen an Wohngebäuden auftreten. Auch bezüglich des periodischen Schattenwurfs ist die von der Immissionsschutzbehörde durchzuführende unabhängige Prüfung erst im Genehmigungsverfahren möglich und erforderlich. Die Vermeidung übermäßiger Beeinträchtigungen kann falls notwendig durch sonnenstandsabhängige temporäre Abschaltungen der Anlagen gesichert werden. Die ggf. erforderliche Festlegung

von Auflagen ist Teil der Betriebsgenehmigung; ihre Einhaltung kann durch Auslesen des Speichers der Anlagensteuerung kontrolliert werden.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild, Abstände

Umfassung

Die Verträglichkeit und städtebauliche Wirkung von Windparks wird zunächst im allgemeinen Rahmen durch Anwendung von Regel-Abstandsmaßen abgeschätzt. Da die tatsächlichen Auswirkungen von einer Vielzahl äußerer Faktoren und nicht zuletzt auch von Anlagentyp und Aufstellungsgeometrie abhängen, ist eine starre Anwendung fester Maße nicht sachgerecht. Der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg angesetzte Mindestabstand zwischen Windparks von 2.500 m wird in diesem Sinne als Restriktion verstanden, d.h., bei Einhaltung ist von einer Verträglichkeit der Planung auszugehen. Eine abweichende Entscheidung ist aber bei entsprechender Prüfung des konkreten Einzelfalls möglich.

Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zwischen der Sonderbaufläche "Windenergie" der vorliegenden Planung und dem von der Gemeinde Karenz durch eigene Flächennutzungsplanung angestrebten Windenergienutzung ca. 1.900 m. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat nach detaillierter Untersuchung sämtlicher Flächen im Gemeindegebiet festgestellt, dass sie nur dann in der Lage ist, den im 2. Entwurf des Kap. 6.5 Energie der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 27.06.2018) für das Eignungsgebiet Nr. 25/18 vorgesehenen Flächenanteil von 138 ha darzustellen, wenn sie die ermittelte Suchfläche bis an die L 07 heran ausschöpft. Auf die Ausführungen zum substanziellen Umfang der Windenergienutzung wird verwiesen (s.u. Kap. 3.5). Die Gemeinde Karenz ist ihrerseits bei ihrer Abwägung davon ausgegangen, dass bei Realisierung ihrer Planung eine reale Möglichkeit für die o.g. Unterschreitung des Regelabstands besteht. In der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Bresegard heißt es: *"Des Weiteren unterliegen die Restriktionskriterien einer Einzelfallabwägung, die regionalplanerisch noch zu vollziehen ist. Mithin ist derzeit offen, ob sich die Belange der Windenergie in den von Restriktionskriterien überlagerten Teilbereichen des potenziellen Eignungsgebietes Nr. 24/16 im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM überhaupt zum Ausschluss der Windenergie führen."*

Auf die Möglichkeit, dass sich der gesamte Windpark Karenz und damit das aktuell geplante Eignungsgebiet 28/21 auch nach einer gerichtlichen Überprüfung des abgelehnten Genehmigungsantrags für eine WEA dauerhaft als vollzugsunfähig erweisen könnte, wurde unter 2.3.7 bereits eingegangen. Eine Unterschreitung des 2.500 m Abstandskriteriums würde dann entfallen. Vorliegend geht die Gemeinde Bresegard bei Eldena in ihrer Prüfung und Abwägung davon aus, dass die im Entwurf zur 3. Beteiligungsstufe enthaltenen Eignungsgebiete bestehen bleiben und tatsächlich realisiert werden. Die konkreten Auswirkungen der Unterschreitung des Regelabstands auf die umliegenden Ortschaften werden bei der Prüfung der Umfassungswirkung betrachtet (s. u.).

Hinsichtlich der Bewertung von Zerschneidungswirkungen durch fremde Nutzungen weicht die Auffassung der Gemeinden Eldena und Bresegard bei Eldena von der im 2. Beteiligungsentwurf vorgetragenen des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg ab. Während dieser bei seiner Planung einen räumlich unmittelbaren Zusammenhang der Teilflächen durch Verbindungsbrücken in einer Mindestbreite voraussetzt, orientieren sich die Gemeinden an der tatsächlichen Außenwirkung des ge-

samen Bereichs. Diese hängt wesentlich von der Aufstellgeometrie der Anlagen ab. In der Regel geht man in Hauptwindrichtung von Anlagenabständen von fünffacher Anlagenhöhe, quer dazu von dreifacher Anlagenhöhe aus. Bei einer mittleren Schwachwindanlage wären dies 1.100 m bzw. 660 m. Der durch eine vorhandene Waldfläche bedingte Abstand zwischen der Sonderbaufläche "Windenergie" der vorliegenden Planung und der entsprechenden Sonderbaufläche der in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Flächennutzungsplans Eldena beträgt ca. 250 m. Unter Einhaltung eines Waldabstands von 30 m hätten Anlagen mit 140 m Rotordurchmesser einen Mindestabstand von 450 m, d.h. die o.g. Idealentfernung quer zur Hauptwindrichtung kann deutlich unterschritten werden. In der Außenwirkung werden die von den Gemeinden Bresegard und Eldena geplanten Sonderbauflächen als zusammenhängender Windpark wahrgenommen. Die eingestreuten Waldflächen spielen für die einheitliche Wirkung des geplanten Windparks keine Rolle. In dem zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 26.05.2021 vorgelegten Entwurf zur 3. Beteiligungsstufe werden die Flächen in den Gemeinden Bresegard und Eldena als einheitliches Eignungsgebiet behandelt, so dass diesbezüglich kein Dissens mehr zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung besteht.

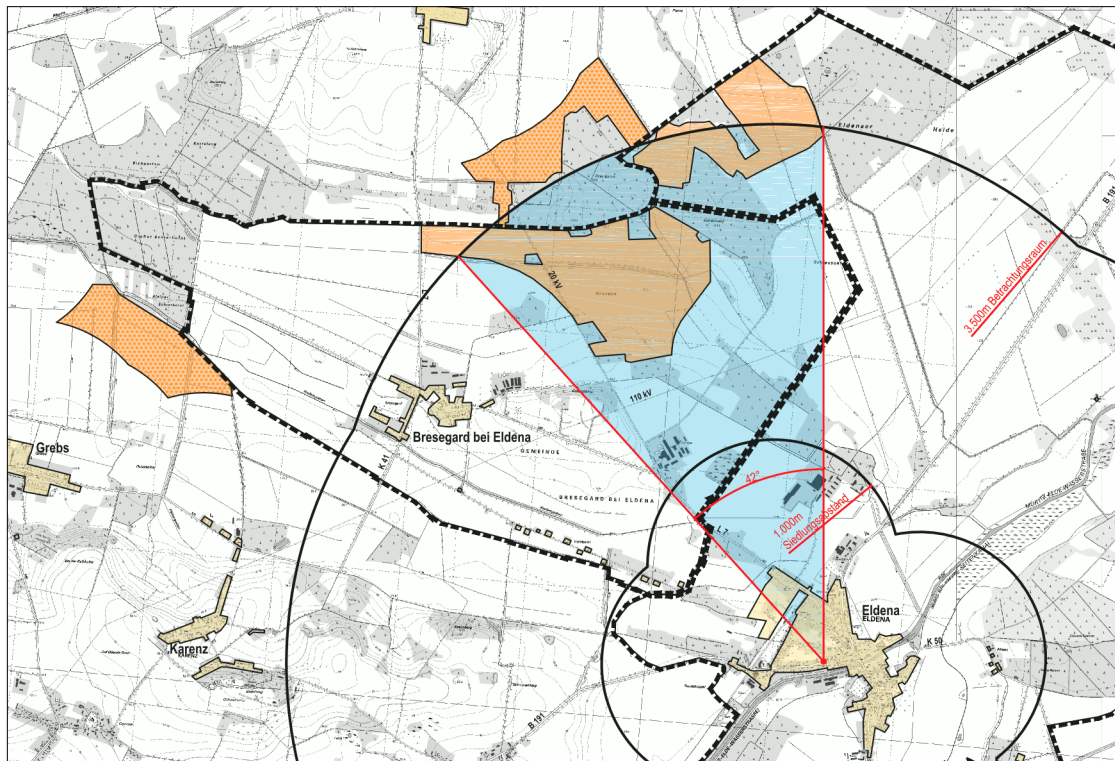
Ein weiteres Indiz für die Verträglichkeit einer Windparkplanung ist die Betrachtung der Umfassungswirkung für die betroffenen Ortslagen. Zur Entwicklung allgemeiner Maßstäbe wurde im Auftrag der Landesregierung diesbezüglich ein Gutachten erstellt⁵⁷. Nach dessen Ergebnissen soll vom geometrischen Mittelpunkt einer Ortschaft aus gesehen (ohne Berücksichtigung der Bebauung) das Sichtfeld innerhalb einer Entfernung von 3.500 m maximal in einem Sichtwinkel von 240° mit WEA besetzt sein. Der einzelne Winkelbereich mit WEA darf 120° nicht überschreiten, zwischen den mit Anlagen besetzten Bereichen müssen mindestens 60° freies Sichtfeld verbleiben.

Innerhalb eines Abstands von 3.500 m von den im Gemeindegebiet Bresegard geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung befinden sich die Ortschaften Eldena, Glaisin, Grebs, Karenz und Bresegard selbst. Für diese Ortslagen wird die Umfassungswirkung aller möglicherweise relevanten Standorte von Windenergieanlagen untersucht. Neben den von den Gemeinden Eldena und Bresegard geplanten Sonderbauflächen werden die im Entwurf zur 3. Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des RREP WM enthaltenen Eignungsgebiete in den Gemarkungen Grebs, Karenz und Glaisin berücksichtigt. Der Sichtwinkel wird nach den Vorgaben des Gutachtens im geometrischen Mittelpunkt der Ortschaft ermittelt, der 3.500 m Einwirkradius wird vom jeweiligen Ortsrand aus gemessen.

Eldena

Von Eldena aus gesehen beträgt im Betrachtungsraum der Sichtwinkel auf den interkommunalen Windpark Bresegard/ Eldena ca. 42°. Der geplante Windpark Karenz liegt deutlich außerhalb des Prüfbereichs und wird deshalb entsprechend der Vorgaben des Landesgutachtens in der Beurteilung der Umfassungswirkung nicht berücksichtigt. Die in der 3. Beteiligungsstufe des RREP in der Gemarkung Glaisin vorgesehenen Flächen liegen außerhalb des Betrachtungsraums und werden durch die Flächen in Bresegard überlagert. Im relevanten Umkreis stehen keine weiteren Windenergieanlagen.

⁵⁷⁾ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Gutachten Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen; 2013



Umfassungswirkung Eldena

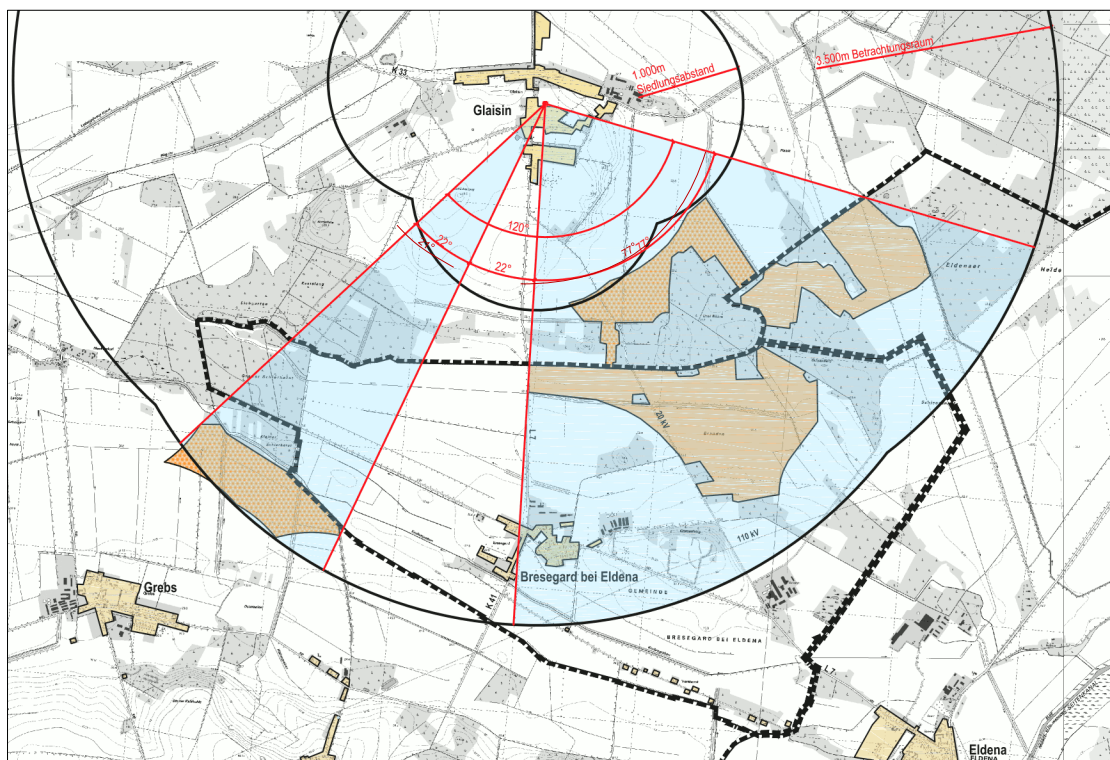
Glaisin

Südwestlich Glaisins liegt im Betrachtungsraum der angestrebte Windpark der Gemeinden der Karenz und Grebs-Niendorf (Betrachtungswinkel 21°), südöstlich der der Gemeinden Bresegard und Eldena (Betrachtungswinkel 77°). Der Zwischenraum umfasst 22° , der Gesamtwinkel beträgt 120° . Weitere Gebiete mit Windenergieanlagen gibt es keine im Umkreis des Ortes. Durch die in der Beschlussvorlage zur 3. Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des RREP enthaltene Nordenweiterung des Eignungsgebiets 27/21 rücken die Windenergieanlagen deutlich näher an die Ortschaft Glaisin heran und überlagern die dahinter liegenden Anlagen in den Gemeinden Bresegard und Eldena fast vollständig. Der Unterschied zwischen der Planung der Gemeinde Bresegard bei Eldena und der des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg im Bereich zwischen den Windparks Karenz und Bresegard/Eldena beträgt lediglich 10° und hat keinen Einfluss auf den Gesamtwinkel.

Zur genauen Untersuchung der Umfassungswirkung durch die um Glaisin liegende bzw. geplante Windenergienutzung haben die Gemeinden Eldena und Bresegard eine fachplanerische Bewertung der optischen Auswirkungen ihres gemeinsamen Windparks auf die Ortschaft Glaisin durchführen lassen⁵⁸. Das Gutachten basiert auf dem Ende 2019 vorliegenden Stand der Anlagenplanung und stellt somit den vorgesehenen Windpark sehr konkret dar. An repräsentativen Standorten im südlichen Bereich von Glaisin wurden Fotos aufgenommen, die dem menschlichen Seheindruck an dieser Stelle entsprechen. In diese Fotos wurden mit Hilfe eines Computerprogramms und eines digitalen Geländemodells die geplanten Anlagen in korrekter Perspektive eingefügt und fotorealistisch dargestellt, so dass auf diesen Simulationen bereits zum heutigen Zeitpunkt die Wirkung des zukünftigen Windparks abgeschätzt werden kann.

⁵⁸ Ramboll Deutschland GmbH: Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung (Umfassung) für 22 Windenergieanlagen am Standort Eldena-Bresegard. Kassel, 12/2019.

Dabei ist zu beachten, dass für mehrere Standorte *Panoramabilder* erstellt wurden, d.h. der realistische Eindruck entsteht nur bei dem unter dem Bild vermerkten Betrachtungsabstand und zeigt nur einen Teil des Bildes; zur Wahrnehmung der Randbereiche muss der Kopf gedreht bzw. die Blickrichtung geändert werden. Weitere Fotos dienen der Dokumentation der Situation innerhalb und am Rande der Ortslage, um die Fotosimulationen in den räumlichen Zusammenhang einordnen zu können.



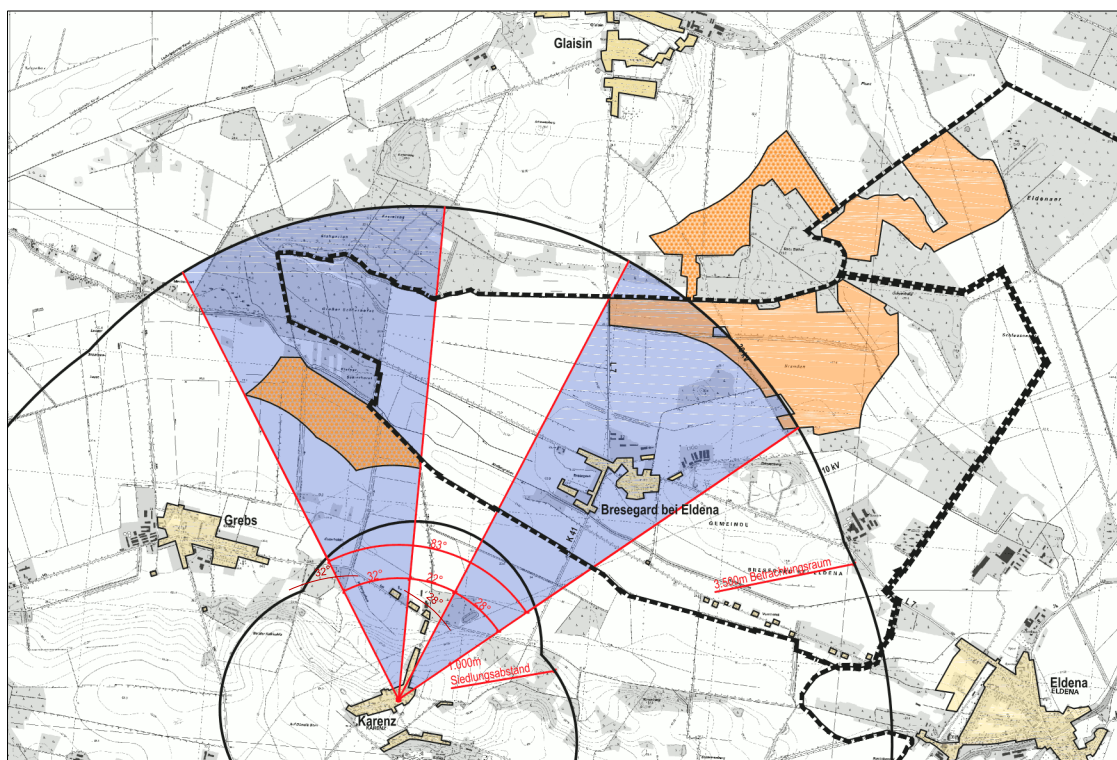
Umfassungswirkung Glaisin

Unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte und maximalen Rotordurchmesser ermittelt das Gutachten einen Sichtwinkel von 115° und führt weiter aus: *"Die zulässige Sichtbeschränkung von maximal 120° wird unterschritten. Zudem ist zu erkennen, dass ein Freihaltewinkel von 245° besteht. Dementsprechend besteht nach dieser Methodik keine Umfassungswirkung durch die geplanten Vorhaben (Windparks Eldena, Bresegard und Karenz/ Grebs). Auch anhand der Visualisierung des BP01 [Anm.: Südende des Feldwegs in Verlängerung der Dorfstraße mit freier Sicht auf alle Anlagen] lässt sich die zumutbare Sichtbeschränkung gut nachvollziehen. Der dort dargestellte "Panoramablick" wirkt nicht "bedrohlich", "erdrückend" oder "einkesselnd". [...] "Weiterhin sind die drei WEA-Plangebiete vielfach aus der Ortschaft heraus nicht oder kaum deutlich sichtbar. Es besteht eine deutliche Sichtverschattung durch die Vegetation und Bebauung."*

Die oben wiedergegebene Umfassungsgrafik für Glaisin betrachtet zusätzlich zur Vorgehensweise des Gutachtens (Berücksichtigung von konkreten WEA-Standorten) die *gesamten* Grundflächen der planungsrechtlichen Windenergienutzung, da die Flächennutzungsplanung in ihrer Steuerungsmöglichkeit nicht standortgenau sein kann. Ebenfalls enthalten sind die 2021 neu in den Entwurf des RREP aufgenommenen Flächen, deren Auswirkungen im Gutachten nicht berücksichtigt werden konnten. Wie eingangs genannt betragen die Sichtwinkel auf die Windparks Grebs-Niendorf/ Karenz 21° und Bresegard/ Eldena 77°. Der Zwischenraum ohne Windenergienutzung umfasst 22° und

reicht nicht aus, um die Sichtbeeinflussung der beiden Windparks getrennt zu betrachten. Eine Zäsur mit trennender Betrachtungswirkung muss mindestens 60° betragen. Die Windenergienutzung im Betrachtungsraum um Glaisin umfasst einen Sichtwinkel von insgesamt 120° . Damit ist der Grenzwert für die Zulässigkeit nicht überschritten. Sofern die aktuell vorgesehene Erweiterung des Eignungsgebiets in Richtung Glaisin tatsächlich zum Tragen kommt, werden die dortigen Anlagen für die optische Wirkung auf die Ortslage bestimmend sein; die Prüfung und Abwägung des Sachverhalts erfolgt durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bresegard bei Eldena verursacht nur eine sehr geringe Zusatzbelastung durch maximal 2 Anlagen im Westen des Einzel-Sichtwinkels.

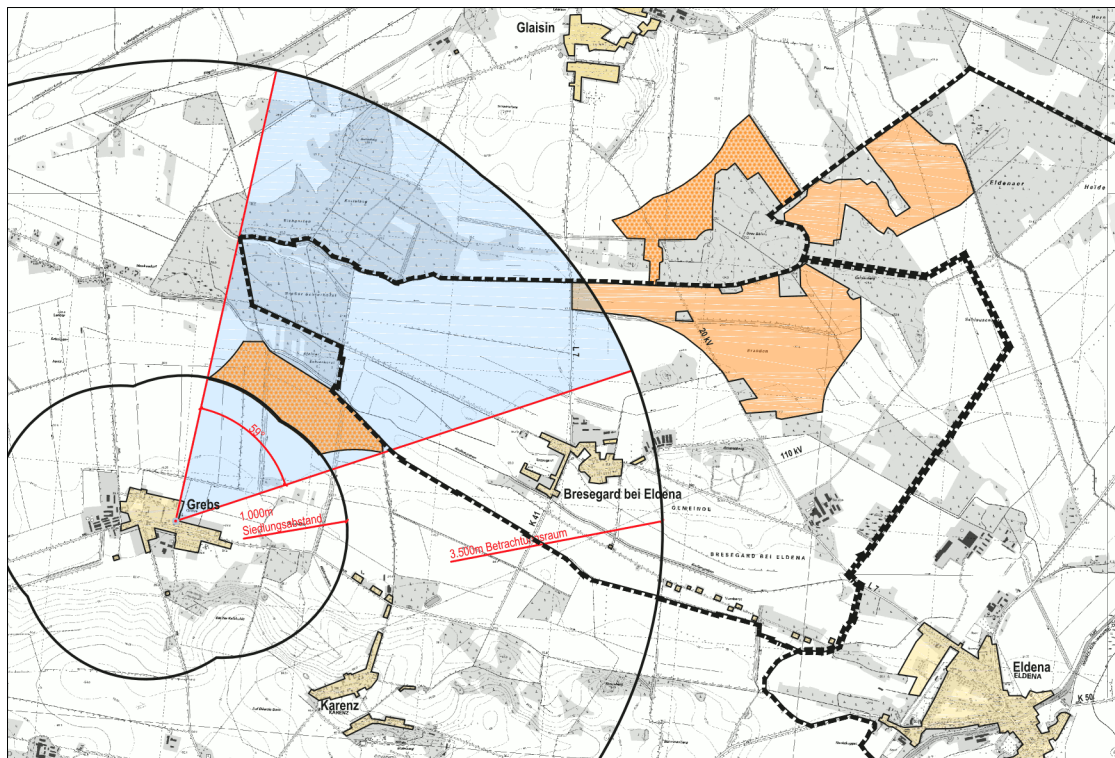
Karenz



Umfassungswirkung Karenz

In Karenz liegt der Windpark Bresegard weitgehend außerhalb des Einwirkungsbereichs. Der Sichtwinkel beträgt insgesamt 83° . Die Beeinflussung des Sichtbereichs liegt deutlich unterhalb der Grenze von 120° , das o.g. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung verlangt jedoch zusätzlich eine zusammenhängende Wirkung (optische Überschneidung) mehrerer Windparks. Die konkrete Situation ist jedoch vergleichbar mit der im Süden von Glaisin, die bei deutlich größerem Gesamt-Sichtwinkel durch Gutachten als unproblematisch festgestellt wurde (s.o.). Die Sichtabschattung durch Baum- und Gehölzbestände ist in Karenz noch ausgeprägter als in Glaisin. Dies bestätigen auch zwei im Rahmen der landschafts- und denkmalbezogenen Begutachtung (s.u.) durchgeführte Fotosimulationen. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hält die optische Beeinflussung der Ortschaft Karenz unter Würdigung der Umstände insgesamt für zumutbar.

Grebs

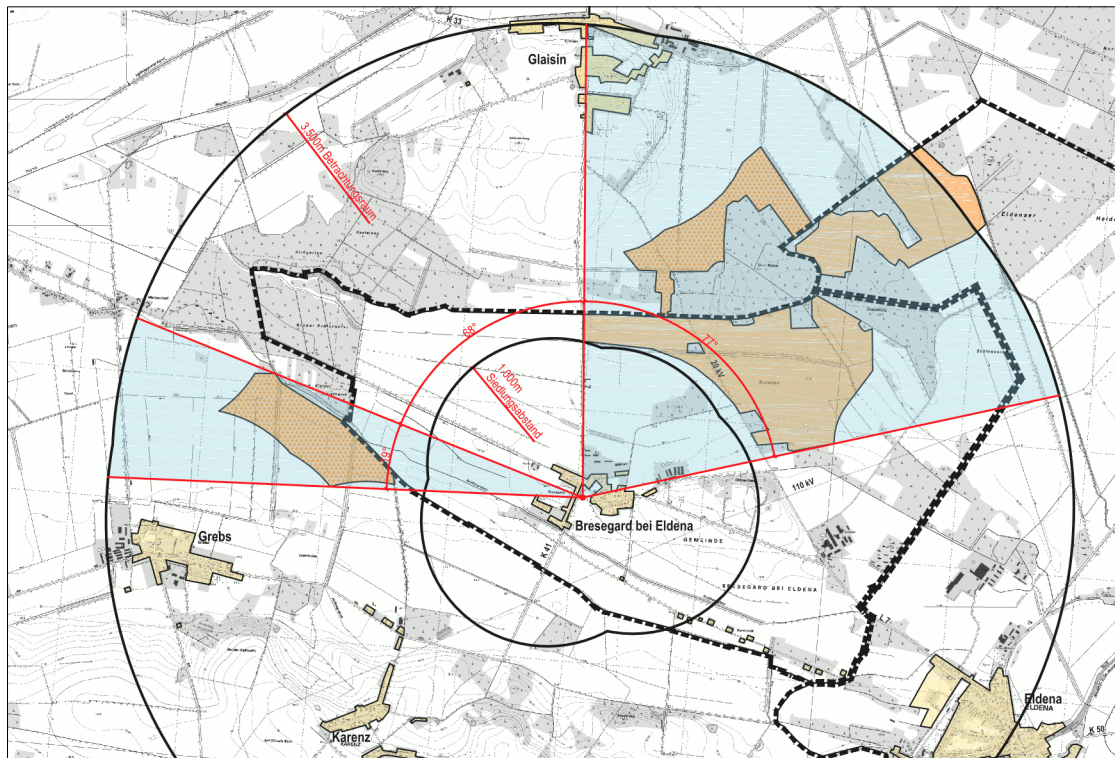


Umfassungswirkung Grebs

Der Ort Grebs wird im Betrachtungsraum effektiv lediglich von der Windenergienutzung betroffen, die die Gemeinden Grebs-Niendorf und Karenz geplant haben. Der Sichtwinkel beträgt 59° . Der vorliegend in Bresegard und Eldena geplante Windpark liegt überwiegend außerhalb des Betrachtungsradius von 3.500 m und zudem hinter dem Windpark Karenz und hat daher keinen Einfluss auf die Gradweite des Sichtwinkels. Die außerhalb des Betrachtungsraums der Ortslage Grebs liegenden Flächen in Bresegard, Eldena und Glaisin sind gemäß der Vorgabe des Landesgutachtens zur Umfassungswirkung bei der Beurteilung der Sichtbeeinflussung nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist aus der Abbildung zur Umfassung von Grebs deutlich zu erkennen, dass ein Einbezug der gesamten Bresegarder Sonderbaufläche "Windenergie" zwar den Sichtwinkel vergrößern würde, aber dieses doch nur so geringfügig, dass der Sichtwinkel kleiner 70° sein würde und damit ebenfalls deutlich unter dem zulässigen Grenzwert von 120° .

Bresegard bei Eldena

Aus Sicht der Ortschaft Bresegard liegen im Betrachtungsraum westlich die Nutzung durch den Windpark der Gemeinden Grebs-Niendorf und Karenz mit einem Sichtwinkel von 19° und nordöstlich die des zusammen mit der Gemeinde Eldena geplanten Windparks mit einem Sichtwinkel von 77° . Die neu geplante Erweiterungsfläche in der Gemarkung Glaisin wird vollständig überschritten und hat keinen Einfluss. Die Zäsur ohne Windenergienutzung zwischen den beiden Windparks umfasst einen Sichtwinkel von ca. 68° . Bei einem Wert über 60° sind die Umfassungswirkungen der beiden Windparks separat zu betrachten. Beide Sichtwinkel sind kleiner als der Grenzwert von 120° . Das Umfassungskriterium wird damit durch die geplante Windenergienutzung eingehalten.



Umfassungswirkung Bresegard

Landschaftsbild

Windenergieanlagen sind wegen ihrer erheblichen Höhe auch aus größeren Entfernungen sichtbar. Neben der Umfassungswirkung für umliegende Ortslagen ist deshalb auch die optische Wirkung auf den Landschaftsraum und auf für die Öffentlichkeit wichtige Blickpunkte innerhalb und außerhalb der Siedlungsbereiche zu untersuchen. Im vorliegenden Fall überschneidet sich die Betrachtung weitgehend mit den Belangen des Denkmalschutzes (s.u. 4.1.6). Die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Windparks auf das Landschaftsbild erfolgt spätestens im Genehmigungsverfahren nach BImSchG, i.d.R. auf Grundlage von Fotosimulationen. Diese sind bereits als Abwägungsgrundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanung als Teil eines Gutachtens⁵⁹ erstellt worden.

Zu den Vorgaben für die Landschaftsbildanalyse führt das Gutachten aus: *"Im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern ist im Jahr 1994 eine landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale des Bundeslandes veröffentlicht worden. Die darin aufgeführte Darstellung und Bewertung der unterschiedlichen Landschaftsbildeinheiten wird auch heute noch, ca. 25 Jahre später, vielfach als Grundlage von Landschaftsbildanalysen herangezogen."* Betrachtet wird der Landschaftsraum in einem Radius von 15 km um den Windpark. *"Aus der Kartendarstellung ist ersichtlich, dass die Windparkplanungen zentral in der Landschaftsbildeinheit VI 2.2 (Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung (Griese Gegend)) gelegen sind. Das Landschaftsbild dieser Einheit sowie des Großteils der benachbarten Einheiten wird als hoch bis sehr hoch bewertet. Diese hohe Bewertung gilt auch für die ausgewählten Sichtstandorte in Ludwigslust, Grabow und Kärenz."* Die Auswahl

59

OECON GmbH: Landschaftsbildanalytische Stellungnahme zu den Vorhaben WP Bresegard und WP Eldena; Hamburg, 08/2019

der 16 Fotostandorte erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. 8 Standorte befinden sich in Ludwigslust, 5 in Grabow und 3 in der Gemeinde Karenz.

Grabow

In Grabow wurde eine Visualisierung vom Turm der St.-Georgs-Kirche erstellt (Pos. G1). Dieser kann nur unter Schwierigkeiten bestiegen werden und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Darstellung zeigt den Windpark bei einem (in der Normalperspektive nicht verfügbaren) unverstellten Blick. Wegen des erhöhten Standorts sind die Anlagen in einer Entfernung von ca. 9,5 km frei sichtbar.

Von der Eldebrücke an der Marktstraße (Pos. G2) können die beiden südlichsten Anlagen im Gemeindegebiet Bresegard mit ihren Rotoren gesehen werden, bei zwei weiteren Anlagen sieht man ggf. die Flügelspitzen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Blickrichtung tritt nicht ein.

Von den Standpunkten G3 (Eldebrücke am John-Brinckman-Weg), G4 (Parkbank am Wiesengrund neben der Elde) und G5 (Waldweg zur Hechtforth-Schleuse) sind die WEA nicht sichtbar und werden durch Gehölze verdeckt.

Karenz

Ca. 1 km östlich von Karenz befindet sich an einem unbefestigten Rundweg ein Hochsitz (Pos. K1), der mit ca. 2,6 km dem geplanten Windpark Eldena/Bresegard am nächsten liegt. Von dem nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Hochsitz sind die oberen Teile der Anlagen einschließlich der Rotoren sichtbar, vom Rundweg her wegen der begleitenden Gehölze dagegen nicht.

Am Malker Weg kann in Höhe Offroadcamp (Pos. K2) von erhöhter Position der Landschaftsraum überblickt werden. Die Anlagen werden dennoch durch Gehölze verdeckt.

Der Aussichtsturm auf dem Steinberg (Pos. K3) südlich von Karenz bietet den höchsten Standpunkt der Region. Die Anlagen sind von hier vollständig sichtbar.

Ludwigslust

In Ludwigslust wurden im Bereich des Schlossensembles die Standorte Bassinplatz (Pos. 4, südlich des Denkmals), Schlossstraßenbrücke (Pos. 6), Nordende der Grünfläche nördlich des Schlosses (Pos. A) und Caravan-Stellplatz an der Orangerie (Pos. B) geprüft. Mit Ausnahme eines winzigen Ausschnitts von Pos B werden die Anlagen durch Gebäude und Gehölze vollständig verdeckt. Östlich des historischen Stadtkerns untersucht wurden die erhöhten Standorte auf der Fußgängerbrücke über die Eisenbahnstrecke an der Neustädter Straße (Pos. C) und auf der Brücke der L 072 (Wöbbeliner Straße / Käthe-Kollwitz-Straße) über die Bahn (Pos. D). Auch hier werden die geplanten WEA durch Gehölze verdeckt.

Für herausgehobene Standpunkte am Schloss (Schlossbalkon, Pos. 3 und Dachterrasse, Pos. E) wurden Visualisierungen erstellt, obwohl beide nicht öffentlich zugänglich sind. Das flache Dach des Schlosses ist mit seiner Metalldeckung nicht für normales Betreten vorgesehen. In der Visualisierung werden die WEA durch den Mittelgiebel überschritten, von anderen Standpunkten aus können sie sichtbar sein. Der Balkon ist dem großen Saal vorgelagert und kann bei besonderen Gelegenheiten betreten werden. Die geplanten Anlagen werden durch Bäume weitgehend verdeckt, lediglich einzelne Blattspitzen können erkennbar sein.

In der abschließenden Bewertung des Gutachtens heißt es: "*Grundlage für die Bewertung der Zumutbarkeit von Landschaftsbildveränderungen ist 'das Urteil eines für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters' (BVerwG NuR 1991 S. 124,127). Ein wesentlicher Aspekt der Beurteilung*

aus Sicht eines solchen Durchschnittsbetrachters ist die Zugänglichkeit der gewählten Sichtstandorte für die Öffentlichkeit. Zwei der gewählten Sichtstandorte (Kirchturm in Grabow und Schlossdach Ludwigslust) sind nicht nur der Öffentlichkeit nicht zugänglich, sondern auch sehr schwer begehbar. Diese beiden Standorte, die der Vollständigkeit halber ebenfalls visualisiert wurden, werden aus den genannten Gründen in der Bewertung nicht berücksichtigt. [...]

Eine Landschaftsbildbewertung ermittelt in einem ersten Schritt die Sichtbarkeit von Vorhaben, um dann in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob es sich dabei um eine so erhebliche visuelle Beeinträchtigung handelt, dass sie einem unbefangenen Durchschnittsbetrachter nicht zugemutet werden könnte. Nach den vorliegenden Visualisierungen entfällt der zweite Bewertungsschritt bei der Mehrzahl der noch in der Bewertung befindlichen 14 Betrachterstandorte [...]: Allein an 5 der gewählten Sichtstandorte ist überhaupt die Zumutbarkeit einer Sichtbeeinträchtigung zu diskutieren.

An der Brücke über die Elde an Kießerdamm und Marktstraße werden wenige Einzelanlagen in weiter Entfernung in Teilen sichtbar sein. Wir betrachten diese Beeinträchtigung als marginal. Ebenfalls als marginal zu bewerten ist die mögliche Sichtbarkeit einzelner Flügelspitzen in weiter Entfernung vom Schlossbalkon des Schlosses Ludwigslust und in deutlich näherer Umgebung in Karenz, Ecke Malcker Weg, Höhe Offroadcamp (von dort keine Einsicht auf die Denkmalschutzkulisse von Ludwigslust oder Grabow).

Vom Aussichtsturm an der Bergstraße in Karenz ist aufgrund der großen Höhe dieses Turms ein ungehinderter Einblick in die Windparkvorhaben, allerdings nicht in die Denkmalschutzkulisse von Ludwigslust oder Grabow möglich. Die WEA erscheinen als eines von vielen anderen sichtbaren Landschaftselementen. Dies ist nicht anders zu erwarten, denn wer diesen Turm besteigt, tut dies gezielt in dem Wissen und der Erwartung, auf mehrere 10 km Entfernung die Vielfalt der Landschaft visuell zu erfassen. Zum gesellschaftlich akzeptierten und erwünschten Mobiliar unserer Landschaft gehören seit langem auch Windparks. Diese von einem Aussichtsturm aus zu entdecken, ist mit Landschaftsbeeinträchtigung nicht zu verwechseln.

Der Hochsitz außerhalb Karenz bietet den einzigen der bewerteten Sichtstandorte, an dem sich der Blick auf die Landschaft wesentlich verändern wird, weil nunmehr alle Rotorflächen und die oberen Masthälften in einer zuvor von Bauwerken unbeeinträchtigten Landschaft sichtbar und aus kurzer Entfernung dominant sichtbar sein werden. In die Bewertung muss jedoch die Bedeutung dieses Standortes für das visuelle Erleben eines Durchschnittsbetrachters einfließen. "Aufgrund der [...] abseitigen Lage und schweren Zugänglichkeit des Standortes kann nicht davon ausgegangen werden, dass viele Spaziergänger und sonstige Landschaftsnutzer den Weg an diesen Standort finden werden. [...] Objekte der Denkmalschutzkulisse von Ludwigslust oder Grabow sind von diesem Standort aus nicht erkennbar. Wir gehen daher auch am Hochsitz außerhalb Karenz von einer unerheblichen visuellen Beeinträchtigung aus."

4.1.6 Denkmalschutz

Im Umfeld des geplanten Windparks befinden sich Baudenkmale, insbesondere das bedeutende Schlossensemble Ludwigslust. Gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V⁶⁰ sind "bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der

⁶⁰ Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Art. 10 des G vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).

Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben." Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V *"bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, wer [...] in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird."* Wegen der Fernwirkung von WEA ist der Begriff der Umgebung entsprechend weit zu fassen. Um zu klären, ob durch die geplante Errichtung des Windparks Eldena/Bresegard Beeinträchtigungen von Baudenkmalen ausgelöst werden können, wurde ein denkmalfachliches Gutachten ⁶¹ erstellt.

Das Gutachten basiert auf den mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim abgestimmten Visualisierungen im Rahmen der Landschaftsbildanalyse. Gegenstand der Untersuchung sind das Schlossensemble Ludwigslust und die Grabower Stadtkirche St. Georg und ihre jeweilige Umgebung. Zur denkmalrechtlichen Einordnung von optischen Beeinflussungen eines Denkmals führt das Gutachten aus: *"Die bloße Sichtbarkeit einer oder mehrerer WEA gemeinsam mit einem Kulturdenkmal löst keine erhebliche Beeinträchtigung aus. Um eine erhebliche Beeinträchtigung auszulösen, müssen weitere Kriterien erfüllt sein, nämlich das Überflügeln, Überlagern, Erdrücken, Bedrängen oder Verdrängen des Kulturdenkmals durch die WEA. Die hinzutretende Anlage hat den Maßstab, den das Kulturdenkmal gesetzt hat, ebenso zu respektieren wie die Werte, die es verkörpert."*

Grabow

Aus den Visualisierungen geht hervor, dass Baudenkmale und WEA an keinem der Standorte (Beschreibung s.o. 4.1.5) gleichzeitig zu sehen sind. Auch vom Turm der St.-Georgs-Kirche aus, der bereits an sich kein beurteilungsrelevanter Blickpunkt ist, sind der Denkmalbereich von Ludwigslust und der Windpark nicht im gleichen Sichtwinkel.

Karenz

Baudenkmale oder die Stadtsilhouetten von Ludwigslust und Grabow sind von keinem der Standorte zu sehen.

Ludwigslust

Die Mehrzahl der Visualisierungen zeigt entweder keine WEA oder keine Baudenkmale. Gesondert zu bewerten sind folgende Standorte (Zitate aus dem Gutachten):

- Schlossbalkon (Pos. 3):

"Vom Sichtpunkt aus ist die Alte Wache und dahinter ein Plattenbau sichtbar, aber keine WEA, lediglich einige Rotorblätter hinter Bäumen. [...] Der Blick vom Denkmal aus ist nicht geschützt. Dem Denkmalschutz unterfällt aber eine mögliche Platzierung von WEA innerhalb wesentlicher Sichtachsen, die ein Denkmal mit einschließen. Dies bedeutet auch, dass eine Platzierung von hinzutretenden Anlagen, die sich zwar räumlich außerhalb der Sichtachse befinden, aber optisch direkt in der Verlängerung einer Sichtachse oder direkt neben einem Kulturdenkmal oder der Sichtachse platziert sind, die Sichtachse mit dem Denkmal negativ beeinflussen können. Eine wesentliche Sichtachse ist hier insbesondere der Blick nach Süden über den Schlossplatz, die Kaskade, das Bassin und den Kirchplatz, auf die Hofkirche. Hier sind optisch direkt neben der Hofkirche bis zu sechs Bestands-WEA, die in Brandenburg stehen, bei guter Sicht augenfällig. Die geplanten WEA würden westlich, außerhalb dieser Sichtachse errichtet werden. Hier befindet sich die Alte Wache. Das bedeutet für

⁶¹ Dr. phil. Geerd Dahms, M.A.: Denkmalfachliches Gutachten Windpark Eldena und Bresegard in Mecklenburg. Hamburg, 11/2019

die denkmalfachliche Bewertung, dass hier lediglich zu untersuchen ist, ob die Alte Wache in ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt werden könnte. Optisch erhebt sich direkt hinter dem Denkmal, hinter Bäumen, ein mehrstöckiger Plattenbau und bildet eine deutliche bautechnische Vorbelastung. Die Tatsache, dass die geplanten WEA weiter westlich, also weiter rechts und nicht hinter der Alten Wache geplant sind, sie überdies nicht zu sehen sein werden, da sie sich hinter der dichten Vegetation befinden und lediglich außerhalb der Vegetationsphase einige Rotorblätter teilweise hinter Bäumen in deutlicher Entfernung zum Denkmal sichtbar werden könnten, schließt eine erhebliche Beeinträchtigung aus. Ein Bedrängen, Verdrängen, Überflügeln, Überlagern oder Erdrücken findet nicht statt."

- Flachdach des Schlosses, Pos. E):

"Der Blick vom Denkmal aus ist nicht geschützt. Eine unabdingbare Voraussetzung für eine wesentliche Sichtachse ist u. a., dass der Ausgangspunkt öffentlich zugänglich ist. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. [...] Die geplanten WEA befinden sich optisch neben und über der Plattenbausiedlung, die hier deutlich ins Auge fällt. Die erhebliche bautechnische Vorbelastung der direkten Umgebung des Schlosses und der weiteren Denkmäler wird erst von hier aus unübersehbar. Weder ist hier eine wesentliche Sichtachse betroffen noch sind hier Denkmäler betroffen und ein geschützter Blick ist von dem nicht zu betretenden Dach aus ohnehin nicht gegeben. Damit ist es unerheblich, ob die WEA von hier aus am Horizont zu sehen sind oder nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung von diesem Standort liegt somit nicht vor."

- Caravan-Stellplatz an der Orangerie (Pos. B):

"Aufgrund der Nutzung des Standpunktes als Caravan-Stellplatz sowie der teilweisen Verdeckung des Schlosses durch die Gewächshäuser und die Vegetation ist hier keine wesentliche Sichtachse vorhanden. Auch liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von diesem Standort nicht vor, da eine Sichtbarkeit der WEA nicht vorhanden ist. Möglicherweise wären bei leerem Caravan-Stellplatz und außerhalb der Vegetationsphase die Spitzen von zwei Rotorblättern zwischen Bäumen in der Ferne zu sehen. Aufgrund der erheblichen Entfernung und damit der verschwindend geringen Größe der Spitzen der Rotorblattflügel ist eine erhebliche Beeinträchtigung aber weiter auszuschließen."

4.2 Flächenbilanz

Nutzungen	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Windenergie"	134,7 ha	12,0 %
Gemeindegebiet/ Geltungsbereich	1.120,0 ha	100 %

4.3 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" treten keine wesentlich geänderten Bedingungen gegenüber der bisherigen Situation ein.

Die verkehrliche Erschließung der Sonderbaufläche "Windenergie" ist bereits vorhanden und dient auch weiterhin vor allem dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Bewirtschaftung der Ackerflächen. Nach der Bauphase sind nur zeitweise Kontroll- und Un-

terhaltungsmaßnahmen an den WEA notwendig. Die einzelnen Anlagen werden über eigene Zuwegungen an das vorhandene Feldwegenetz angebunden. Diese Privatwege sowie die einer WEA zugeordneten Kranstellflächen werden nach vertraglicher Vereinbarung mit den Grundeigentümern durch die Betreiber realisiert. Die Prüfung und Genehmigung der Erschließung erfolgen im Verfahren nach BImSchG. In diesem Rahmen sind auch die für das Anliefern und Errichten der Anlage temporär erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wie Eckausrundungen und Verbreiterungen an Wegen, Überfahrten sowie Lager- und Montageflächen zu genehmigen und ihr Rückbau festzulegen. Die Kosten neuer und temporärer Erschließungsanlagen sowie eine ggf. erforderliche Ertüchtigung oder Reparatur vorhandener Verkehrswege werden von den Betreibern getragen. Soweit neue Anlagen zur Einspeisung der gewonnenen Energie erforderlich werden, ist dies ebenfalls im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

Eine Ableitung von im Planbereich anfallendem Niederschlagswasser wird aufgrund der Anlagenart nicht erforderlich, da die versiegelte Fläche der einzelnen Anlage relativ klein ist und die geringe Menge des anfallenden Niederschlagswassers in der Anlagennähe versickern kann.

In Flächennutzungsplänen sind die Bauflächen, die nicht für einen Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen sind, zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung in der Planzeichnung wird bei der Sonderbaufläche "Windenergie" nicht vorgenommen. Durch die vorliegende Planung werden in der Regel keine baulichen Anlagen für den dauernden Aufenthalt von Menschen mit der Notwendigkeit zur Errichtung sanitärer Einrichtungen begründet. Vor diesem Hintergrund wird es als ausreichende Anstoßwirkung angesehen, dass an dieser Stelle nur textlich darauf hingewiesen wird, dass die Sonderbaufläche "Windenergie" nicht für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist.

5.0 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt die nach einheitlichen Planungskriterien ermittelten Positivflächen für eine Nutzung durch Windenergieanlagen (WEA) als Sonderbaufläche "Windenergie" in Überlagerung von Fläche für die Landwirtschaft dar. Außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche werden Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen, um die Nutzung durch WEA in der Sonderbaufläche zu konzentrieren und um eine zunehmende "Verspargelung" der übrigen Landschaft zu verhindern. Das Gemeindegebiet umfasst rd. 1.120 ha, von denen die Sonderbaufläche "Windenergie" rd. 135,7 ha (CAD-Berechnung) einnimmt. Die Überlagerung über Fläche für die Landwirtschaft wird gewählt, um zu verdeutlichen, dass die Fläche nachrangig auch der Landwirtschaftsdienlichkeit dienen soll, soweit diese der Zielsetzung der prioritären baulichen Nutzung durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht widerspricht.

5.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ^{62 63}
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ^{64 65}
- Schutz des Bodens ^{66 67 68 69}
- Schutz von Kultur- und Sachgütern ⁷⁰

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Landschaftsprogramms Mecklenburg-Vorpommern ⁷¹, des Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg ⁷², des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ⁷³ sowie dem Kartenportal Umwelt M-V ⁷⁴ und dem Geo Portal.MV ⁷⁵ entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die Rahmenfunktion eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. Weitergehende Kriterien wie die Verteilung der

-
- ⁶² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geänd. durch Art. 290 d. Verordnung v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- ⁶³ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) v. 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zul. geändert durch Art. 3 d. Gesetzes v. 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- ⁶⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zul. geänd. durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- ⁶⁵ DIN 18005
- ⁶⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zul. geänd. durch Art. 3 d. Verordn. v. 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- ⁶⁷ Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- ⁶⁸ Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geänd. durch Art. 2 d. Gesetzes v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- ⁶⁹ Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) v. 04.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759), zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes v. 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 219)
- ⁷⁰ Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) v. 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zul. geänd. durch Art. 10 d. Gesetzes v. 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383)
- ⁷¹ Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP M-V). Schwerin, 08.2003
- ⁷² Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM). Güstrow, 09.2008
- ⁷³ Regionaler Planungsverband Westmecklenburg:
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31.08.2011,
in Kraft getreten: 01.09.2011
Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie. Planungsbeschluss vom 20.03.2013. Erste öffentliche Auslegung: 29.02. bis 30.05.2016; zweite öffentliche Auslegung: 05.02. bis 10.04.2019
Aktueller Sachstand (05.2021): Vorlage zum Beschluss zur Verbandsversammlung am 26.05.2021 zur dritten öffentlichen Auslegung
- ⁷⁴ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).
- ⁷⁵ GeoPortal.MV (www.geoportal-mv.de). Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen im Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV).

WEA innerhalb des Geltungsbereichs, der konkrete Versiegelungsgrad und die grünordnenden Maßnahmen fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist daher, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele grundsätzlich zulässig ist und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert oder durch geeignete sonstige Maßnahmen voraussehbar ausgeglichen werden können, so dass es in der Gesamtbetrachtung zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen kommt. Zur Beurteilung der Planungsauswirkungen wurden entsprechend die folgenden Gutachten bzw. Fachplanungen eingeholt:

Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten WEA Bresegard ⁷⁶.

Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialfläche "Bresegard", Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern ⁷⁷.

Sonderbaufläche Windenergie – Bresegard. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet "Feldmark Eldena bei Grabow" (DE 2734-401) ⁷⁸.

Artenschutzbeitrag zum sachlichen Teil-FNP "Windenergie" ⁷⁹.

Landschaftsbildanalytische Stellungnahme ⁸⁰.

Denkmalfachliches Gutachten. Windpark Eldena und Bresegard in Mecklenburg ⁸¹.

Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung (Umfassung) ⁸².

5.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand

Die rd. 134,7 ha Sonderbaufläche "Windenergie" liegen im Außenbereich der Gemeinde. Sie werden landwirtschaftlich überwiegend ackerbaulich und teilweise als Grünland genutzt.

-
- ⁷⁶ BioLaGu – Dr. Buck & Dr. Plate GbR: Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten WEA Bresegard. Bleckede/ Elbe, 16.04.2018.
- ⁷⁷ BioLaGu – Dr. Buck & Dr. Plate GbR: Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialfläche "Bresegard", Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern. Bleckede/ Elbe, 16.04.2018.
- ⁷⁸ planungsgruppe grün gmbh: Sonderbaufläche Windenergie – Bresegard. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet "Feldmark Eldena bei Grabow" (DE 2734-401). Projektnummer P2855. Bremen, 18.09.2018.
- ⁷⁹ planungsgruppe grün gmbh: Artenschutzbeitrag zum sachlichen Teil-FNP "Windenergie" – Gemeinde Bresegard bei Eldena. Projektnummer P2855. Bremen, 23.03.2020.
- ⁸⁰ OECOS GmbH: Landschaftsbildanalytische Stellungnahme zu den Vorhaben WP Bresegard und WP Eldena. Hamburg, 09.08.2019.
- ⁸¹ Dr. phil. Geerd Dahms, M.A.: Denkmalfachliches Gutachten. Windpark Eldena und Bresegard in Mecklenburg. Hamburg, 02.11.2019.
- ⁸² Ramboll Deutschland GmbH: Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung (Umfassung) für 22 Windenergieanlagen am Standort Eldena-Bresegard (Mecklenburg-Vorpommern). Bericht Nr. 19-1-3070-001-Bu. Kassel, 13.12.2019.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens vollumfänglich fortgesetzt werden können. Dazu zählen die bodengebundene Nahrungsproduktion und ggf. die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude und Anlagen.

5.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

a) Schutzgut Mensch

Der GLP (Karte VII) sieht im Gemeindegebiet in den Flächen südlich der L 07 und östlich der K 41 das Potenzial zu Bereichen besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsfunktion. Im GLRP WM wird die Erholungsfunktion räumlich und inhaltlich konkretisiert: Das Gemeindegebiet und die Umgebung haben keine herausragende oder besondere Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion (Kap. III.3.5, Textkarte 13). Die Festlegungen des RREP WM sind entsprechend. Bei Einhaltung der in den Planungskriterien festgelegten Mindestabstände zu vorhandener Wohnbebauung sind dort Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen (allgemein hörbarer und Infraschall) und Schattenwurf ("Stroboskopeffekt") weitgehend auszuschließen. Unabhängig davon sind in den Einzelgenehmigungsverfahren entsprechende Nachweise zu führen. Die notwendige Bau- und Nutzungsgenehmigung kann ggf. auch regelungstechnische Auflagen für den Anlagenbetrieb enthalten, um den erforderlichen Immissionsschutz sicherzustellen.

Nach Errichtung der WEA (Betriebsphase) ist im Regelfall mit keinen unzulässigen Störungen zu rechnen. Innerhalb der Bauphase ist für die Umgebung mit nicht dauerhaften Störungen durch Geräusche, Erschütterungen und Stäube zu rechnen. Die Störungen sind nach den geltenden Regelwerken, wie bspw. der TA-Lärm, zu begrenzen.

Erheblich beeinträchtigende Umfassungen von Siedlungen i. S. d. einschlägigen Landesgutachtens⁸³ werden durch die sich aus dem einheitlichen Planungskonzept ergebende Geometrie der Sonderbaufläche "Windenergie" nicht verursacht.

Um den Ort Bresegard liegen geplante Windenergienutzungen sowohl in nördlicher Richtung durch den Windpark Bresegard-Eldena wie auch in westlicher Richtung durch den Windpark der Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf. Der zwischen den beiden Windparks gelegene Raum umfasst einen Kreissektor mit einem Winkel von 68° und liegt damit über den zur Wirksamkeit der räumlichen Trennung notwendigen 60°, weshalb die beiden Nutzungen nicht zusammen als Einheit, sondern separat zu betrachten und zu bewerten sind. Der von der Windenergienutzung des interkommunalen Windparks Bresegard/Eldena betroffene Kreissektor umfasst einen Winkel von 77° und unterschreitet damit den zulässigen Maximalwert von 120° deutlich, für den Windpark Karenz ergibt sich ein Betrachtungswinkel von lediglich 19°.

⁸³ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Gutachten Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen; 2013

Zum Ort Eldena liegt innerhalb des heranzuziehenden Betrachtungsumkreises von 3.500 m um den Siedlungsrand lediglich der Windpark Bresegard/ Eldena. Der die Windenergienutzung einschließende Kreissektor besitzt einen Winkel von 48°. Dieser Wert liegt deutlich unter dem für Sichtbeeinflussungen maximal zulässigen Winkel von 120°.

Den Ort Glaisin umstehen im Betrachtungsraum von 3.500 m sowohl die geplanten Windenergienutzungen der Gemeinden Grebs-Niendorf und Karenz als auch die der Gemeinden Bresegard und Eldena. Der zwischen diesen beiden Windparks liegende Raum ohne Windenergienutzung umfasst einen Kreissektor mit einem Winkel von lediglich 22°. Daher ist er in der Bewertung der Sichtbeeinflussung durch die Windenergienutzung nicht als trennend zu berücksichtigen. Für die Ortschaft Glaisin wurde ein Fachgutachten über die Umfassungswirkung erarbeitet⁸⁴. Bei der zugrunde gelegten konkret geplanten Verteilung der WEA konstatiert das Gutachten einen betroffenen Kreissektor mit einem Winkel von 115° und schließt anhand von Fotosimulationen eine bedrängende Wirkung oder Einkesselung aus. Bei der im Kapitel 4.1 "Orts- und Landschaftsbild, Abstände" dieser Begründung verwendeten Untersuchungs-Grafik wurden die Bewertungsradien hingegen auf die Berührungspunkte der größten Ausdehnung der planungsrechtlichen Windenergienutzung gelegt. Daraus ergibt sich ein eingeschlossener Sichtbeeinflussungswinkel von 120°, der der Obergrenze der Unschädlichkeitsvermutung gemäß Landesgutachten entspricht. Die von der Regionalplanung für das 3. Beteiligungsverfahren vorgesehene Erweiterungsfläche in der Gemarkung Glaisin hat keinen Einfluss auf den Sichtwinkel des Windparks Bresegard/Eldena. Eine unzulässige Sichtbeeinflussung der Ortslage Glaisin wird durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind insofern als gering erheblich zu werten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Objekte

Im Gemeindegebiet sind mehrere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte vorhanden. Es handelt sich dabei um die folgenden in bzw. an der Sonderbaufläche liegenden oder um entferntere aber formal hochstehende:

- EU-Vogelschutzgebiet DE 2734-401 (SPA 65) "Feldmark Eldena bei Grabow" – Anteil des Schutzgebiets liegt am nordöstlichen Rand der Gemeinde. Maßgebliche Gebietsbestandteile sind die Brutvögel Heidelerche, Neuntöter, Orotolan und Weißstorch.

Weitere Natura-2000-Gebiete in betrachtungsrelevanter Umgebung sind:

- FFH-Gebiet DE 2834-303 "Karenzer und Kalißer Heide", nächstliegende Teilfläche südwestlich der Sonderbaufläche in etwa 3,8 km Entfernung. Maßgeblicher Lebensraumtyp: "Trockenen europäischen Heiden" (LRT 4030).
- FFH-Gebiet DE 2735-301 "Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn" östlich in etwa 4,8 km Entfernung. Maßgeblicher Lebensraumtyp: "Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vege-

⁸⁴ Ramboll Deutschland GmbH: Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung (Umfassung) für 22 Windenergieanlagen am Standort Eldena-Bresegard (Mecklenburg-Vorpommern). Bericht Nr. 19-1-3070-001-Bu. Kassel, 13.12.2019

tation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*" (LRT 3260). Dort lebende Arten europaweiter Bedeutung: der Biber, der Fischotter und der Rapfen.

- EU-Vogelschutzgebiet DE 2733-401 (SPA 51) "Lübtheener Heide"
westnordwestlich in etwa 6,4 km Entfernung.
Maßgebliche Gebietsbestandteile: die Brutvögel Brachpieper, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Weißstorch, Wendehals und Ziegenmelker.
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 (SPA 40) "Mecklenburgisches Elbetal"
südwestlich in etwa 9,4 km Entfernung.
Maßgebliche Gebietsbestandteile: 32 Arten von Brut-, Zug- und Rastvögeln sowie Überwinterer.
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2635-401 (SPA 18) "Ludwigsluster-Grabower Heide"
nordöstlich in etwa 10,0 km Entfernung.
Maßgebliche Gebietsbestandteile: Brutvögel Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und Ziegenmelker.

Auf den Schutzzweck des im Gemeindegebiet liegenden **EU-Vogelschutzgebiets** SPA 65 wird bei der Abgrenzung der Suchfläche für die Windenergienutzung mit einer "weichen" Tabuzone reagiert, die Fläche selbst und ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 500 m um die Fläche herum. Mit diesem vielfach genutzten Planungsansatz wird sichergestellt, dass das Schutzgebiet keinen erheblichen Auswirkungen durch die Windenergienutzung ausgesetzt wird. Des Weiteren wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt⁸⁵⁾, die über die in den Betrachtungsräumen von 7 km (FFH) bzw. 10 km (SPA) um die Sonderbaufläche "Windenergie" vorhandenen FFH- und SPA-Gebiete feststellt: *"Für die beiden FFH-Gebiete sind aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben auch indirekte Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen, da in den Standarddatenbögen der Gebiete keine Artengruppen genannt werden, für die eine indirekte Wirkung eines Windparks potenziell möglich wäre (Vögel, Fledermäuse). [...] Für die genannten EU-Vogelschutzgebiete können aufgrund der Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Keines der genannten Gebiete wird als in Beziehung stehendes Schutzgebiet im Standard-Datenbogen des EU-Vogelschutzgebiets "Feldmark Eldena bei Grabow" genannt."*

In der Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch das Vorhaben führt die Verträglichkeitsprüfung aus, dass es aufgrund des Abstands der Sonderbaufläche zum FFH-Gebiet nicht zu direkten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele kommen kann. *"Denkbar wären in diesem Zusammenhang Kollision von Individuen, die innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets brüten und in der Sonderbaufläche nach Nahrung suchen. **Heidelerche, Neuntöter und Ortolan** konnten zwar in 2016 auch innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets beobachtet werden, weisen aber gem. FLADE (1994) während der Brutzeit jeweils einen relativ kleinen Raumbedarf [...] auf. Nach REICHENBACH ET AL. (2004) zeigen die drei Arten darüber hinaus keine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Auch in LUNG (2016b), MU NIEDERSACHSEN (2016), LAG VSV (2015) und LUBW (2015) werden diese Arten nicht als windkraftsensibel aufgeführt."*

Für den **Weißstorch** stellt sich die Situation etwas anders dar, weshalb eine vertiefende Prüfung möglicher Beeinträchtigungen für diese Art durchgeführt wurde. *"Die Bedeutung der geplanten Windparkfläche als Nahrungsgebiet für den Weißstorch ist*

⁸⁵⁾ Planungsgruppe Grün GmbH: Sonderbaufläche Windenergie – Bresegard: FFH-Verträglichkeitsprüfung. (Projektnr. P2855). Bremen, 18.09.2018

im Rahmen der Kartierungen von BioLaGu 2016 untersucht worden. Hierbei wurde in Bresegard in 1,1 km Entfernung zum geplanten Windpark ein Brutplatz des Weißstorches mit erfolgreicher Jungenaufzucht mit drei Jungvögeln festgestellt. [...] Die Untersuchungen belegen, dass die Fläche des geplanten Windparks als Nahrungshabitat für den Weißstorch von untergeordneter Bedeutung ist. Für die weiter entfernt liegenden Brutplätze, welche Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes sind, ist von einer noch geringeren Bedeutung auszugehen. [...] Auf Grund der Lage der Weißstorch-Brutplätze innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes ([...] Abstände mindestens 2,4 km zum geplanten Windpark) und auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen, bei denen im geplanten Windpark-Gebiet keine Weißstörche gesichtet wurden, ist davon auszugehen, dass auch bezüglich des Weißstorches eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiet 'Feldmark Eldena bei Grabow' (DE 2734-401) durch das geplante Vorhaben nicht gegeben ist."

Die **FFH-Verträglichkeitsprüfung** kommt zu dem Ergebnis, dass **erhebliche Beeinträchtigungen** der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets "Feldmark Eldena bei Grabow" (DE 2734-401) durch das geplante Vorhaben **nicht gegeben** sind", weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt.

- Flächennaturdenkmal (FND) LWL 77 "Enzian-Standort in der Gem. Bresegard" – Flurstück 313, Flur 3, Gemarkung Bresegard bei Eldena (Lage nordöstlich des Grinsenbergs, außerhalb der Sonderbaufläche "Windenergie"). Bemerkung des Gebietsdatenblatts: "Schutzobjekt offensichtlich nicht mehr vorhanden."

Eine weitergehende Betrachtung des Flächennaturdenkmals (FND LWL 77) kann hier aus zwei Gründen entfallen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets könnte nur durch direkte Beanspruchung durch einen WEA-Standort erfolgen. Das Gebiet des FND liegt aber außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche "Windenergie". Eine Nutzung durch eine WEA scheidet daher planungsrechtlich aus. Zudem sind auf der Grundfläche in aktueller Nutzung artenarmes Frischgrünland (Biotoptyp GMA) und ein standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (Biotoptypen VSZ an FGX) festgestellt worden. Die Fläche dürfte daher keine naturschutzfachliche Relevanz für die vorliegende Planung besitzen.

- Folgende nach Bundesrecht gesetzlich geschützten Biotope sind im Geoportal.MV bzw. im Kartenportal Umwelt M-V im Bereich der Sonderbaufläche "Windenergie" veröffentlicht:
 - LWL 12419 "Feldgehölz; Kiefer", naturnahes Feldgehölze-Biotop; Kartierungsjahr (KJ) 1997. Im Süden angrenzend an die Sonderbaufläche "Windenergie", östlich eines Feldwegs (Verlängerung Kirchweg)
Biotoptypaufnahme: Lediglich als sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (WKZ) erfasst
 - LWL 12420 "Hecke; Eiche; Birke; Überhälter", naturnahes Feldhecken-Biotop; KJ 1997. Zentral in der Sonderbaufläche "Windenergie," östlich eines Feldwegs (Verlängerung Kirchweg) gelegen
Biotoptypaufnahme: Gesetzlich geschützte Baumhecke (BHB)
 - LWL 12421 "Feldgehölz; Kiefer; Eiche", naturnahes Feldgehölze-Biotop; KJ 1997. Kleiner Wald im nördlichen Bereich der Sonderbaufläche "Windenergie, westlich eines Feldwegs (Verlängerung Kirchweg) gelegen.
Biotoptypaufnahme: Lediglich als sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (WKZ) erfasst

- LWL 12422 "Hecke; Eiche; Birke; Überhälter", naturnahes Feldhecken-Biotop; KJ 1997. Nördlich in der Sonderbaufläche "Windenergie" beidseits eine Feldwegs (Verlängerung Kirchweg) gelegen
Biototypaufnahme: Gesetzlich geschützte Baumhecke (BHB)
- LWL 12426 "Hecke; überschirmt; strukturarm", naturnahes Feldhecken-Biotop; KJ 1997. Im nordöstlichen Bereich der Sonderbaufläche "Windenergie", beidseits eines Feldwegs
Biototypaufnahme: Gesetzlich geschützte Baumhecke (BHB)
- o Folgende nach Landesrecht geschützte Allee grenzt westlich an die Sonderbaufläche "Windenergie" an:
 - Eichenallee entlang der L 7, beidseitig, weitgehend geschlossen.
Am westlichen Rand der Sonderbaufläche "Windenergie" gelegen.
Biototypaufnahme: Allee (BAA).

Zur Vorbereitung der späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurde eine Biototypenkartierung von einem Fachplaner durchgeführt⁸⁶. Dabei wurden sieben Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen festgestellt und eine nach Landesrecht geschützte Allee festgestellt.

- o Erlen- (und Birken)bruch feuchter, eutropher Standorte (WFR)
- o Feldgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (BFX)
- o Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)
- o Baumhecke (BHB)
- o Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (VSZ)
- o Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)
- o Flutrasen (GFF)
- o Allee (BAA)

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Gehölzstrukturen kann erwartet werden, dass sie nicht in Konkurrenz zur Windenergienutzung stehen, da bei der Standortwahl ein großer Flächenspielraum vorhanden ist. Ihr Schutz kann auf den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt werden. Es ist daher nur mit geringen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope zu rechnen.

In der Regel können zumindest wertvolle Biotope und Gehölzbestände geschont und von Eingriffen freigehalten werden. Sowohl die Anlagenstandorte als auch die Zuwegungen und die temporär erforderlichen Lager- und Bewegungsflächen können so gewählt werden, dass die Auswirkungen möglichst gering sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Regelungen möglich und erforderlich; die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach Konkretisierung der Anlagenplanung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Die aktuell kartierten geschützten Biotope weichen z.T. deutlich von den im Auftrag des LUNG im Geoportal.MV bzw. im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

⁸⁶

BioLAGU: Biototypenkartierung im Bereich der geplanten WEA Bresegard. 16.04.2018

gelisteten ab. Ggf. sind in der Standortdiskussion bzw. in der Genehmigungsplanung Konkretisierungen der Untersuchungen notwendig.

- Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation im Gebiet der Gemeinde würde sich nach dem GLP M-V (Textkarte 2) in zwei Ausprägungen ergeben:

- "Komplex erlenreicher Wälder" in den Niederungsbereichen ("Erlen- und Erlen-Eschenwälder der Niedermoore und Grundwasserböden, örtlich mit Birken- und Seggenmooren"),
- "Birken-Stieleichenwälder" der Ausprägung "Grundwasserbedingte Birken-Stieleichen- und Stieleichen-Buchenwälder" in den höheren Lagen, (nördlich die Höhen des Buchenbergs & des Schlächterbergs, östlich die Anhöhe Eldenaer Heide bis hinauf zum Horn (Wald) sowie südlich die Höhen Kronsberg & Steinberg).

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation im Gebiet der Gemeinde würde sich nach dem GLRP WM (Textkarte 2) in drei Ausprägungen ergeben:

- M 5 – Feuchte Ausbildung des Flattergras-Buchenwaldes – M 59 in den Niederungsbereichen.
- M 3 – Walmeister-Buchenwald – M 30, inselförmiger Fläche im oberen Bereich des Grinsenbergs.
- L 1 – Bodensaure Buchenwälder – L 10; I 16. den oberen Grinsenberg umfassend, mit einem Ausläufer ostwärts über die vorhandenen Wälder Richtung Elde sowie vom Ochsenberg westwärts über 'Drei Böhm' und andere Waldflächen bis 'Eichgarten'.

- Biotoptypenvorkommen

Durch die vorliegende Planung wird bauleitplanerisch ein Eingriff in die Flora in den Sonderbauflächen "Windenergie" vorbereitet. Zur Vermeidung des Zugriffs auf geschützte Biotoptypen und zur Beurteilung des Eingriffs in die Pflanzenwelt als Grundlage der Bestimmung des notwendigen Ausgleichs wurde eine Biotoptypenerhebung⁸⁷ durch einen Fachplaner auf Basis der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern"⁸⁸ erarbeitet. Die Angaben der Wertstufen erfolgen nach den "Hinweisen zur Eingriffsregelung"⁸⁹. Die Bestandsaufnahme erfolgte im Juli/ August 2016, Untersuchungsbereich war die beabsichtigte Sonderbaufläche "Windenergie" zuzüglich eines Puffers von 500 m.

Das Gebiet der Sonderbaufläche "Windenergie" wird überwiegend ackerbaulich (Biotoptyp ACL – Lehm- bzw. Tonacker) und z.T. auch als Grünland (GMA – Artenarmes Frischgrünland) genutzt. Einige kleinere Feldgehölze (WKZ – Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte), verschiedene Gehölzstreifen (BHB – Baumhecke; BRL – Lückige Baumreihe; VSZ – Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern) sowie Alleen (BAA – Allee) an den klassifizierten Straßen und an einigen Wirt-

⁸⁷ BioLaGu – Biologische Gutachten – Umweltplanung – Dr. Buck und Dr. Plate GbR (Verf.): Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten WEA Bresegard. Bleckede, 04.2018

⁸⁸ Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Stand: 03.2010

⁸⁹ Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 03.1999

schaftswegen gliedern den Außenbereich und insbesondere auch die Sonderbaufläche.

Die genannten Gehölzstreifen bzw. Alleen sind nach Bundes- bzw. Landesrecht gesetzlich geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten. Die kleinteiligen Gehölzstrukturen stehen nicht in Konkurrenz zur Windenergienutzung. Ihr Schutz kann auf den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt werden.

Die Errichtung von WEA beansprucht nur relativ wenig Fläche, auf der die vorhandenen Biotoptypen durch die Bebauung zerstört werden, ein biotopspezifisches Konfliktpotenzial ist nicht erkennbar. Es ist daher nur mit kleinflächigen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die vorhandenen Biotoptypen zu rechnen. Für die betroffenen Flächen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt als erheblich gewertet.

- Avifaunistische Untersuchung

Zur Anlage des geplanten Windparks Bresegard bei Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in der Avifauna wurde eine entsprechende fachplanerische Untersuchung mit Bestandserfassung ausgearbeitet⁹⁰. *"Für die quantitative Erfassung aller Brut- und Gastvogelarten wurde – an den natürlichen Landschaftsstrukturen und infrastrukturellen Einrichtungen orientiert – in Abständen von mindestens 500 m bis 1.000 m zu den Außengrenzen der Plangebietsgrenzen ein ca. 974 ha großes 'engeres' Untersuchungsgebiet abgegrenzt. Wesentlich größer – bis in Entfernungen von 2000 m zu den Außengrenzen der Planfläche – war der 'erweiterte' Untersuchungsraum, der v.a. für die Erfassung von Brutstätten (potenziell planungsrelevanter) Groß- und Greifvögel berücksichtigt wurde. Auch interessantere Vorkommen weiterer Brutvogelarten oder Gastvögel wurden innerhalb dieses Radius' noch erfasst. [...] Zunehmend im Mittelpunkt der naturschutzfachlichen Bewertung von Windenergieprojekten und den hierfür zugrundeliegenden Untersuchungen stehen die Vorkommen und die Raumnutzung von Greif- und Großvogelarten, wobei v.a. Arten(-gruppen) mit einem offensichtlich erhöhten Kollisionsrisiko wie Störche, Rotmilan, Seeadler sowie eine Reihe weiterer Greifvogelarten besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist."* Daher wurden 'Beobachtungspunkt gestützte Raumnutzungserfassungen' (BpR) ebenso wie 'untersuchungsbegleitende Erfassungen von Greifvögeln' (UbR) durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden auch die für Vögel relevanten Bewirtschaftungsformen der Flächen im Gesamtuntersuchungsraum sowie die jeweiligen Wetterverhältnisse erfasst.

"Für die standardisierten Brut- und Gastvogelerfassungen fanden insgesamt 41 Kartierdurchgänge an 43 Terminen zwischen dem 18.02.2016 und 01.03.2017 statt, wobei die Untersuchungsschwerpunkte entsprechend der Jahreszeit in jeweils unterschiedlicher Gewichtung in der Erfassung der Brutvogelbestände, dem Auftreten von Rastvögeln, Wintergästen oder dem Zuggeschehen lagen. Zusätzliche Daten wurden auch während der getrennt von diesen Kartierungen durchgeführten Erfassungen der (potenziellen) Niststätten, den späteren Besatzkontrollen und den Planbeobachtungen zur Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln gesammelt. An insgesamt 5 Terminen (jeweils in Teilbereichen) wurden Nacht- bzw. Spätdämmerungsexkursionen durchgeführt". Für die untersuchungsbegleitenden Raumnutzungserfassungen (UbR)

⁹⁰ BioLAGU – Biologische Gutachten – Umweltplanung – Dr. Buck und Dr. Plate GbR (Verf.): Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialflächen "Bresegard", Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern; Bleckede, 04.2018

wurden insgesamt 210 gültige Kartierstunden im o.a. Zeitraum durchgeführt. Die "Beobachtungspunkt gestützten Raumnutzungserfassungen" (BpR) wurden an insgesamt 25, durchschnittlich gut 8-stündigen Beobachtungstagen mit einem Gesamtbeobachtungsaufwand von gut 161 Stunden zwischen dem 15.04. und dem 26.09.2016 durchgeführt.

Insgesamt wurden 117 Arten angetroffen, von denen im 'engeren' Untersuchungsgebiet 74 vorgekommen sind. Die Anzahlen können noch differenziert werden nach den Rote-Listen-Gefährdungseinstufungen, Vorwarnliste oder Warnlisten, nach dem besonderen Schutz gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie oder dem Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Anzahlen siehe folgende Liste:

Untersuchungs- bereich	Arten	(DE)		(MV)		EU-VS-RL Anhang I	Schutz nach BNatSchG	
		Vorwarnlis- te	Warnstufen 1-3	Vorwarnlis- te	Warnstufen 1-3		besonderer	strenger
weiter UB	117	12	12	13	12	18	85	31
enger UB	64	9	6	6	7	6	52	12

"Bei der Beeinträchtigungsanalyse betriebsbedingter Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel ist neben einer möglichen Scheuchwirkung und dadurch bedingter Lebensraumverluste v.a. die Kollisionsgefahr zu diskutieren, die allerdings offensichtlich nur wenige Arten bzw. Artengruppen in höherem und damit möglicherweise bestandsbeeinflussendem Maße betrifft. Hierzu gehören allerdings eine Reihe wertbestimmender Greif- und Großvogelarten, auch wenn bei den meisten dieser Arten andere anthropogen verursachte Verluste (Verkehr, Unfälle an Leitungen oder Zäunen, Gebäudeanflüge und – v.a. bei Greifvögeln – nach wie vor illegale Verfolgung in häufig unterschätztem Ausmaß und Vergiftungen durch Aufnahme bleihaltigen Schrots über die Beutetiere und Aas) immer noch eine wesentlich bedeutendere Rolle spielen." Ein ggf. auftretendes bau- oder anlagenbedingtes Meidungsverhalten wird vor diesem Hintergrund nicht näher betrachtet.

"Die durch ein enges Nebeneinander recht unterschiedlicher Habitate geprägte Landschaftsstruktur begründet eine vergleichsweise artenreiche Brutvogelgemeinschaft. Insgesamt brüteten innerhalb des "engeren" Untersuchungsgebietes in der Saison 2016 75 Arten oder zeigten zumindest Revierverhalten, darunter 12 Arten, die in mindestens einer der beiden relevanten Roten Listen als "gefährdet" (Baumfalke, Feldlerche, Rauchschnalze, Waldlaubsänger, Star, Feldsperling, Baumpieper, Gimpel und Ortolan) oder "stark gefährdet" (Waldschnepfe, Turteltaube und Braunkehlchen) eingestuft sind. 14 weitere Arten – darunter die als windkraftsensibel geltende Wachtel – werden in der Vorwarnliste geführt. 14 der im "engeren" Untersuchungsgebiet brütenden Arten gelten nach dem BNatSchG als "streng geschützt" und 8 Arten (Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich, Eisvogel, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche und Ortolan) sind im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen. Im, bis in Entfernungen von 2000 Metern zu den Außengrenzen der Planflächen abgegrenzten, "erweiterten" Untersuchungsraum brüten noch mindestens 8 zusätzliche Arten oder Brutzeitfeststellungen deuten auf ihr Vorkommen hin, die im „engeren“ Untersuchungsgebiet als Brutvögel fehlen. Ein größerer Teil davon ist auf die Siedlungsbereiche von Bresegard, Eldena und Glaisin beschränkt, darunter auch der Weißstorch, der in Bresegard erfolgreich 3 Junge großzog."

Zu den Arten, die als **Bodenbrüter** gegenüber WEA mit Meideverhalten reagieren und auch Brutvorkommen innerhalb des "engeren" Untersuchungsgebietes besitzen,

gehört die Wachtel. Nach der Literatur scheint deren Meideverhalten aber spätestens bei einer Distanz von 300 m aufzuhören. Da der nächstgelegene beobachtete Standort bei rd. 400 m zum Rand der Sonderbaufläche "Windenergie" liegt, hätte zur Zeit der Beobachtung keine Meidungslage vorgelegen. Mit Etablierung der Windenergienutzung wird die Art vermutlich die Fläche des Windparks meiden. Da die Wachtel nicht akut gefährdet ist, wird die Verlagerung des Habitatstandorts als hinnehmbar und als gering erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Ein Wechsel von Ackerflächen unterschiedlicher Nutzung, Grünland- und stellenweise auch Brachflächen mit zahlreichen Saumstrukturen bieten ganzjährig gute Jagdbedingungen und zahlreiche kleinere Waldstücke und Feldgehölze die Möglichkeit, Horste in günstigen Lagen zu erbauen, so dass das Gebiet für Greifvögel Attraktivität besitzt, was sich auch in den Ergebnissen der Raumnutzungsuntersuchungen widerspiegelt. Insgesamt wurden im Untersuchungsraum während der "untersuchungsbegleitenden" (UbR) und "Beobachtungspunkt gestützten Raumnutzungserfassungen" (BpR) 12 verschiedene Greifvogelarten festgestellt.

Die häufigste war dabei erwartungsgemäß der **Mäusebussard**, auf den in den jeweiligen Gesamtuntersuchungsräumen während der UbR jahresdurchschnittlich knapp 64 % und während der BpR knapp 47 % aller Sichtungen aus dieser Gruppe entfielen. Innerhalb des 2.000 Meter-Radius wurden 15 Brutvorkommen erfasst, davon 10 innerhalb des "engeren" Untersuchungsgebietes mit seinen Randbereichen. Saisonal war die hohe Präsenz von Mäusebussarden im Herbst, die offensichtlich auf Zu- und Durchzügler zurückzuführen ist, auffällig.

Sowohl während der UbR (Dominanz 15,0 %), wie auch im Rahmen der BpR (Dominanz 36,7 %) war der **Rotmilan** deutlich vor allen weiteren Arten der zweithäufigste beobachtete Greifvogel. Für den Rotmilan gelang ein Brutnachweis in einem Wäldchen minimal gut 300 m von der Südspitze der Windpotenzialfläche entfernt. Zwei weitere Rotmilan-Paare brüteten nordöstlich bzw. östlich etwas außerhalb des 2000 m Radius'. Aufgrund der recht unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung der Offenlandflächen im Untersuchungsgebiet stehen den Rotmilanen (und einigen weiteren Greifvogelarten) praktisch über den gesamten Anwesenheitszeitraum immer geeignete Nahrungsflächen zu Verfügung. Diese Verhältnisse bedingen offenbar eine, über den Gesamtuntersuchungszeitraum betrachtet, weitgehend flächendeckende Nutzung praktisch aller Offenlandflächen durch Rotmilane. Eine deutliche Präferenz der Brutplatznahen Flächen war v.a. in der Aufzuchtzeit im Juni und Juli erkennbar. Mehrfach kam es zu, oft durch landwirtschaftliche Arbeiten begründeten, größeren Ansammlungen, an denen bis zu 13 – offensichtlich auch aus größeren Entfernungen angelockte – Rotmilane beteiligt waren. Solche temporären Ansammlungen hatten gleichzeitig auch einen hohen Einfluss auf die arithmetischen Auswertungen der Daten der BpR, was bei der Ergebnisanalyse entsprechend berücksichtigt werden muss. Aufgrund des hohen Einflusses einzelner Untersuchungstage zu relativieren sind daher auch die während der BpR ermittelten Unterschiede der Nutzungsintensität durch Rotmilane zwischen den Sektoren "Nord" (durchschnittlich 3,1 Feststellungen/Kontrollstunde im Gesamtzeitraum) und "Südwest" (knapp 2,4 Feststellungen/Kontrollstunde). Die im Rahmen der UbR ermittelten Werte für die beiden Teiluntersuchungsgebiete zeigen ein umgekehrtes Bild. Der saisonale Verlauf während des BpR lässt einen deutlichen, aber auch typischen Anstieg der Beobachtungshäufigkeit von Rotmilanen zur Aufzuchtzeit im Juni und Juli gegenüber der Brutzeit im April und Mai erkennen. Eine Bedeutung für durchziehende oder rastende Rotmilane besteht dagegen offenbar nicht. Vergleichsweise hoch war der Wert von durchschnittlich 10 Rotmilan-Flugminuten/Kontrollstunde – gut 29 % davon in Höhen-

bereichen, die der potenziellen Rotorebene zuzuordnen wären –, der für den Gesamtuntersuchungsraum und -zeitraum durchschnittlich gemessen wurde, der sich aber zumindest in den Sektoren "Nord" und "Südwest" v.a. auch auf den hohen Einfluss einzelner Untersuchungstage mit den oben beschriebenen größeren Rotmilan-Ansammlungen begründet.

Der **Turmfalke** als dritthäufigste im Gebiet zu beobachtenden Greifvogelart brütete 2016 in einem Strommast unmittelbar an der südwestlichen Plangebietsgrenze. Saisonal waren Turmfalken erst in den späteren Sommermonaten und im Frühherbst häufiger festzustellen, wobei die Art während der BpR im Sektor "Nord" deutlich seltener beobachtet wurde, als in den südlichen Sektoren.

Eine **Schwarzmilan**-Brut, für die ca. 250 m östlich der Windpotenzialfläche am 12.05.2016 ein Nachweis gelang, wurde im späteren Verlauf der Saison offenbar abgebrochen. Danach nahm die Zahl der Beobachtungen von Schwarzmilanen deutlich ab. Im April und Mai konzentrierten sich die registrierten Flugbewegungen der Art v.a. auf die horstnahen Bereiche im Sektor "Südwest". Keine erfolgreiche Brut konnte für den **Baumfalken**, von dem ein Paar am 08.05.2016 an einer Lichtung in einem Waldgebiet im Osten des "engeren" Untersuchungsgebietes intensives Revierverhalten zeigte, nachgewiesen werden und auch Beobachtungen von Baumfalken waren anschließend selten.

Regelmäßige Beobachtungen von **Rohrweihen** – überwiegend von Männchen und ohne erkennbare Präferenz für bestimmte Bereiche – und vereinzelte Feststellungen von Sperbern auch zur Brut- bzw. Aufzuchtzeit lassen für beide Arten Brutvorkommen in der weiteren Umgebung vermuten. Die überwiegende Zahl der Sperber-Beobachtungen erfolgte allerdings nachbrutzeitlich, zu den Zugzeiten und im Winter und betraf offensichtlich überwiegend keine ortsansässigen Vögel.

Obwohl keine nahegelegenen **Seeadler**-Brutplätze bekannt sind, gelangen im Rahmen der Untersuchungen insgesamt 35 Nachweise der Art, wobei maximal bis zu 3 Individuen gleichzeitig anwesend waren. Allerdings trat die Art ganz überwiegend erst nachbrutzeitlich auf. 22 der 23 Nachweise während der BpR gelangen in der zweiten Hälfte der Untersuchungen ab Juli und auch die insgesamt 12 Nachweise von Seeadlern im Gesamt-Untersuchungsgebiet während der UbR betrafen ausschließlich den Spätsommer, Herbst und Winter.

Mit 26 Feststellungen war der **Wespenbussard** während der BpR zwar die vierthäufigste Greifvogelart, doch betrafen fast alle Beobachtungen die Wegzugperiode ab Mitte August, wobei es im September im Westen des Sektors "Südwest" auch zu Ansammlungen von bis zu 6 Individuen kam, die sich dort längere Zeit aufhielten, wodurch sich lange Flugzeiten für die Art summierten. Nur vereinzelt gab es Beobachtungen zur Brutzeit, so dass für 2016 nicht von einer Brut im Untersuchungsraum ausgegangen werden kann. Allerdings wies ein minimal ca. 2.300 m nordöstlich der Windpotenzialfläche befindlicher Horst, der in der Saison 2016 durch ein Rotmilan-Paar genutzt wurde, Merkmale auf, die auf eine frühere Nutzung durch Wespenbussarde hinweisen. Auch die beiden Nachweise von Fischadlern fielen in die Wegzugperiode der Art. Mit der **Kornweihe** und dem **Raufußbussard** zeigten zwei in Norddeutschland als Durchzügler und Wintergäste auftretende Greifvogelarten eine vergleichsweise hohe Präsenz im Untersuchungsraum, wobei ein Raufußbussard im Raum südöstlich von Glaisin zwischen Anfang Oktober und Anfang März regelmäßig beobachtet werden konnte. Mindestens zwei spät durchziehende und sich längere Zeit im Sektor "Südwest" aufhaltende Raufußbussarde am 04.05.2016 führten im Rahmen der BpR zu insgesamt 9 Feststellungen.

Die im Gebiet deutlich häufigste Art aus der Gruppe der "Großvögel" war der **Kranich**, der im Untersuchungsraum als Brutvogel, Nahrungsgast, rastender und überfliegender Durchzügler vorkommt. Für ein Kranich-Paar bestand Brutverdacht in einem kleinen Bruchwald minimal gut 200 m südöstlich der Windpotenzialfläche, eine erfolgreiche Brut fand aber ganz offensichtlich nicht statt. Obwohl sich die nächstgelegenen bedeutenden Kranich-Schlafplätze nach den Daten in der Umweltkarte MV erst in Entfernungen von deutlich über 10 Kilometern finden, waren Rast- bzw. Nahrungstrupps v.a. im Spätwinter und zeitigen Frühjahr sehr präsent, wobei die Kraniche ganz überwiegend den südlichen Teil des Untersuchungsgebietes, inklusive des südlichen Teils der Windpotenzialfläche, nutzten.

Trotz der räumlichen Nähe und der mit drei Jungen erfolgreichen Brut in Bresegard gab es innerhalb des "engeren" Untersuchungsgebietes nur wenige Beobachtungen des **Weißstorchs**, die sich auf den Südwesten und Südosten beschränkten.

Nach den von durch das LUNG zur Verfügung gestellten Daten und den Informationen des Horstbetreuers liegen die nächstgelegenen bekannten Brutplätze des **Schwarzstorchs** südlich von Kummer, mindestens gut 6 km nordöstlich der Planfläche, sowie östlich von Eldena, wobei hier der 3 km Abstandsradius zum Brutwald den südlichsten Teil der Windpotenzialfläche noch leicht überschneidet. Im Rahmen der BpR gelangen insgesamt 4 Beobachtungen jeweils in größeren Höhen fliegender Schwarzstörche, wobei es sich in den Monaten Mai, Juni und Juli jeweils um Einzelindividuen und am 09.08.2016 um 4 gemeinsam über der Nordostgrenze des "erweiterten" Untersuchungsraums kreisende Schwarzstörche handelte.

Als ganzjähriger regelmäßiger Nahrungsgast und Überflieger ist der **Graureiher** einzustufen. Im Winterhalbjahr gelangen innerhalb des "engeren" Untersuchungsgebietes auch insgesamt 9 Nachweise von **Silberreiher**n, die meisten davon im Südosten.

Obwohl in den Umweltkarten MV (www.umweltkarten.mv-regierung.de) – wie für den Kranich – auch für Gänse oder Schwäne bis in Entfernungen von mindestens 10 km keine Schlafplätze dargestellt werden und der Untersuchungsraum dort nicht als "Rastgebiet an Land" ausgewiesen ist, ließ sich für Singschwäne, die z.T. mit geringen Zahlen von Zwergschwänen vergesellschaftet waren, zwischen Mitte November und Ende Dezember 2016 sowie Mitte Februar und Anfang März 2017 eine Funktion als Rast- bzw. Nahrungsraum erkennen, wobei der größte Trupp – auf abgeernteten Maisäckern im Süden der Windpotenzialfläche – ca. 195 Individuen umfasste. "Nordische" Gänse wurden dagegen innerhalb des "engeren" Untersuchungsgebietes mit November-Beobachtungen von 7 bzw. 4 Tundrasaatgänsen nur vereinzelt bei der Nahrungssuche beobachtet. Zeitweise häufig waren dagegen Funktionsraumwechsselflüge von Tundrasaat- und – in geringerer Zahl – Blässgänsen über dem Gebiet. Unter den übrigen Anatiden ließen sich neben den häufigen Stockenten Mitte März auch 5 rastende Krickenten auf einem Graben im Südosten des "engeren" Untersuchungsgebietes nachweisen. 42 während des Heimzugs auf einer Ackerfläche im Osten des "engeren" Untersuchungsgebietes sowie je ein Grünschenkel und Flusssuferläufer während des Wegzugs im August blieben die einzigen Beobachtungen rastender Limikolen im Gebiet. Mit 65 Hohltauben im Bereich der Freileitung im Osten des "engeren" Untersuchungsgebietes am 26.10.2016 wurde ein für die Art vergleichsweise großer Rasttrupp beobachtet. Größere Ansammlungen von Singvögeln wurden nur bei wenigen Arten, darunter v.a. Stare, Wacholderdrosseln, Buchfinken und Erlenzeisigen festgestellt. Zu beiden Zugzeiten, insgesamt aber nur in geringer Zahl, rasteten Braunkehlchen und Steinschmätzer. Ein Raubwürger besetzte zumindest vom 28.11. bis 21.12.2016 in einem Bereich östlich von Bresegard ein Herbst-/ Winterrevier.

Neben den zeitweise häufigen lokalen Flugbewegungen von Gänsen und Kranichen waren auch Fernzugbewegungen dieser Artengruppen während beider Zugperioden oft über dem Untersuchungsraum festzustellen. Kormorane überquerten das Gebiet zwischen September und Dezember regelmäßig. Der in breiter Front verlaufende Tagzug von Singvögeln und Tauben war dagegen auch an allgemein stärkeren Zugtagen nur mäßig stark, z.T. auch recht unauffällig ausgeprägt und wich weder in seiner Artenzusammensetzung noch in seiner Intensität oder Höhenverteilung von der auch in anderen Gebieten im norddeutschen Binnenland beobachtbaren Phänologie ab. Nach der dreistufig aufgebauten Karte zur "relativen Dichte des Vogelzugs an Land" der Umweltkarten M-V (www.umweltkarten.mv-regierung.de) liegen die Windpotenzialfläche und der größte Teil des Untersuchungsraums in einer "Zone B" (mittlere bis hohe Dichte).

Die in der AAB des LUNG MV (2016) bezifferten Ausschlussbereiche von 1.000 m um den Horst des Rotmilans bzw. von 500 m um den des Schwarzmilans überlagern den südlichsten Teil der Windpotenzialfläche. Ein "signifikant erhöhtes" Kollisionsrisiko kann aufgrund der weitgehend flächendeckenden Nutzung der Offenlandflächen durch Rotmilane, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen festzustellen war, allerdings auch für den Prüfbereich von 2 km um den Rotmilan-Brutplatz nicht ausgeschlossen werden. Die AAB stellt aber Möglichkeiten dar, die geeignet sein können, das Kollisionsrisiko soweit zu reduzieren, dass ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mehr unterstellt werden muss. Die nächstgelegenen bekannten Brutplätze des Seeadlers liegen deutlich außerhalb der in der AAB bezifferten Ausschluss- (2 km) und auch Prüfbereiche (6 km), so dass formal gegenüber dieser Art keine Planungsvorbehalte bestehen. Gegenüber Horsten des Mäusebussards beziffern weder die AAB (2016) noch die LAG VSW (2015) Ausschlussbereiche bzw. Abstandsempfehlungen.

Vorausgesetzt, der südlichste Teil der Potenzialfläche, für den aufgrund der Milan-Horste und des einzuhaltenden Abstands von 3 km gegenüber einem Schwarzstorch-Brutwald südöstlich von Eldena bereits ein Planungsvorbehalt bestände, bliebe von WEA frei, wäre ein ausreichender Abstand zum Kranich-Brutwäldchen gewahrt. Für die v.a. im südlichen Untersuchungsraum auftretenden Rast- und Nahrungstrupps von Kranichen müsste durch die WEA von einer Entwertung von Flächen, die 2016/17 durch die Art genutzt wurden, ausgegangen werden. Dies erfüllt allerdings nicht die in der AAB festgeschriebenen Voraussetzungen für ein Schädigungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ein durch die geplanten WEA "signifikant" erhöhtes Kollisionsrisiko für den Weißstorch lässt sich aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Brutplatz in Bresegard und der offenbar deutlich untergeordneten Bedeutung als Nahrungsraum bzw. Flugkorridor ausschließen. Die beiden im Gebiet vorkommenden Reiherarten zeigen nach vorliegender Kenntnis weder eine ausgeprägte Störeffindlichkeit gegenüber WEA noch unterliegen sie einem erhöhten art-spezifischen Kollisionsrisiko.

Unter Zugrundelegung der Bestandsituation in der Untersuchungssaison 2016 lägen die beiden im "engeren" Untersuchungsgebiet erfassten Wachtel-Reviere soweit von der Windpotenzialflächen-Grenze entfernt, dass nicht mehr mit einer Entwertung der Reviere aufgrund des ausgeprägten Meideverhaltens der Art zu rechnen wäre. Eine mögliche Störeffindlichkeit gegenüber WEA wird für die Waldschneppfe diskutiert, die im nordöstlich bzw. nördlich an die Potenzialfläche angrenzenden Waldgebiet vorkommt, wobei hierzu allerdings bislang kaum belastbare Studien vorliegen. In der AAB für Mecklenburg-Vorpommern finden sich entsprechend auch keine Abstandsempfehlungen gegenüber Vorkommen der Art. Für weitere wertbestimmenden Brutvogel-

arten des "engeren" Untersuchungsgebietes, darunter die EU-Anhang-I-Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter, ebenso wie für die auch auf der Windpotenzialfläche brütenden Offenlandarten Feldlerche und Wiesenschafstelze sind negative Einflüsse von WEA auf die Revierverteilungen nicht nachgewiesen.

Wie für die Kranich-Rastrupps müsste durch die geplanten WEA auch von einer Entwertung der Flächen im Bereich des Windpotenzialgebietes, die zeitweise durch Trupps von Sing- und Zwergschwänen genutzt wurden, ausgegangen werden. Die in der AAB festgeschriebenen Voraussetzungen für ein Schädigungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden aber weder aufgrund der festgestellten Maximalzahlen noch aufgrund der Nähe zu Rastgewässern erfüllt.

- Vogelzug Zone A

Nach dem dreistufigen Modell der Dichte des Vogelzugs liegt die Gemeinde in den Verdichtungszone "A" und "B" mit einer hohen bis sehr hohen resp. einer mittleren bis hohen Dichte (siehe: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern). Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung sieht die 'Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel' (AAB-WEA Vögel; LUNG MV (Hrsg.), 01.08.2016) allerdings nur in den Vogelzugzonen der Kategorie "A" vor. Dabei wird davon ausgegangen, dass in Gebieten ab einer – gegenüber der "Normallandschaft" – 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt.

Durch Berücksichtigung der Vogelzugzone A als weiches Ausschlusskriterium im Suchraum wird erreicht, dass die dargestellten Sonderbauflächen bzw. die aus ihr folgende Windenergienutzung weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zu einer maßgeblichen Erhöhung des Lebensrisikos der Zugvögel und damit zu einem Verbotstatbestand führen. Diese Beurteilung wird auch durch die avifaunistische Untersuchung⁹¹⁾ geteilt: "Trotz des zeitweise intensiveren Kranich- und Gänsezugs und der an einigen Untersuchungstagen oft zu beobachtenden Funktionsraumwechselflüge über dem Gebiet wäre aufgrund des offensichtlich ausgeprägten Ausweichverhaltens dieser Artengruppen gegenüber WEA ein "signifikant erhöhtes" Kollisionsrisiko nicht zu erwarten."

- Artenschutz

In Folge der geplanten Sonderbaufläche "Windenergie" wird es voraussichtlich zu entsprechender baulicher Nutzung durch WEA kommen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Dabei ist es möglich, dass nach BNatSchG besonders oder streng geschützte wildlebende Tierarten durch die Nutzung betroffen werden. Von der Windenergienutzung werden insbesondere Arten der Vogelwelt und der Fledermäuse gefährdet. Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz dieser Tierarten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG sind zu beachten, insbesondere das Tötungs- und Störungsverbot. Im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren gemäß BImSchG ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen den Artenschutz im relevanten Umfang nicht zu erwarten sind. Für die meisten Vogel- und Fledermausarten ist die Gefährdung durch WEA gering oder kann durch technische Maßnahmen wie zeitliche Abschaltungen ausreichend minimiert werden.

⁹¹⁾ BioLaGu – Biologische Gutachten – Umweltplanung – Dr. Buck und Dr. Plate GbR (Verf.): Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialflächen "Bresegard", Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern. Bleckede, 04.2018

Doch auch auf der vorliegenden Planungsebene ist angepasst an den Charakter der Flächennutzungsplanung zu prüfen, ob die geplante Sonderbaufläche "Windenergie" unter artenschutzrechtlichen Aspekten der beabsichtigten Nutzung überhaupt zur Verfügung stehen kann. Dazu wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung ⁹²⁾ durch einen Fachplaner durchgeführt, um abschätzen zu können, ob bei der Umsetzung des Flächennutzungsplans Zulassungsrisiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind bzw. mit welchen Vermeidungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen diese verhindert werden können. Der Artenschutzbeitrag äußert sich wie folgt zum Tötungspotenzial durch die geplante Windenergienutzung:

"Die nachfolgende Relevanzprüfung verfolgt das Ziel, aus den im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten diejenigen zu identifizieren, für die eine potenzielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht. [...] Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) werden hier nur die Artengruppen Fledermäuse (Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und europäische Vogelarten aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet."

Fledermäuse

"Für einige Fledermausarten besteht aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ein erhöhtes Risiko an Windenergieanlagen zu verunglücken. Dies betrifft 7 der insgesamt 16 in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Fledermausarten, welche nachfolgend aufgelistet sind."

Großer Abendsegler

Kleiner Abendsegler

Rauhautfledermaus

Zwergfledermaus

Mückenfledermaus

Zweifarbelfledermaus

Breitflügelfledermaus

"[...] Vor diesem Hintergrund sind zum Antrag für eine Genehmigung nach BImSchG Untersuchungen der Fledermausfauna entsprechend den Ausführungen in Kap. 4 der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe [...] erforderlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Standortwahl der geplanten Anlagen und der Erschließung Auswirkungen auf Fledermausquartiere vermieden werden können. Weiterhin können betriebsbedingte Kollisionsrisiken durch entsprechende Abschaltzeiten sicher unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden."

Insofern ist davon auszugehen, dass die Realisierung eines Windparks auf dieser Fläche unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich möglich ist, ohne gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Fledermäusen zu verstoßen."

Vögel

"Anlage- und betriebsbedingte Tötungen von Vögeln können durch Rotorschlag oder durch Kollisionen mit den Bauwerken entstehen. Dies betrifft Brut-, Rast- und Zugvögel gleichermaßen. Die Kollisionen können zu allen Tages- und Nachtzeiten entstehen. Es ist vom Eintreten des Tötungsverbotes auszugehen, wenn sich das Kollisi-

⁹²⁾ planungsgruppe grün gmbh: Artenschutzbeitrag zum sachlichen Teil-FNP "Windenergie" – Gemeinde Bresegard bei Eldena. Projektnummer P2855. Bremen, 23.03.2020

onsrisiko für Exemplare der betroffenen Art in signifikanter Weise erhöht. Das Kollisionsrisiko ist artspezifisch sehr unterschiedlich einzuschätzen."

Folgende WEA-sensible Brutvogelarten kommen vor:

Schwarzstorch
Weißstorch
Rohrweihe
Rotmilan
Schwarzmilan
Seeadler
Mäusebussard
Baumfalke
Kranich

In der Umgebung der vorliegenden Planung festgestellte Schlaf- und Ruhestätten von Rast- und Gastvögeln sind entweder so gering frequentiert oder aber von der Sonderbaufläche "Windenergie" so weit entfernt, dass die Windenergienutzung nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko der dort beobachteten Arten führt. Auch für Zugvögel ergeben sich aufgrund der Lage des Gebiets in der Zone B des Vogelzug-Dichtemodells des Fachgutachtens "Windenergie und Naturschutz" und aufgrund der Beobachtungen der avifaunistischen Untersuchung keine Anhaltspunkte für eine solche Gefährdungssteigerung durch die Windenergienutzung.

Baubedingte Tötungen von Individuen der vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten können durch Beachtung entsprechender Schutzzeiten und durch Überprüfung der Besatzfreiheit unmittelbar vor Maßnahme- und Baubeginn verhindert werden. Die Bauplanung ist entsprechend umsichtig durchzuführen.

Der Tatbestand einer artenschutzrechtlich relevanten erheblichen Störung der lokalen Populationen besonders geschützter und streng geschützter Arten liegt vor, soweit sich ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Für Fledermäuse ist dieses Störungsverbot regelmäßig nicht relevant. Aus der vorhandenen Vogelwelt kann lediglich der Schwarzstorch betroffen sein, wenn ein WEA-Standort im Schutzbereich des Brutwaldes (3 km Radius) errichtet werden soll. Das Störungsverbot wird durch Standort-Prüfung im Einzelgenehmigungsverfahren der Anlagenplanung verhindert werden.

Zum Tatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) äußert sich der Artenschutzbeitrag wie folgt: *"Ein [Anm.: anlagen- und betriebsbedingter] Verlust von Lebensstätten [Anm.: von Fledermäusen] lässt sich im Rahmen der konkreten Planung der Anlagenstandorte und deren Erschließung vermeiden. So können z.B. Erschließungswege außerhalb von potenziellen Fledermausquartieren geplant werden. Bei unvermeidbarer Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartierpotenzial kann z.B. durch vorherige Besatzkontrollen an Baumhöhlen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ein Verlust von Lebensstätten vermieden werden. [...] Während der Bauphase kann eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vermeidungsmaßnahmen (vorgezogene Untersuchungen, Schutzmaßnahmen um potentielle Quartierbäume) verhindert werden."*

Einige Arten der vorhandenen Vogelwelt bedürfen besonderer Maßnahmen zum Schutz ihrer Lebensstätten. *"Für den Rotmilan tritt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ein, wenn WEA im 1-2 km-Radius errichtet werden und dabei eine hinreichende Lenkungswirkung durch Lenkungsmaßnahmen nicht prognostiziert werden kann. [...] Für den Schwarzmilan tritt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ein,*

wenn WEA im 0,5-2 km-Radius errichtet werden und dabei eine hinreichende Lenkungswirkung durch Lenkungsmaßnahmen nicht prognostiziert werden kann".

Der Artenschutzbeitrag schlägt verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung möglicher, windenergienutzungsbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor:

Vorgezogene Maßnahmen:

Kontrolle auf Fledermausquartiere vor Beginn von Arbeiten
sowie Lenkungsmaßnahmen für Rot- und Schwarzmilane.

Maßnahmen während der Bauzeit und Bauzeitbeschränkungen:
Schutzzeiten der Fledermäuse und der Vogelwelt beachten.

Gestaltungsmaßnahmen im Umgebungsbereich des Mastfußes:
Unattraktiveren der nahen Umgebung für WEA-sensible
Greif- und Großvögel.

Betriebsvorgaben:

Abschaltzeiten für Fledermäuse, Abschaltzeiten bei Ernte für den
Mäusebussard und andere nahrungssuchende Greif- und Großvögel
sowie Abschaltungen bei Annäherung von Greifvögeln.

Im Fazit kommt der Artenschutzbeitrag zu folgendem Schluss: *"Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist eine grundsätzliche Realisierbarkeit von Windenergieanlagen am geplanten Standort möglich. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen vermieden werden."*

c) Fläche

Mit der vorliegenden Planung wird die durch das BauGB privilegierte bauliche Nutzung im Außenbereich durch WEA bauleitplanerisch gelenkt. Die tatsächliche Versiegelung innerhalb der dargestellten 135,7 ha Sonderbaufläche "Windenergie" wird durch die Anzahl der geplanten WEA, Fundamentierungen der derzeit 12 vorgesehenen Maststandorte, und deren dauerhafte Rüstflächen bestimmt. Die bauliche Inanspruchnahme von Außenraumfläche für diese Bauaufgabe ist politisch gewollt und findet sich daher als Privilegierung der Nutzungsart im BauGB wieder. Zusätzlich zur nutzungszeitlangen Versiegelungen der WEA-Standorte und der für diesen Zeitraum notwendigen Nebenanlagen werden temporär in der Bauphase weitere Flächen in Anspruch genommen werden.

Maßnahmen zum Rückbau an anderer Stelle stehen aktuell nicht zur Verfügung, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insgesamt als erheblich zu werten sind, aber auch als unumgänglich für diese Nutzungsart.

d) Schutzgut Boden

Das Gemeindegebiet ist Bestandteil folgender naturräumlicher Gliederungen:

Landschaftszone	5	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte
Großlandschaft	51	Südwestliche Niederungen
Landschaftseinheit	510	Südwestl. Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz
Terrestr. Naturraum	510/11	glazilimnische Bildung/ Talbildung (Code S 1 B): Sande, grundwasserbestimmt – umfasst das Gemeindegebiet weitenteils, darunter die Sonderbaufläche "Windenergie" vollständig

510/22 äolische Bildung/ Talbildung/ glazilimnische Bildung (Code S 0 BF): Sande (Dünen), sickerwasserbestimmt
– inselförmige, kleinere Fläche im Bereich des Ortes Vornhorst

In beiden Landschaftsplanungen werden die Bewertungen des Bodenpotenzials der Flächen 511/11 mit 'gering bis mittel' (Stufe 1 von 4) und der Flächen 511/22 mit 'sehr hoch' (Stufe 4 von 4) vorgenommen (GLP M-V Karte II; GLRP WM Textkarte 4). Das Offenland im Gemeindegebiet wird im RREP WM nicht als potenziell wassererosionsgefährdet beschrieben (GLRP WM Kap. VI.6, Planungskarte VI). Der Bodenraum ist aufgrund seiner Charakteristik grundsätzlich zur Gewinnung von Sanden geeignet. Zu beachtende Rohstoffsicherungsgebiete gibt es in der Gemeinde nicht.

Geotope, Archivböden oder Bodendenkmale sind keine im Gemeindegebiet vorhanden. Altlasten sind nach Wissen der Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung nicht vorhanden.

Nach den geologischen Übersichtskarten (LUNG – M 1: 500.000) liegt das Gebiet der geplanten Windenergienutzung zu benannten Aspekten in verschiedenen Bereichen:

Oberfläche:	> Quartär > Pleistozän > Weichselglazial
nordöstlich des querenden Grabens	> Sand des Urstromtals, glazifluviatil-fluviatil (gf-f)
etwa südwestlich des Grabens	> Äolische Sedimente
	> Dünensand (ed).

Bodenübersichtskarte

nordöstlich des querenden Grabens	> 4: Sand-Gley/ Podsol-Gley (Rostgley); spätglaziale Tal- und Beckensande, feinanteilarm, mit Grundwassereinfluss, eben bis flachwellig
etwa südwestlich des Grabens	> 2: Sand-Regosol (Ranker)/ Braunerde-Gley (Braungley); holozäne und spätglaziale Flug- und Dünensande, z.T. mit Grundwassereinfluss, eben bis wellig und kuppig.

Präquartär:

im Allgemeinen	> 6: Tertiär, Untermiozän, Mallisser Schichten (tmi MA)
im Nordwesten	> 4: Tertiär, Mittelmiozän (tmi m), > Pritzierer Schichten (tmi PR).

Oberflächennahe Rohstoffe:	> 2: Rohstoffverbreitung Sande (Pleistozän)
----------------------------	---

Nach den geologischen Karten (M 1: 50.000) liegt das Gebiet der geplanten Windenergienutzung zu benannten Aspekten in verschiedenen Bereichen:

Bodengeologie: Moorbodenformengesellschaften:

an der Nordgrenze der Gemeinde zwischen der L 7 und der Verlängerung des Kirchwegs	5.1 Vorherrschend (flachgründige) Niedermoore üb. Sand bis Ton, selten Moorgleye aus flachem Niedermoortorf üb. Sand, selten Gleye aus Sand, selten Kolluvisole aus Sand über Niedermoor (Erd- bis Mulmniedermoore);
außerhalb, westlich der L 07	5.2: Fast ausschließlich (tiefgründige) Niedermoore, selten Kolluvisole aus Sand bis Lehm über Niedermoor (Erd- bis Mulmniedermoore);
außerhalb, östlich der S-Fläche	5.1: [Spezifikation: siehe oben].

Die außerhalb der geplanten Sonderbaufläche "Windenergie" gelegenen Moorstandorte können räumlich durch die geplante Windenergienutzung nicht betroffen werden. Der Moorstandort am Nordrand der Gemeinde im Bereich der Flurstücke 122, 129 und 130, alle Flur 2 der Gemarkung Bresegard, sowie des Flurstücks 258 der Flur 5 in der Gemarkung Glaisin (Stadt Ludwigslust) hat eine Gesamtfläche von ca. 2,7 ha, von der ca. 1,5 ha auf das Gebiet Bresegards und die übrigen 1,2 ha auf das Gebiet der Stadt Ludwigslust entfallen. Der Bereich wird langjährig ackerbaulich genutzt. Die Biotoptypaufnahme hat entsprechend einen Lehm- bzw. Tonacker (ACL) festgestellt. Eine besondere Naturnähe der Fläche scheidet aufgrund der intensiven Nutzung aus. Weder der festgestellte Biototyp noch die Flächengröße ermöglichen es, diese Fläche der in Folge eines einheitlichen Planungskonzeptes entstandenen Konzentrationsflächenplanung für die Windenergienutzung zu entziehen. Erschwerend kommt hinzu, dass es der Flächennutzungsplanung nicht möglich ist, in dem ihr eigenen Darstellungsmaßstab von hier 1: 10.000 sowie auf der Kartengrundlage der Topografischen Karte eine Rechtsverbindlichkeit ermöglichende, exakte Verortung des Sachverhalts herzustellen. Soweit sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Konflikt zwischen naturschutzfachlichen Schutzansprüchen und dem konkreten Bebauungswunsch mit einem WEA-Standort ergeben, so kann dieser auf der Planungsebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bearbeitet und gelöst werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit der in Rede stehenden Fläche würde auch ihre Nicht-Nutzung durch WEA die grundsätzliche Vollziehbarkeit der vorliegenden Planung nicht beschädigen.

Bodenfunktionsbewertung **östlich** des kleinen umschlossenen **Wäldchens**
 Abwägungsempfehlung BFB: 2: hohe Schutzwürdigkeit (2 von 5)
 > vor baulicher Nutzung zu schützen.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit (NBF): 3: mittel (3 von 5)
 Extreme Standortbedingung (ExStB): 4: hoch (4 von 5)
 Naturgemäßer Bodenzustand: 3: mittel (3 von 5).
 (NatBoZu)

Bodenfunktionsbewertung **westlich** des kleinen umschlossenen **Wäldchens**
 Abwägungsempfehlung BFB: 3: erhöhte Schutzwürdigkeit (3 von 5)
 > Option für nachrangige bauliche Nutzung.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit (NBF): 3: mittel (3 von 5)
 Extreme Standortbedingung (ExStB): 3: mittel (3 von 5)
 Naturgemäßer Bodenzustand: 3: mittel (3 von 5).
 (NatBoZu)

Bodenfunktionsbewertung **Grabensäume** (überwiegend)
 Abwägungsempfehlung BFB: 1: höchste Schutzwürdigkeit (1 von 5)
 > vor baulicher Nutzung zu schützen.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit (NBF): 3: mittel (3 von 5)
 Extreme Standortbedingung (ExStB): 4: hoch (4 von 5)
 Naturgemäßer Bodenzustand: 3: mittel (3 von 5)
 (NatBoZu)

Bodenfunktionsbewertung **Feldwege & Straßen**
 Abwägungsempfehlung BFB: 5: geringe Schutzwürdigkeit (5 von 5)
 > primär bei Bedarf baulich zu nutzen.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit (NBF): 3: mittel (3 von 5)
 Extreme Standortbedingung (ExStB): 4: hoch (4 von 5)

Naturgemäßer Bodenzustand: 1: sehr gering (1 von 5).
(NatBoZu)

Die vorliegende Planung bereitet eine bauliche Nutzung durch Windenergieanlagen auf der als Sonderbaufläche "Windenergie" dargestellten Fläche und den gleichzeitigen Ausschluss dieser Nutzung im übrigen Gemeindegebiet vor. Die Windenergienutzung stellt zwar einen baulichen Eingriff zumeist in den Naturhaushalt des Außenbereichs dar, doch wurde diese Nutzung durch den Gesetzgeber gerade für den Außenbereich privilegiert, um damit das Erreichen der Einhaltung des sogenannten 1,5°-Ziels zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen.

Die Windenergienutzung führt zu einer bautypischer Weise relativ kleinflächigen Inanspruchnahme des Bodens durch die Vollversiegelung infolge der Anlagenfundamente sowie teilweise durch die erforderlichen, bau- und betriebsbedingten Nebenanlagen.

Die Gemeinde sieht im Ausbau der Windenergienutzung für sich eine Möglichkeit, aktiv einen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels beitragen zu können. Im Ergebnis ihrer Abwägung hält sie es daher für vertretbar, die relativ kleinflächigen Versiegelungen von Flächen, die die Bodenfunktionsbewertung mit hoher bzw. mit erhöhter Schutzwürdigkeit beurteilt, in Kauf zu nehmen, zumal der Eingriff in Natur und Landschaft grundsätzlich ausgleichspflichtig ist.

Gem. § 1a BauGB gilt: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden" sowie nach § 202 BauGB: "Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Auf die vielfältigen Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der nachgeordneten "Technischen Regeln für die Verwertung [von] 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)" wird verwiesen.

Der Boden als Lebensraum der Pflanzen- und Tierwelt wird durch die zukünftige Versiegelung beeinträchtigt, allerdings ist der Versiegelungsgrad absehbar gering und die Bodenfunktion wegen der landwirtschaftlichen Vornutzung nur bedingt als natürlich einzustufen. Durch Neuversiegelungen im Bereich von Fundamentierungen, die sich allerdings auf die kleinflächigen Bereiche der Maststandorte und kleinflächiger Rüstfläche beschränken, wird eine dauerhafte Zerstörung nahezu aller Funktionen des oberen Bodens vorgenommen.

Die Regelung im Wasserhaushalt bleibt weitgehend unverändert. Das Niederschlagswasser wird durch die Bodenversiegelung kleinflächig an der Versickerung gehindert, durch bodeninternen Ausgleich wird der Effekt aber weitgehend gemildert. Oberflächenabfluss, Retentionsvermögen und Grundwasserneubildung bleiben im Gesamtzusammenhang unbeeinflusst.

Die Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bleibt weitgehend unverändert, da die baulichen Anlagen nur punktuell in den Boden eingreifen und die gewachsene Schichtung in der Fläche erhalten bleibt.

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Bodenabtrag, Verdichtung und Bodenumlagerungen. Die betriebsbedingten Auswirkungen entsprechen in etwa den baubedingten. Allerdings ist in der Bauphase davon auszugehen, dass auch außerhalb der baulich beanspruchten Flächen Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen durch das Überfahren der Flächen mit schweren Baumaschinen stattfinden werden. Innerhalb der Versiegelungen und Teilversiegelungen werden dauerhaft erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes erzeugt, da hier die natürlichen Bodenfunk-

tionen verhindert werden. Maßnahmen zum Rückbau an anderer Stelle stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als punktuell erheblich gewertet.

e) Schutzgut Wasser

- Oberflächengewässer

Mehrere Fließgewässer durchqueren zumeist in West-Ost-Orientierung das Gemeindegebiet. Standgewässer nennenswerter Größe gibt es nicht. Gewässer 1. Ordnung liegen nicht in der Gemeinde. Die vorhandenen Gewässer sind 2. Ordnung in Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbands "Untere Elde" (WBV-2). Einziges Gewässer mit Namen ist der in der südlichen Gemeinde und zwischen den beiden Ortsteilen verlaufende Krullengraben. Das Gemeindegebiet gehört weitgehend zum Gewässer-einzugsgebiet der Rögnitz (LAWA-Gebietskennzahl 5936; WRRL-Planungseinheit MEL_PE11 "Sude"), entwässert also dort grundsätzlich west- bzw. südwestwärts. Ausnahme ist der für die vorliegende Planung nicht relevante nordöstliche Gemeindegrenze, der zum Einzugsgebiet der Löcknitz gehört (Gebietskennzahl 5932; Planungseinheit MEL_PE09 "Stepenitz-Karthane-Löcknitz").

Im nördlichen Gemeindegebiet und damit auch in der Sonderbaufläche "Windenergie" liegt ein kleines Grabensystem, dessen Hauptarm west-ost-orientiert verläuft. Er hat die Gewässerkennzahl (LAWA) 59364542 und den WBV-2-Code 46. Er ist das einzige Gewässer in der Gemeinde, das nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtig ist (FG-Wasserkörpernummer: ROEG-0700). Im Bereich der Sonderbaufläche gehören zu dem Grabensystem auch ein Zulauf von Norden ('46001') und von Süden zwei, mittelbar drei Zuläufe ('46002' bis '46003').

Die Gewässerstrukturgüte des Gewässers ROEG-0700 ist laut GLRP WM Textkarte 5 im Allgemeinen 'stark geschädigt' (Klasse 6 von 7), im Bereich der Querung der L 7 'merklich geschädigt' (Klasse 5 von 7). Der GLRP WM, Kap. III.2.2 und Planungskarte III, sieht in dem Gewässerzustand den Bedarf zur "Regeneration gestörter Naturhaushaltfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte". Als Anforderung an die Raumordnung sieht der GLRP in dem Graben einen "Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen" (Kap. III.3 und Planungskarte IV).

Rechtsverbindliche Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀), Risikogebiete des Hochwassermanagements (extrem – HQ₂₀₀) oder Wasserschutzgebiete der Trinkwasserversorgung gibt es keine im Gemeindegebiet.

- Grundwasser

Das Gemeindegebiet gehört zum Grundwasserkörper MEL_SU_4_16

- Flussgebietseinheit Elbe (Koordinierungsraum Mittlere Elbe/ Elde (MEL))
- Bearbeitungsgebiet Sude (SU)

Der Grundwasserleiter gehört im Bereich der geplanten Windenergienutzung weitgehend zur Gruppe NL1 'postglazialen und limnischen Bildung', teilweise im Übergang zur Gruppe NL2 'glazifluviatile Sande zwischen Saale- und Weichselkomplex'. Im gesamten Gemeindegebiet gilt er als unbedeckt, da die Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschicht <5 m ist. Die Deckschicht besitzt dadurch eine geringe Schutzfunktion. Der Flurabstand des Grundwassers liegt im Allgemeinen bei bis zu 2 m, nur im Bereich Grinsenberg bei über 2 m bis zu 5 m (LUNG: HK50-K4). Nach LUNG (GWN) ist der mittlere sommerliche Flurabstand räumlich spezifizierbarer und liegt im Bereich

der geplanten Windenergienutzung zwischen rd. 1 m im Nördlichen und 5 m im Südlichen.

Der Beitrag des Bodens zur Grundwasserneubildung hat eine hohe Bedeutung (Klasse 3 von 4) bei einer durchschnittlichen Versickerung des Niederschlags von 15-20 % (GLP M-V, Karte III). Nach LUNG (GWN) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Gemeindegebiet weitenteils sowie in der Sonderbaufläche grundsätzlich vollständig bei >200-250 mm/a (Stufe 6 von 7). Nördlich/ nordöstlich der Sonderbaufläche im Bereich des Waldes grenzt eine Fläche mit einer Grundwasserneubildungsrate von >50-100 mm/a (Stufe 3 von 7) an, kleinräumig auch darunter.

- Planungsauswirkungen Schutzgut Wasser

Durch die vorliegende Planung werden in der Regel keine baulichen Anlagen für den dauernden Aufenthalt von Menschen mit der Notwendigkeit zur Errichtung sanitärer Einrichtungen begründet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sonderbaufläche "Windenergie" nicht für einen Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist. Ggf. ist eine temporär notwendige Abwasserbeseitigung individuell und dezentral zu organisieren. Schadstoffeinträge werden bei Einhaltung der bautechnischen Regelwerke weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt durch WEA oder ihre Nebenanlagen eintreten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind bei sach- und fachgerechter Planung, Bau und Betrieb der WEA durch sie nicht zu erwarten. Aufgrund der relativ kleinflächigen, anlagenbedingten Versiegelungen und da anfallende Niederschläge nicht abgeleitet, sondern nur kleinräumig verlagert werden, wird sich die Grundwasserneubildungsrate planungsbedingt nicht ändern. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser bewegen sich folglich bau-, anlagen- und betriebsbedingt im gering erheblichen Bereich.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Nach dem GLP M-V wird das Klima im Gemeindegebiet durch einen mittleren Niederschlag von über 600 bis zu 625 mm/Jahr (Stufe 6 von 8) sowie durch eine mittlere Dauer der Vegetationsperiode von über 227 Tage/Jahr (Stufe 5 von 5) bestimmt (Textkarte 6). Der GLRP WM charakterisiert den Niederschlag mit 'niederschlagsbegünstigt' (Stufe 4 von 5) und die Vegetationsperiode durch Bereiche gleichen 'mittleren Beginns der Schneeglöckchenblüte (Kalendertag seit Jahresbeginn)'. Das Gemeindegebiet liegt im Bereich 60 bis 65 Tage seit Jahresbeginn.

Die bau- und betriebsbedingten Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch die Errichtung von WEA und ihren Nebenanlagen wird als gering bewertet.

g) Schutzgut Landschaft

Der Landschaftsraum zwischen den Straßen B 5, B 191 und L 04/ L 06 wird im GLP M-V, Textkarte 7a, als ein zusammenhängender verkehrsarmer Raum (ab 96 km² Größe) gekennzeichnet. Des Weiteren wird der Außenbereich der Gemeinde durch die L 07, die K 41, die Menkendorfer Straße bzw. ihre Verlängerung und den Kirchweg bzw. seine Verlängerung in fünf Kernbereiche unzerschnittener landschaftlicher Freiräume gegliedert. Die beiden südlichen Kernbereiche sind unter dem Aspekt 'Flächengröße' mit einer 'geringen' (0,25 - 5,9 km²; Stufe 1 von 4) ausgestattet. Der Kernbereich im Nordwesten besitzt eine 'hohe' (12 - 23,9 km²; Stufe 3 von 4), der Zwischenbereich L 07–Kirchweg eine 'geringe' und der Nordosten wieder eine 'hohe' Flächengröße. Im GLP M-V, Kap. III.2.6 und der Textkarte 7b werden die in der vorlie-

genden Planung relevanten Kernbereiche im Norden unter dem Aspekt Wertigkeit 'Punktzahlen nach Funktionsmerkmalen' im Nordwesten mit 'hoch', im Zwischenbereich mit 'gering' und im Nordosten mit 'mittel' bewertet.

Mit gleicher Zielrichtung wie vorstehend bewertet der GLRP WM in der Textkarte 9 den zuvor definierte Kernbereich Nordwest mit 'hohe Schutzwürdigkeit' (Stufe 3 von 4) sowie die Kernbereiche Nordost und Südost mit 'mittlere Schutzwürdigkeit' (Stufe 2 von 4). In Folge dessen wird in Kap. III.3 und der Planungskarte IV der Kernbereich Nordwest als Vorbehaltsgebiet "Naturschutz und Landschaftspflege" vorgeschlagen.

Darüber hinaus sieht die GLRP WM Planungskarte III als Aufwertungsmaßnahme eine 'Strukturanreicherung der Agrarlandschaft' im Raum zwischen den Linien Menkendorfer Straße – Dorfstraße (L 07) und dem auch durch die Sonderbaufläche verlaufenden, west-ost-orientierten Graben (Gewässercod'0:46') vor.

Die dargestellte Sonderbaufläche "Windenergie" konkretisiert das in Aufstellung befindliche, regionalplanerische Eignungsgebiet 24/16 aus der ersten Beteiligungsstufe dahingehend, dass der westlich der L 07 gelegenen Flächenteil, als unzerschnittener landschaftlicher Freiraum unter zwei Aspekten mit 'hoch' (s. GLP Textkarten 7a & b) sowie mit 'hoher Schutzwürdigkeit' bewertet, nicht in die Sonderbaufläche einbezogen wurde. Das aktuell in der 2. Beteiligungsstufe enthaltene Eignungsgebiet 25/18 bzw. für 3. Beteiligungsstufe vorgesehene Eignungsgebiet 27/21 wird hingegen westwärts bis zur L 07 erweitert, auf Basis der Kriterien, die zum Zuschnitt der Eignungsgebietsfläche 24/16 geführt hatten.

Zur genaueren Bestandsaufnahme und eine sachgerechte Berücksichtigung wurde eine durch einen Fachplaner erstellte landschaftsbildanalytische Stellungnahme⁹³ eingeholt, die auch Visualisierungen der geplanten Nutzung durch WEA beinhaltet. Der geplante interkommunale Windpark Bresegard-Eldena liegt inmitten der Landschaftsbildeinheit VI 2.2 "Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung (Griese Gegend)", ein 'Landschaftsbildtyp der ebenen bis flachwelligen Sandflächen mit überwiegender Ackernutzung und kleineren Restwaldflächen (Code A.k.)' in der Bildtypengruppe der Grundmoränenplatten und Sandflächen. Der Planbereich und seine Umgebung sind durch das Fließgewässernetz, teilweise mit Baum-Strauch-Hecken eingegrünt, und Restwaldflächen in überschaubare Räume gegliedert. Das dichte Gewässernetz ist in der Regel technisch ausgebaut. Die Freiflächen werden ackerbaulich und als Intensivgrünland genutzt. *"Das Landschaftsbild dieser Einheit sowie des Großteils der benachbarten Einheiten wird als hoch bis sehr hoch bewertet [Anm.: Stufe 3 von 4]. Diese hohe Bewertung gilt auch für die ausgewählten Sichtstandorte in Ludwigslust, Grabow und Karenz."*

Zur Methodik der Visualisierung äußert sich die Stellungnahme u.a. wie folgt: *"Die Visualisierungen sollen stets eine Bewertung der landschaftlichen Veränderungen ermöglichen. Dazu sollten stets repräsentative Sichtstandorte gewählt werden. [...] Die Sichtstandorte sollten so gewählt sein, dass diese von öffentlichen Aussichtspunkten oder Wegen (Fuß-, Fahrrad-, Reitwegen, Straßen, etc.) für die Allgemeinheit zugänglich sind. Eine Wiederauffindung der Sichtstandorte sollte anhand der Angabe von Geo-kordinaten und/ oder durch Markierungen innerhalb von beigefügten Karten möglich sein. Die Blickrichtung ist in Richtung des geplanten Windparks zu wählen."*

Eine unverzichtbare Voraussetzung repräsentativer Visualisierungen ist eine Darstellung in der Normalperspektive [...]. Letztlich wird die Darstellung der Normalperspektive

⁹³ OECOS GmbH: Landschaftsbildanalytische Stellungnahme zu den Vorhaben WP Bresegard und WP Eldena. Hamburg, 09.08.2019

durch die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes gestärkt, welches in seiner Rechtsprechung die Zumutbarkeit von Landschaftsbildveränderungen insoweit eingegrenzt hat, als 'auf das Urteil eines für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters' (BVerwG NuR 1991 S. 124, 127) verwiesen wird. Ein solcher Durchschnittsbetrachter ist nicht mit Fernglas oder Teleobjektiven ausgerüstet und betritt keine Örtlichkeiten, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind."

Auswahl der Betrachterstandorte:

"Die Anforderung zur Visualisierung hat sich aus der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der denkmalgeschützten Kulisse in Ludwigslust bzw. Grabow ergeben. Die 16 daraufhin für Landschaftsbildaufnahmen verwendeten Betrachterstandorte wurden vom Auftraggeber mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Positionen 3, 4 und 6 in Ludwigslust sind dabei aus dem Fachbeitrag Denkmalschutz der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) übernommen worden. Auch die drei Punkte in Karenz sind insbesondere im Kontext der Denkmalschutzkulisse von Ludwigslust und Grabow aufgenommen worden."

Zwei der 16 Standorte (Kirchturm in Grabow, Dach des Schlosses Ludwigslust) sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Für die Durchführung der Landschaftsbildaufnahmen wurde bei den Verantwortlichen eine Ausnahme erwirkt. Auch der Balkon des Schlosses Ludwigslust bleibt der Öffentlichkeit normalerweise verschlossen, allerdings ist hier die Zugänglichkeit deutlich einfacher zu realisieren, als bei den beiden vorgenannten Standorten."

"In den Visualisierungen werden 18 WEA entsprechend dem Anlagentyp GE 158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m dargestellt. Die Ausrichtung der Rotoren wurde in den Visualisierungen, den üblichen Anforderungen entsprechend, als worst case stets frontal zum Betrachter gewählt. Die Darstellung der Visualisierungsergebnisse (virtuelle Horizontlinie, Anlagentürme, Rotordurchmesser) erfolgt einheitlich in einer abstrahierten Form durch farbige Linien. Diese abstrahierte Veranschaulichung ist angesichts der hier erzielten Ergebnisse angemessen, denn bei dem größten Teil der Standorte sind die Windenergieanlagen sowie die Horizontlinie durch unterschiedliche Landschaftselemente verdeckt, so dass eine realistische Darstellung irreführend wäre."

Die Standorte sind folgende:

1. Pos. G1, Grabow, Kirchturm der St. Georgskirche (kein öffentlicher Zugang).
2. Pos. G2, Grabow, Hubbrücke über die Elde am Kießerdamm/ Marktstraße.
3. Pos. G3, Grabow, Fuß-/ Radwegbrücke über die Elde am John-Brinkmann-Weg, oberhalb der DB-Brücke.
4. Pos. G4, Grabow, Parkbank am Wiesengrund neben der Elde.
5. Pos. G5, Grabow, Weg zur Hechtforthschleuse.
6. Pos. K1, Karenz, Hochsitz am Rundweg um Karenz.
7. Pos. K2, Karenz, Ecke Malter Weg, Höhe Offroadcamp.
8. Pos. K3, Karenz, Aussichtsturm an der Bergstraße.
9. Pos. 3, Ludwigslust, Blick vom Schlossbalkon Schloss Ludwigslust auf die Alte Wache (kein öffentlicher Zugang).

10. Pos. 4, Ludwigslust, Bassinplatz/ Am Bassin 9-11, Schlossachse, südlich des Denkmals.
11. Pos. 6, Ludwigslust, Schlossstraße/ Brücke über den Ludwigsluster Kanal.
12. Pos. A, Ludwigslust, Nordende Grünfläche/ Parkfläche nördlich des Schlosses.
13. Pos. B, Ludwigslust, Caravanstellplatz Orangerie am Schloss.
14. Pos. C, Ludwigslust, Fußgängerüberweg an DB Strecke Hamburg – Berlin (Brücke im Verlauf der Neustädter Straße).
15. Pos. D, Ludwigslust, Brücke L 72 über DB Strecke Hamburg – Berlin.
16. Pos. E, Ludwigslust, Dach Schloss Ludwigslust (kein öffentlicher Zugang).

Abschließende Bewertung

"Grundlage für die Bewertung der Zumutbarkeit von Landschaftsbildveränderungen ist 'das Urteil eines für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters' (BVerwG NuR 1991 S. 124, 127). Ein wesentlicher Aspekt der Beurteilung aus Sicht eines solchen Durchschnittsbetrachters ist die Zugänglichkeit der gewählten Sichtstandorte für die Öffentlichkeit. Wie beschrieben sind zwei der gewählten Sichtstandorte (Kirchturm in Grabow und Schlossdach Ludwigslust) nicht nur der Öffentlichkeit nicht zugänglich, sondern auch sehr schwer begehbar. Diese beiden Standorte, die der Vollständigkeit halber ebenfalls visualisiert wurden, werden aus den genannten Gründen in der Bewertung nicht berücksichtigt.

Auch bei weiteren der ausgewählten Sichtstandorte sind Vorbehalte bezüglich der Zugänglichkeit voranzustellen. Dies gilt für den Balkon des Schlosses Ludwigslust, welcher der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist sowie den Hochsitz, etwa 1 km außerhalb von Karenz, der nur über Unterholz und eine steile Leiter erreichbar ist. Es ist zwar fraglich, ob ein 'Durchschnittsbetrachter' diesen Weg nehmen würde, die Gesamtbeurteilung hängt jedoch nicht an der Beurteilung dieser Standorte, sodass ein Ausschluss von der Bewertung nicht weiter erwogen wurde.

Eine Landschaftsbildbewertung ermittelt in einem ersten Schritt die Sichtbarkeit von Vorhaben, um dann in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob es sich dabei um eine so erhebliche visuelle Beeinträchtigung handelt, dass sie einem unbefangenen Durchschnittsbetrachter nicht zugemutet werden könnte. Nach den vorliegenden Visualisierungen entfällt der zweite Bewertungsschritt bei der Mehrzahl der noch in der Bewertung befindlichen 14 Betrachterstandorte, weil an diesen Standorten die Windparkvorhaben vollständig durch Gehölze oder durch Bebauung verdeckt wären.

Allein an 5 der gewählten Sichtstandorte ist überhaupt die Zumutbarkeit einer Sichtbeeinträchtigung zu diskutieren. An der Brücke über die Eide an Kießerdamm und Marktstraße werden wenige Einzelanlagen in weiter Entfernung in Teilen sichtbar sein. Wir betrachten diese Beeinträchtigung als marginal. Ebenfalls als marginal zu bewerten ist die mögliche Sichtbarkeit einzelner Flügelspitzen in weiter Entfernung vom Schlossbalkon des Schlosses Ludwigslust und in deutlich näherer Umgebung in Karenz, Ecke Malter Weg, Höhe Offroadcamp (von dort keine Einsicht auf die Denkmalschutzkulisse von Ludwigslust oder Grabow). Vom Aussichtsturm an der Bergstraße in Karenz ist aufgrund der großen Höhe dieses Turms ein ungehinderter Einblick in die Windparkvorhaben, allerdings nicht in die Denkmalschutzkulisse von Ludwigslust oder Grabow möglich. Die WEA erscheinen als eines von vielen anderen sichtbaren Landschaftselementen. Dies ist nicht anders zu erwarten, denn wer diesen Turm besteigt, tut dies gezielt in dem Wissen und der Erwartung, auf mehrere 10 km Entfernung die Vielfalt der Landschaft visuell zu erfassen. Zum gesellschaftlich akzeptierten und er-

wünschten Mobiliar unserer Landschaft gehören seit langem auch Windparks. Diese von einem Aussichtsturm aus zu entdecken, ist mit Landschaftsbeeinträchtigung nicht zu verwechseln.

Der Hochsitz außerhalb Karenz bietet den einzigen der bewerteten Sichtstandorte, an dem sich der Blick auf die Landschaft wesentlich verändern wird, weil nunmehr alle Rotorflächen und die oberen Masthälften in einer zuvor von Bauwerken unbeeinträchtigten Landschaft sichtbar und aus kurzer Entfernung dominant sichtbar sein werden. In die Bewertung muss jedoch die Bedeutung dieses Standortes für das visuelle Erleben eines Durchschnittsbetrachters einfließen. Aufgrund der bereits erörterten abseitigen Lage und schweren Zugänglichkeit des Standortes kann nicht davon ausgegangen werden, dass viele Spaziergänger und sonstige Landschaftsnutzer den Weg an diesen Standort finden werden. Die wenige Zahl Erholungssuchender wird sich voraussichtlich auf dem Waldweg bewegen, dessen Sicht auf die Windanlagen durch Bäume verdeckt ist. Objekte der Denkmalschutzkulisse von Ludwigslust oder Grabow sind von diesem Standort aus nicht erkennbar. Wir gehen daher auch am Hochsitz außerhalb Karenz von einer unerheblichen visuellen Beeinträchtigung aus.

Zusammenfassend ist die Errichtung der Windparkvorhaben Bresegard und Eldena unter Landschaftsbildgesichtspunkten nicht zu beanstanden."

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergie" bereitet planerisch einen Teilverlust des freien Landschaftsraumes vor. Das subjektive Landschaftserleben wird sich dadurch verändern. Aufgrund der landschaftsbildanalytischen Stellungnahme werden die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Landschaft als gering erheblich bewertet.

h) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmale sind in der Gemeinde Bresegard bei Eldena nur innerorts in Bresegard vorhanden. Ebenso gibt es in den Nachbarorten Eldena, Güritz, Stuck und Glaisin innerorts Baudenkmale, außerorts keine. Denkmalbereiche gibt es keine in der Gemeinde oder den Nachbarorten.

Die geplante Windenergienutzung kann mit Beginn der Bauphase auf die Baudenkmale nur dann Auswirkungen haben, soweit ihre Fläche durch einen WEA-Standort berührt wird. Im Einzelgenehmigungsverfahren ist daher ggf. auch eine denkmalrechtliche Genehmigung für die beabsichtigten Baumaßnahmen, bspw. auch Leitungs- oder Wegebau, bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Um die Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Baudenkmale der näheren und weiteren Umgebung, u.a. das Schlossensemble der Stadt Ludwigslust, beurteilen zu können, wurde ein denkmalfachliches Gutachten eingeholt⁹⁴. In Abstimmung mit den Anforderungen der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Ludwigslust-Parchim wurden die für die Untersuchung relevanten Baudenkmale bestimmt. Die denkmalschutzrelevanten Fotostandorte wurden zugleich auch für die landschaftsbildanalytische Stellungnahme verwendet, allerdings mit anderer Reihenfolge (siehe vorhergehender Abschnitt g) Schutzgut Landschaftsbild). Die Standorte sind folgende:

⁹⁴

Dr. phil. Geerd Dahms, M.A.: Denkmalfachliches Gutachten. Windpark Eldena und Bresegard in Mecklenburg; Hamburg, 02.11.2019

1. Pos. G1, Grabow, Kirchturm der St. Georgskirche (kein öffentlicher Zugang): WP ist zu sehen, aber keine Denkmale.
> Keine denkmalschutzrelevanten Auswirkung.
2. Pos. G2, Grabow, Hubbrücke über die Elde am Kießerdamm/ Marktstraße: 2 WEA-Rotoren zur Hälfte sichtbar.
> Ohne erhebliche denkmalschutzrelevante Auswirkung.
3. Pos. G3, Grabow, Fuß-/ Radwegbrücke über die Elde am John-Brinkmann-Weg, oberhalb der DB-Brücke: Keine WEA zu sehen.
> Keine denkmalschutzrelevante Auswirkung.
4. Pos. G4, Grabow, Parkbank am Wiesengrund neben der Elde: Turm spitze der St. Georgskirche sichtbar. Soweit die Laubbäume unbelaubt sind, ist hinter ihnen der Rotor einer WEA leicht sichtbar.
> Ohne erhebliche denkmalschutzrelevante Auswirkung.
5. Pos. G5, Grabow, Weg zur Hechtforthschleuse: Keine WEA oder (denkmalgeschützte) Gebäude zu sehen.
> Keine denkmalschutzrelevante Auswirkung.
6. Pos. L3, Ludwigslust, Blick vom Schlossbalkon Schloss Ludwigslust auf die Alte Wache (kein öffentlicher Zugang): Mehrere WEA westlich außerhalb der Sichtachse am Horizont zwischen Bäumen teilweise sichtbar, weitgehend nur im unbelaubten Zustand. Sichtachse Schloss – Stadt-/ Hofkirche ist nicht betroffen. Erscheinungsbild Alte Wache vorbelastet durch in Linie dahinterstehenden Plattenbau der Edith-Stein-Schule. In Anbetracht dessen und dem weiter westlich, rechts davon liegenden und nur tlw. sichtbaren WP Bresegard-Eldena: > Ohne erhebliche denkmalschutzrelevante Auswirkung.
7. Pos. L E Ludwigslust, Schlossdach über dem Mittelrisaliten: Blicke auf Achse Schloss – Stadt-/ Hofkirche und in Richtung Alte Wache (kein öffentlicher Zugang): Erhebliche bautechnische Vorbelastung der direkten Schlossumgebung und der weiteren Baudenkmale deutlich sichtbar. Sichtachse Schloss – Stadt-/ Hofkirche durch WP Pröttlin/ Zapel, nicht aber durch WP Bresegard-Eldena betroffen. Der Blick auf die Alte Wache wird durch den Hintergrund der Plattenbausiedlung im Parkviertel negativ bestimmt. In Richtung auf den WP Bresegard-Eldena sind keine Baudenkmale zu sehen.
> Ohne erhebliche denkmalschutzrelevante Auswirkung.
8. Pos. L4, Ludwigslust, Am Bassin 9-11, Schlossachse, südlich des Denkmals: Keine WEA sichtbar, da durch Bebauung verdeckt.
> Keine denkmalschutzrelevante Auswirkung.
9. Pos. L6, Ludwigslust, Schlossstraße/ Brücke über den Ludwigsluster Kanal: Keine WEA sichtbar, da durch Bebauung verdeckt.
> Keine denkmalschutzrelevante Auswirkung.

10. Pos. L A, Ludwigslust, Nordende Grünfläche/ Parkfläche nördlich des Schlosses:
Keine WEA sichtbar, da durch Bäume verdeckt.
> Keine denkmalschutzrelevante Auswirkung.
11. Pos. L B, Ludwigslust, Caravanstellplatz Orangerie am Schloss: Möglicher Weise bei passend nicht genutzten Stellplätzen 1-2 WEA und überwiegend nur in der laubfreien Zeit tlw. sichtbar.
> Ohne erhebliche denkmalschutzrelevante Auswirkung.
12. Pos. L C, Ludwigslust, Fußgängerüberweg über DB Strecke Hamburg – Berlin (Brücke im Verlauf der Neustädter Straße): Keine WEA sichtbar, da durch Bebauung und Bäume verdeckt.
> Keine denkmalschutzrelevante Auswirkung.
13. Pos. L D, Ludwigslust, Brücke L 72 über DB Strecke Hamburg – Berlin: Weder Schloss, historischer Stadtkern, andere Denkmale noch WEA zu sehen.
> Keine denkmalschutzrelevante Auswirkung.
14. Pos. K1, Karenz, Hochsitz am Rundweg um Karenz: Keine Denkmale zusehe. Rotorflächen der WEA sind sichtbar.
> Keine denkmalschutzrelevante Auswirkung.
15. Pos. K2, Karenz, Ecke Malter Weg, Höhe Offroadcamp: Weder Denkmale noch WEA zu sehen.
> Keine denkmalschutzrelevante Auswirkung.
16. Pos. K3, Karenz, Aussichtsturm an der Bergstraße, am Südrand des Ortes: Weder Denkmale noch die (Kern-) Städte von Ludwigslust oder Grabow zu sehen. Die WEA werden nahezu in Gänze zu sehen sein.
> Keine denkmalschutzrelevante Auswirkung.

Im Fazit äußert sich der Gutachter wie folgt: *"Von den meisten Standpunkten aus wären die WEA überhaupt nicht sichtbar, wenn sie sichtbar sind, so sind sie nicht in einen beeinträchtigenden Zusammenhang mit einem Denkmal in eine Blickbeziehung zu bringen. In diesem Zusammenhang weist der Sachverständige im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung (zuletzt OVG Koblenz, Urteil vom 06.06.2019 [Anm.: Az: 1 A 11532/18]) nochmals darauf hin, dass es ausschließlich auf relevante Betrachtungspunkte/ Sichtpunkte ankommt, die für den Betrachter bedeutsam sind und häufig durch potentielle Betrachter frequentiert werden. Darüber hinaus ist nicht der Blick vom Denkmal aus ausschlaggebend, sondern die gemeinsame Blickbeziehung, die nur von einem relevanten Sichtpunkt aus hergestellt werden kann, der seine Relevanz daraus bezieht, dass von ihm aus sowohl die hinzutretende Anlage als auch das Denkmal 'auf einen Blick' erfasst werden können. Insbesondere die nicht öffentlich zugänglichen Sichtpunkte sind somit auszuschließen, in diesem Fall der Turm der St. Georgskirche, dessen Betreten zudem mit der Gefahr für Leib und Leben verbunden ist, sowie das Dach des Schlosses Ludwigslust, das ebenfalls nicht öffentlich zugänglich ist. Auch der Schlossbalkon ist nicht öffentlich zugänglich. Darüber hinaus ist auch der Caravan-Parkplatz kein relevanter Ausgangspunkt für eine Betrachtung des Schlosses, da dieses von hieraus nur in Teilen sichtbar ist und der Platz nicht mit der Intention angefahren wird, der mit dem schützenswerten Denkmal in einem inneren Zusammenhang steht (OVG Koblenz, Urteil vom 06.06.2019 [Anm.: Az: 1 A 11532/18])."*

Zusammenfassend stellt das Gutachten fest, dass *"es sich bei dem geplanten interkommunalen Windpark Eldena und Bresegard um für den Denkmalwert der genannten Denkmale in Ludwigslust, hier insbesondere das Schloss und die Bestandteile des Schlossensembles, sowie in Grabow, hier die Kirche St. Georg und deren jeweilige Umgebung, unschädliche bauliche Anlagen [Anm.: handelt], da keine denkmalrelevanten Bereiche, Blickbeziehungen oder Sichtachsen betroffen sind. Somit werden weder das Erscheinungsbild noch die Substanz eines Denkmals erheblich beeinträchtigt. [...] Somit wird der Denkmalwert der genannten Gebäude oder Ensembles, der Sichtachsen und Blickbeziehungen und der jeweiligen Umgebung nicht erheblich beeinträchtigt. Einer positiven Stellungnahme der zuständigen Denkmalbehörden steht aus denkmalfachlicher Sicht daher nichts im Wege. Ein Ausschluss der Sonderbauflächen Windenergie Bresegard und Eldena (FNP Verfahren) aufgrund denkmalfachlicher Abwägungskriterien ist unbegründet."* Daher ist mit nur geringer erheblichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf den Denkmalschutz zu rechnen.

Rohstoffvorkommen stellen ein Sachgut dar. Der unterirdische Bodenaufbau im Planungsraum ist aufgrund seiner Charakteristik grundsätzlich zur Gewinnung von Sanden geeignet. Daher gehört das Gebiet der Gemeinden Eldena und Bresegard weitgehend zum sicherungswürdigen Höffigkeitsgebiet der Stufe 'gering' für Sande und Kiese, jedoch mit Ausnahme von u.a. der Elde-Niederung und der Siedlungsflächen. Ein Recht zum Bodenschatzabbau oder eine aktive Abbaufäche gibt es in der Gemeinde derzeit nicht. Zu beachtende raumordnerisch festgelegte Rohstoffsicherungsgebiete gibt es keine im Gemeindegebiet. Teilbereiche der vorliegenden Planung befinden sich im Randgebiet der Bergbauberechtigung "Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust". Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma HanseWerk AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn. Dabei dient die Eldena berührende Fläche nicht der Anlage von Kavernenspeichern, sondern der unterirdischen Entsorgung der Auswaschlauge, die beim Anlegen der Kavernen des Untergrundspeichers Kraak, Betriebsgelände Kraaker Tannen, entstehen. Geogefahren im Gemeindegebiet sind keine bekannt.

Das wichtigste durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie betroffene Sachgut ist die bauliche Nutzung von Grundstücken durch WEA. Soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, besteht bislang nach § 35 (1) BauGB ein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Nutzung, soweit sich die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung nicht durchsetzen. Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen wird die Nutzungsmöglichkeit entzogen. Dies erfolgt nach einheitliche Planungskriterien zu Gunsten anderer Schutzgüter und ist wesentlicher Zweck der vorliegenden Planung.

Mit Ausnahme der in Teilbereichen des Gemeindegebiets entfallenden Ansprüche auf Errichtung von WEA gibt es nur gering erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaft. In Beziehung zueinander stehen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch Betrachtung des Bodenwasserhaushaltes (Versiegelung – Grundwasserneubildung/ Retention, Puffer- und Filtereigenschaften). Die Vegetationsstruktur bestimmt wesentlich das Artenspektrum der angepassten Fauna.

Das Bodengefüge wird durch die vorherrschende Nutzung und damit verbunden die Biotopstruktur geprägt. Dies hat wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Die Bodenstruktur beeinflusst über die Filterung und Pufferung von Oberflächenwasser und Stoffeinträgen die Qualität des Grundwassers.

Die dezidierte Darstellung von schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist dann von Bedeutung, wenn die spezifische Empfindlichkeit eines Raumes abhängig ist von den intensiven Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern. Die vorliegende Planung lässt keine derartigen Wechselbeziehungen erwarten.

5.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung von WEA auch ohne Flächennutzungsplanung möglich und gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert ist. Die vorliegende Planung stellt damit formal keine Vorbereitung von bisher unzulässigen Eingriffen in naturbezogene Schutzgüter dar, sondern schließt im Gegenteil solche Eingriffe für große Teile des Gemeindegebiets aus. Dabei werden auch solche Bereiche von WEA freigehalten, in denen sonst Genehmigungen nicht versagt werden können. In diesem Sinne werden Umweltauswirkungen in erheblichem Umfang vermieden.

a) Schutzgut Mensch

Die gewählten Planungskriterien tragen zu einer Verminderung des Eingriffes in das Schutzgut Mensch bei. Insbesondere die Mindestabstände zu vorhandenen Wohngebäuden gewährleisten bereits vorbeugend die Vermeidung unzumutbarer Immissionen und einer erdrückenden Wirkung der Anlagen. Die Prüfung der Umfassungswirkung von Ortschaften und der Veränderung des Landschaftsbildes auf Grundlage von Fachgutachten trägt zur Minimierung der optischen Auswirkungen bei. Konkrete Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG festzulegen. Dabei sind primär der Lärmschutz und die Begrenzung von Wechselschatten zu prüfen. Zur besseren Einbindung der Anlagen in die Landschaft können Gehölzpflanzungen insbesondere in Ortsrandbereichen beitragen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können auf Grundlage geltender Bestimmungen zum Immissionsschutz sowie in Anbetracht ggf. festzulegender Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein gering erhebliches Maß beschränkt werden.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der Informationen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurde der Vorentwurf der Gesamtplanung für den Windpark Bresegard/Eldena dahingehend überarbeitet, dass die nordöstliche Sonderbaufläche "Windenergie" in der Gemeinde Eldena nicht in den Entwurf übernommen wurde. Die Fläche liegt weitgehend in einem Schutzbereich um einen Rotmilanhorst und wird auch von einem im Entwurf zur Fortschreibung des RREP WM definierten Rotmilandichtezentrum überstrichen. Die Herausnahme der Sonderbaufläche dient der Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, hier des Rotmilans.

Die naturräumlichen Beeinträchtigungen sind in auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung im Bebauungsplan bzw. nach dem Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG abzuhandeln und auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen, Aufwertungen, Schaffung von Ersatzlebensräumen, aufenthaltsbestimmende Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen, aber auch Flächenstilllegungen in Betracht.

Der Artenschutzbeitrag regt bereits zur Vermeidung möglicher, windenergienutzungsbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verschiedene Maßnahmen an. Es handelt sich dabei um:

vorgezogene Maßnahmen:

Kontrolle auf Fledermausquartiere vor Beginn von Arbeiten; Lenkungsmaßnahmen für Rot- und Schwarzmilane zur Ablenkung der Tiere von der Sonderbaufläche "Windenergie"

Maßnahmen während der Bauzeit und Bauzeitbeschränkungen:

Schutzzeiten der Fledermäuse und der Vogelwelt beachten

Gestaltungsmaßnahmen im Umgebungsbereich des Mastfußes: Unattraktivieren der nahen Umgebung als Aufenthaltsort von bzw. als Jagdrevier für WEA-sensible Greif- und Großvögel

Betriebsvorgaben:

Abschaltzeiten für Fledermäuse in Abhängigkeit von Jahres- und Tageszeiten sowie der Windgeschwindigkeit,

Abschaltzeiten bei der Ernte zum Schutz des Mäusebussards und anderer nahrungssuchender Greif- und Großvögel sowie Abschaltzeiten bei der Annäherung von Greifvögeln

c) Fläche

Die Flächeninanspruchnahme durch Windenergienutzung ist wegen der technisch bedingten Lebensdauer der Anlagen zeitlich begrenzt, sofern kein Repowering stattfindet. Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist zu einer dafür Sorge zu tragen, dass die räumlichen Ausdehnungen der nutzungszeitlangen Versiegelungen der WEA-Standorte und der notwendigen Nebenanlagen möglichst gering sind und dass ein vollständiger Rückbau der Versiegelungen nach der Nutzung gesichert ist. Außerdem sind die in der Bauphase temporär benötigten Aufstell- und Lagerflächen nach Errichtung der WEA vollständig zurückzubauen. Möglichkeiten für eine Rücknahme vorhandener Bauflächen als Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme bestehen aktuell in der Gemeinde nicht.

Die für Ausgleichsmaßnahmen beanspruchten Flächen übersteigen die Flächen im Anlagenbereich i. d. R. bei Weitem. Sie können nach dem Rückbau der Anlagen anderen Eingriffen zugeordnet werden. Im Sinne der Minimierung ist darauf zu achten, dass möglichst keine oder allenfalls geringwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Die punktuell erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts bleiben während der Nutzungsdauer bestehen.

d) Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine Minimierung des Eingriffs durch den Verzicht auf großräumige Fundamentierungen anzustreben. Eine Aufwertung der Bodenfunktion findet auf Flächen statt, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hergestellt werden. Insgesamt können die durch neue Bodenversiegelungen entstehenden Eingriffe in die Bodenfunktionen durch Festlegung geeigneter Maßnahmen der Ex-

tensivierung und Bepflanzung im Baugenehmigungsverfahren weitgehend ausgeglichen werden. Es findet jedoch ein Verlust an wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche statt, der nicht ausgeglichen werden kann.

Die zunächst punktuell erheblichen Auswirkungen der Windenergienutzung können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen auf ein gering erhebliches Maß reduziert werden.

e) Schutzgut Wasser

Die mit der Errichtung von WEA einhergehenden Versiegelungen des Bodens und die daraus resultierenden Veränderungen von Retention und Grundwasserneubildung sind gering und lokal begrenzt. Der Wasserabfluss aus dem Gebiet wird nicht verändert. Oberflächenbefestigungen sind dennoch möglichst versickerungsfähig auszubilden. Vorhandene Oberflächengewässer sind bei der Anordnung von Zuwegungen und Leitungstrassen so weit wie möglich zu schonen. Der im GLRP WM festgehaltene Bedarf zur "Regeneration gestörter Naturhaushaltfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte" des durch die Sonderbaufläche "Windenergie" verlaufenden Grabens legt nahe, notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend auszulegen.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die gering bewerteten Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch die Errichtung von WEA können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nah der Eingriffsorte durchgeführt werden, noch weiter verringert werden. Versiegelungen sollten auf das technisch erforderliche Maß begrenzt werden. Die durch Nutzung regenerativer Energien entstehenden Wirkungen gegen den Klimawandel sind eine regional und global wirksame Minimierungsmaßnahme.

g) Schutzgut Landschaft

Die erheblichen Auswirkungen von WEA heutiger Anlagengröße auf das Landschaftsbild lassen sich nicht kompensieren. Es können auf den folgenden Planungsebenen Flächen durch Ersatzmaßnahmen in ihrem Erlebniswert verbessert werden. Hierzu bieten sich u.a. Aufwertungsmaßnahmen durch 'Strukturanreicherung der Agrarlandschaft' im Raum zwischen den Linien Menkendorfer Straße – Dorfstraße (L 7) und dem auch durch die Sonderbaufläche verlaufenden, west-ost-orientierten Graben (Gewässercode '0:46') an, ein Vorschlag der Planungskarte III des GLRP WM sowie des im GLP M-V vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiets "Naturschutz und Landschaftspflege" mit der Teilfläche im Gemeindegebiet westlich der L 7 Richtung Glaisin und nördlich der Menkendorfer Straße bzw. ihrer Verlängerung.

h) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auch wenn es nur geringe Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter gibt, ist ein schonender und rücksichtsvoller Umgang erforderlich. Die Acker- und Grünlandflächen besitzen eine Bedeutung als landwirtschaftliche Produktionsflächen. Diese wird durch den geringen Flächenverbrauch der einzelnen Anlagenstandorte nur unwesentlich eingeschränkt. Die Sicherung ggf. vorhandener Leitungstrassen (Ferngas, Telekommunikation, Wasser, Drainage) ist auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Näheres regelt das Genehmigungsverfahren. Auswirkungen auf möglicherweise vorhandene archäologische

Fundstellen sind wegen der nutzungsbedingt geringen Eingriffe in den Boden gering, im Einzelfall aber zu prüfen.

5.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Größe und Lage der Potenzial- und Suchflächen sind von den zugrunde gelegten Planungskriterien abhängig und können durch Änderung der weichen Kriterien anders ausfallen. Die Gemeinde sieht sich diesbezüglich aber durch die übergeordnete Regionalplanung weitgehend gebunden, da bei deutlichen Abweichungen von deren Planungskriterien und vorläufiger Flächenkulisse davon ausgegangen werden muss, dass die Planung der Gemeinde nicht mit den grundlegenden Zielen der Raumordnung vereinbar sein wird. Gleiches gilt für die Größe der für die Windenergienutzung dargestellten Flächen, die im Wesentlichen dem Entwurf des RREP entspricht.

Bei einem vollständigen Verzicht auf die vorliegende Planung können zwei unterschiedliche Szenarien eintreten. Sofern der Regionale Planungsverband Westmecklenburg seine Fortschreibung des Kapitel 6.5 des RREP in absehbarer Zeit zur Rechtskraft bringt, erlaubt das dort im Gemeindegebiet Bresegard bei Eldena festgelegte Eignungsgebiet die Errichtung von WEA in etwa gleicher Anzahl und Position, wie es der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan planungsrechtlich ermöglichen soll. Sollte die Regionalplanung in absehbarer Zeit nicht zur Rechtsverbindlichkeit gelangen, ist bereits in naher Zukunft mit dem Auslaufen der befristeten Sicherungsmöglichkeiten für die laufende Regionalplanung zu rechnen. Die Privilegierung der Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erlaubt es dann, Bauanträge für WEA-Standorte im gesamten Außenbereich des Gemeindegebiets zu stellen, für die ein grundsätzlicher Genehmigungsanspruch bei ansonsten sach- und fachgerechter Planung besteht, sofern öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen. Eine derart ungesteuerte Entwicklung ist aus Sicht der Gemeinde Bresegard bei Eldena nicht wünschenswert und wird durch die vorliegende Planung vermieden.

5.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" nicht vorbereitet. Umgekehrt besteht auch keine Empfindlichkeit der vorliegenden Planung gegenüber störfallbedingten Einwirkungen, da die Nutzung keinen dauerhaften Aufenthalt von Personen beinhaltet. Die Bestimmungen des § 50 BImSchG sind beachtet.

5.3 Zusatzangaben

5.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Regional- und Fachplänen (Regionaler Raumordnungsplan, GLP M-V, GLRP WM), Informationsangebote der Landesverwaltung, eine Vor-Ort-Bestandsaufnahme und Fachgutachten mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Die Analyse und Bewertung der Belange erfolgte verbal argumentativ. In Bezug auf eine detaillierte Ana-

lyse und abschließende Bewertung der naturschutzfachlichen Belange im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB sowie auf entsprechende Nachweise und mögliche Maßnahmen zum Schutz des Wohnens und des Straßenverkehrs wurde auf die Einzelgenehmigungsverfahren verwiesen, da es auf Ebene des Flächennutzungsplans nur um die grundsätzliche Abstimmung und – im Hinblick auf die Umweltbelange – auf die Überprüfung der Planungsabsicht in Bezug auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen geht. Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

5.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Eine Überwachung von durch die vorliegende Planung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht möglich, da der Flächennutzungsplan grundsätzlich nicht auf den unmittelbaren Vollzug ausgelegt ist und die Eingriffe auf Grundlage von § 35 (1) Nr. 5 BauGB bereits vorher zulässig waren.

Die Gemeinde wird jedoch im Rahmen ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten die späteren Genehmigungsverfahren begleiten und auf im Rahmen der vorliegenden Planung ermittelte Minimierungs- und/ oder Vermeidungsmaßnahmen hinweisen. Die Begründung des Planinhalts sowie der Umweltbericht bieten hierzu ausreichende Ansätze. Soweit negative Auswirkungen mit den bau- und immissionsschutzrechtlichen Möglichkeiten des Genehmigungsverfahrens nicht hinreichend eingeschränkt werden können, wird die Gemeinde i. S. v. § 1 (3) BauGB die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlichen Bauleitpläne aufstellen.

Die Überwachung des Anlagenbetriebs nach den einschlägigen Vorschriften obliegt den zuständigen Behörden. Die Gemeinde wird jedoch bei Unregelmäßigkeiten oder negativen Entwicklungen tätig werden und in Abstimmung mit Betreibern und zuständigen Stellen Lösungen suchen.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan erlaubt innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen auch weiterhin die gem. 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierte bauliche Nutzung durch Windenergieanlagen, schließt diese aber im übrigen Gemeindegebiet aus. Auf Grundlage einheitlicher Planungskriterien werden besonders empfindliche Bereiche freigehalten und übermäßige Beeinträchtigungen von umweltbezogenen Schutzgütern vermieden. Die innerhalb der Sonderbauflächen zulässige bauliche Nutzung wird dennoch zu Eingriffen in Natur und Landschaft und damit insbesondere zur Betroffenheit der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden sowie Landschaft führen. Der Flächennutzungsplan bereitet diese Eingriffe nicht vor, lässt sie aber weiterhin zu. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass die absehbaren Auswirkungen der Windenergienutzung im Allgemeinen gering erheblich sind oder in der Gesamtschau mit im Genehmigungsverfahren festzulegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als gering erheblich zu bewerten sind.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, insbesondere hinsichtlich der Wohnruhe, sind im Rahmen des obligatorischen Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Nachweise zu führen, dass durch Schallimmissionen und Schattenwurf keine wesentlichen Beeinträchtigungen eintreten. Die gewählten Mindestabstände zu vorhandenen Wohngebäuden lassen eine Genehmigungsfähigkeit aktueller Schwachwindanlagen erwarten.

Da der Geltungsbereich grundsätzlich zum potentiellen Lebensraum streng geschützter Tierarten zählt (insbesondere schlaggefährdete Vogelarten, Fledermäuse), ist unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben vor Genehmigung und Baubeginn eine entsprechende qualifizierte Kartierung durchzuführen. Die bereits vorliegenden Gutachten haben zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz zu einer Flächenkorrektur gegenüber dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg geführt. Für die festgelegten Sonderbauflächen ist nach derzeitigem Erkenntnisstand von einer artenschutzkonformen Realisierung auszugehen. Im Genehmigungsverfahren sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. weitere Untersuchungen durchzuführen und Maßnahmen festzulegen, die das Tötungsrisiko geschützter Arten auf ein allgemeines Maß reduzieren.

Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Vegetation/Biotop, Wasser und Luft/Klima sind wegen der punktuellen und vergleichsweise kleinflächigen Versiegelung gering, ebenso die entsprechenden Wechselwirkungen. Durch geeignete Wahl der Anlagenstandorte lassen sich die Auswirkungen z. T. minimieren, darüber hinaus sind im Genehmigungsverfahren geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Bereits während der Bauphase sind Vermeidungsmaßnahmen insbesondere zum Boden- und Artenschutz erforderlich.

Die optische Wirkung von Windenergieanlagen ist wegen ihrer großen Höhe erheblich. Gestützt auf die Planungskriterien werden besonders sensible Bereiche von WEA freigehalten. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft lässt sich jedoch nicht ausgleichen. Hierzu werden ersatzweise Maßnahmen zur Aufwertung anderer Schutzgüter im Genehmigungsverfahren notwendig werden. Die optische Wirkung auf die Ortslagen und auf bedeutende Baudenkmale in der Umgebung ist durch Gutachten geprüft und als angemessen bzw. zumutbar eingeschätzt worden.

Die Erteilung von Genehmigungen auf Grundlage der Privilegierung nach § 35 (1) BauGB und die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt unabhängig von der Gemeinde. Ein Monitoring ist in diesem Sinne nicht erforderlich. Sofern sich jedoch im Einzelfall ein Optimierungsbedarf für einzelne Bereiche oder Standorte herausstellen sollte, wird die Gemeinde dem durch geeignete Bauleitplanung i. S. v. § 1 (3) BauGB Rechnung tragen.

Eine Reduzierung der dargestellten Sonderbauflächen und damit eine entsprechende Minderung der Eingriffe ist nicht möglich, da dies den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zuwiderlaufen und den substanziellen Umfang der dort geplanten Windenergienutzung gefährden würde. Bei Verzicht auf die vorliegende Flächennutzungsplanung wären nach Abschluss der Fortschreibung des RREP Windenergieanlagen auf nahezu identischer Fläche zulässig. Bei weiterem Verzug des Fortschreibungsverfahrens ist allerdings zu befürchten, dass Genehmigungsanträge außerhalb geplanter Eignungsgebiete nicht dauerhaft abgelehnt werden können und ohne eine gemeindliche Konzentrationsplanung WEA an unerwünschten Standorten errichtet werden.

5.3.4 Quellenangaben

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
zul. geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -
BauNVO) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zul. geänd. durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zul. geänd. durch Art. 3 d. Verordn. v. 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Bund / Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zul. geänd. durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV) v. 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zul. geänd. durch Art 1 d. Verordn. v. 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. Heft 25-29, S. 511).

Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz v. 26.08.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) (GMBl. Nr. 26 v. 28.08.1998, S. 503), zul. geänd. durch Verwaltungsvorschrift v. 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geänd. durch Art. 290 d. Verordnung v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zul. geänd. durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zul. geänd. durch Art. 1 d. Gesetzes v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) v. 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zul. geänd. durch Art. 10 d. Gesetzes v. 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467)

Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) v. 04.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759), zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes v. 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 219)

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 27.07.2011 (GVOBl. M-V S. 870), zul. geänd. durch Art. 4 d. Gesetzes v. 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 219)

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) v. 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221)

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), Güstrow

GeoPortal.MV (www.geoportal-mv.de). Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen im Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV), Schwerin

Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA): Teil Fledermäuse. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG; Hrsg.). Stand: 01.08.2016

Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA): Teil Vögel. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG; Hrsg.). Stand: 01.08.2016

Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP M-V). Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin, 08.2003

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM) – Erste Fortschreibung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG; Hrsg.). Güstrow, 09.2008

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg:

- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31.08.2011, in Kraft getreten: 01.09.2011
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie (in Aufstellung)
erste öffentliche Auslegung: 29.02. bis 30.05.2016; zweite öffentliche Auslegung: 05.02. bis 10.04.2019
Aktueller Sachstand (05.2021): Vorlage zum Beschluss zur Verbandsversammlung am 26.05.2021 zur dritten öffentlichen Auslegung

BioLaGu – Biologisches Gutachten – Umweltplanung – Dr. Buck und Dr. Plate GbR (Verf.): Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialflächen "Bresegard", Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern; Bleckede, 04.2018

BioLaGu – Biologische Gutachten – Umweltplanung – Dr. Buck und Dr. Plate GbR (Verf.): Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten WEA Bresegard; Bleckede, 04.2018

Dr. phil. Geerd Dahms, M.A.: Denkmalfachliches Gutachten. Windpark Eldena und Bresegard in Mecklenburg; Hamburg, 02.11.2019

OECOS GmbH: Landschaftsbildanalytische Stellungnahme zu den Vorhaben WP Bresegard und WP Eldena; Hamburg, 09.08.2019

planungsgruppe grün gmbh (Verf.): Sonderbaufläche Windenergie – Bresegard: FFH-Verträglichkeitsprüfung. Projektnr. P2855. Bremen, 18.09.2018

Gemeinde Bresegard bei Eldena, Amt Ludwigslust-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

planungsgruppe grün gmbh (Verf.): Artenschutzbeitrag zum sachlichen Teil-FNP
"Windenergie" – Gemeinde Bresegard bei Eldena; Projektnummer P2855;
Bremen, 23.03.2020

Ramboll Deutschland GmbH: Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung
(Umfassung) für 22 Windenergieanlagen am Standort Eldena-Bresegard
(Mecklenburg-Vorpommern); Bericht Nr. 19-1-3070-001-Bu. Kassel, 13.12.2019

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Archäologische Denkmalpflege

(Landkreis Ludwigslust-Parchim, Stellungnahme vom 09.01.2019)

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Forstwirtschaft

(Forstamt Kaliß, Stellungnahme vom 19.12.2018)

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, AÖR; betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) "Fire Watch". Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Innerhalb einer Entfernung von ca. 4,4 km zu der "Konzentrationsfläche Windkraftnutzung" befindet sich der Feuerwachturm/ Kamerastandort Groß Laasch. Durch einen Neubau von Windenergieanlagen (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/ oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den künftigen Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ Wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/ 639 280 -0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabenssträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen. Das Plangebiet liegt innerhalb des 10 Kilometer-Umkreises vom Kamerastandort des Feuerwachturmes Karenz. Das ausgewiesene Gebiet liegt in der Waldbrandgefahrenklasse A nach § 15 Waldbrandschutzverordnung.

Kampfmittel

(Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophen-

schutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V), Stellungnahme vom 03.12.2018)

Es wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Gewässerschutz

(Wasser- und Bodenverband Untere Elde, Stellungnahme vom 13.11.2018)

Von der geplanten Maßnahme sind die Gewässer zweiter Ordnung Nummer WF 46, SL 46001, WL 46002 und WL 46003 betroffen.

Der Gewässerschutzstreifen von 5,00 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung frei zu halten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger etc.) möglich ist.

Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen. Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.

(Landkreis Ludwigslust-Parchim, Stellungnahme vom 09.01.2019)

Zu beachten ist, dass sich einige Abschnitte des Gewässers II. Ordnung Nr. 46 in einem schlechten ökologischen Zustand befinden und bei Maßnahmen am Gewässer ggf. ein wasserrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen ist. Es gilt das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot.

Grundwasserschutz

(Landkreis Ludwigslust-Parchim, Stellungnahme vom 15.09.2020)

Es wird darauf hingewiesen, dass es für Grundwasserabsenkungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde bedarf (Adressat ist der Gewässerbenutzer, im Regelfall die bauausführende Firma). Für die Prüfung der Zulässigkeit ist als Bestandteil der Antragsunterlagen eine fachgutachterliche Bewertung (auch bzgl. Wasserrahmen-Richtlinie und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.

Bodenschutz

(Landkreis Ludwigslust-Parchim, Stellungnahme vom 09.01.2019)

Im Gebiet sind Bodenfunktionsbereiche mit erhöhter, hoher und höchster Schutzwürdigkeit vorhanden, die Standortwahl sollte sich auf die Bereiche mit erhöhter Schutzwürdigkeit beschränken.

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Eldena hat am 09.10.2018 den Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" gefasst. Der Beschluss wurde am 09.11.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer Auslegung vom 26.11.2018 bis zum 02.01.2020 im Amt Ludwigslust-Land durchgeführt, zusätzlich wurde ein Öffentlichkeitstermin am 03.12.2018 im Dorfgemeinschaftshaus Bresegard angeboten. Die Bekanntmachung erfolgte am 09.11.2018. In einer Stellungnahme der Firma ABO Wind AG sowie wortgleich mehrerer Privatpersonen wurden die Anwendung des weichen Planungskriteriums "Vogelzug Zone A" und die Unterschreitung des regionalplanerischen Restriktionskriteriums "Mindestabstand 2.500 m zwischen Eignungsgebieten" kritisiert. Ziel der Einlassung war die Verlagerung der Sonderbauflächen nach Osten an die Grenze zur Gemeinde Karenz. Dies würde die laufende Planung des Regionalen Planungsverbands konterkarieren und absehbar zum Konflikt mit den Zielen der Raumordnung führen, deshalb wurde der Anregung nicht gefolgt. Eine weitere private Stellungnahme verlangte die Einbeziehung von Suchflächen westlich der L 07 in die Bauflächendarstellung; aus städtebaulichen Gründen wurde darauf verzichtet.

- Beteiligung der Behörden/ Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 22.11.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.01.2019 aufgefordert. Es sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangen. Von mehreren Trägern wurden Hinweise gegeben, die zur Information der Planbeteiligten in die Begründung eingearbeitet wurden. Weitere Hinweise betrafen das spätere Genehmigungs- und Realisierungsverfahren und wurden zur Kenntnis genommen. Auf Anregung mehrerer TÖB wurde eine bisher überplante 0,7 ha große Waldfläche von der Bauflächendarstellung ausgenommen. Forderungen nach vertiefter Prüfung des Denkmalschutzes, des Artenschutzes, des Bodenschutzes, des Landschaftsbilds und der Umfassung von Ortslagen wurde durch Erstellung von Fachgutachten im weiteren Verlauf der Planung entsprochen. Hinweise auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung wurden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde ging aber weiterhin von deren grundsätzlicher Berücksichtigung aus. Seitens einiger benachbarter Gemeinden wurden Bedenken zum Immissionsschutz und zur Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vorgetragen, die von der Gemeinde Bresegard bei Eldena nicht nachvollzogen werden konnten.

- Öffentliche Auslegung/ Behördenbeteiligung

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 18.06.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Eldena gefasst, die Bekanntmachung erfolgte am 31.07.2020 im Gemeindeblatt des Amtes Ludwigslust-Land. Zum Planverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 10.08.2020 bis 14.09.2020 im Amt Ludwigslust-Land stattgefunden. Außerdem wurden die Auslegungsunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet eingestellt. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde gem. § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die betroffenen Träger wurden mit Schreiben vom 06.08.2020 benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gebeten.

Die gegebenen Hinweise sind überwiegend in der Planung bereits berücksichtigt oder betreffen die spätere Genehmigung und Realisierung der WEA. Eine Abwägung i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB war nur hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung sowie der Belange der Landwirtschaft erforderlich. Von den Interessenverbänden BUND und NABU wurden ebenfalls Anregungen vorgetragen. Auf die gewünschte Darstellung von Biotopen im Flächennutzungsplan als Wald oder Grünfläche wurde wegen der Kleinflächigkeit und des Planungsmaßstabs verzichtet, Dauergrünland wird nicht in Anspruch genommen. Die detaillierte Prüfung der Auswirkungen konkreter geplanter WEA bleibt dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorbehalten. Die auf die Gesamtplanung der Gemeinden Bresegard und Eldena bezogene Forderung, Bauflächendarstellungen auf die im RREP vorgesehenen Eignungsgebiete zu beschränken, ist nach Vorliegen des Entwurfs zur 3. Beteiligungsstufe weitestgehend erfüllt.

Bedenken umliegender Kommunen zum Artenschutz, der Beeinträchtigung von Ortslagen und Landschaftsbild, zum Immissionsschutz und zum Denkmalschutz konnten nicht nachvollzogen werden. Angemahnte Verstöße gegen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind nach Änderung des RREP-Entwurfs entfallen, verbleibende Abweichungen wurden in der Abwägung geprüft und begründet.

Aus der Öffentlichkeit wurden zahlreiche, überwiegend textgleiche Stellungnahmen abgegeben. Die allgemein vorgetragenen Bedenken zur optischen Beeinträchtigung von Landschaft, Ortschaften und Baudenkmalen, zum Artenschutz, zum Immissionsschutz – insbesondere vor Infraschall –, zur Gesundheitsgefährdung, zur Beeinträchtigung des Tourismus und zur Wertminderung von Immobilien konnten nicht nachvollzogen werden bzw. wurden in der Abwägung als zumutbar eingeschätzt.

Insgesamt hält die Gemeinde nach Prüfung und Abwägung aller Belange an ihrer Planung fest.

8.0 Zusammenfassende Erklärung

8.1 Planungsziel

Die Nutzung regenerativer Energien wirkt dem Klimawandel entgegen. Der Bundesgesetzgeber hat aus diesem Grunde die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gem. § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert. Sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung. Um andererseits eine unkontrollierte "Verspargelung" der Landschaft zu verhindern, können sowohl die Raumordnung als auch die Kommunen gem. § 35 (3) Satz 3 die Anlagen in besonders ausgewiesenen Flächen konzentrieren und im übrigen Planungsraum ausschließen. Für das Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Eldena besteht derzeit keine entsprechende Regelung. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung betreibt seit 2013 die Fortschreibung des Kap. 6.5 "Energie" des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) mit dem Ziel, Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Stand Mai 2021 wird der Beschluss zu 3. Beteiligungsstufe vorbereitet. Die Genehmigung von WEA ist derzeit mit Berufung auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ausgesetzt, allerdings wächst mit fortschreitender Dauer des Aufstellungsverfahrens die Gefahr, dass diese Ziele nicht hinreichend verfestigt sind, um eine weitere Zurückstellung zu rechtfertigen. WEA wären dann gem. § 35 (1) auch an städtebaulich problematischen Standorten genehmigungsfähig.

Die Gemeinde Bresegard bei Eldena möchte einerseits die unkontrollierte Errichtung von WEA im Gemeindegebiet verhindern, andererseits will sie aus klimapolitischen und wirtschaftlichen Gründen eine zeitnahe Umsetzung der wünschenswerten Anlagenstandorte erreichen und deshalb Planungssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Sie stellt deshalb den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" auf, der die planungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet abschließend regelt. Dabei werden entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts nach einheitlichen Planungskriterien geeignete Flächen ermittelt und nach städtebaulicher Abwägung als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" dargestellt. Im übrigen Gemeindegebiet werden WEA ausgeschlossen. Zur Entwicklung eines interkommunalen Windparks führt die Gemeinde Eldena in enger Abstimmung mit der Gemeinde Bresegard parallel eine eigene Bauleitplanung durch. Wegen der weitreichenden Wirkungen der Anlagen werden alle potenziellen Standorte gemeinsam betrachtet.

Die nordöstlich der Ortslage Bresegard dargestellte Sonderbaufläche ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem im 2. RREP-Entwurf enthaltenen Eignungsgebiet 25/18 bzw. dem Eignungsgebiet 27/21 aus dem 3. Entwurf. Im Süden verzichtet die Gemeinde an der Ostseite des Grinsenbergs auf eine Bauflächendarstellung, da nach vertiefter Prüfung hier WEA aus Gründen des Artenschutzes und wegen einer kreuzenden Hochspannungsfreileitung nicht realisierbar sind. Westlich des Kirchwegs geht die Gemeinde über den derzeitigen Stand des Eignungsgebiets hinaus bis an die Landesstraße 07, um den von der Regionalplanung vorgesehenen Flächenanteil wiederherzustellen. Die Abgrenzung entspricht in etwa der des Eignungsgebiets 25/16 aus dem 1. Entwurf des RREP.

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

- betroffene Belange – umweltbezogene Gutachten

Der Reduzierung von CO₂-Emissionen durch die Nutzung regenerativer Energien sind die von WEA ausgehenden Wirkungen vor Ort gegenüberzustellen. Während die Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Biotope und Klima/Luft wegen der nur punktuellen und vergleichsweise kleinflächigen Oberflächenbefestigungen nur gering erheblich sind und durch geeignete Wahl der einzelnen Standorte minimiert werden können, gehen von WEA relevante Emissionen durch Schall und Schattenwurf aus, außerdem gibt es Gefährdungen von Vögeln und Fledermäusen. Für die örtliche Bevölkerung besonders relevant sind die optischen Auswirkungen der mehr als 200 m hohen Anlagen. Um die umweltbezogenen Wirkungen der Planung qualifiziert beurteilen zu können, wurden – z. T. auf Anregung der zuständigen Träger öffentlicher Belange im frühzeitigen Verfahren – eine Reihe von Fachgutachten erstellt:

Avifaunistische Untersuchungen (BioLaGu, 04/2018)

Artenschutzbeitrag zum sachlichen Teil-FNP "Windenergie" (Planungsgruppe Grün GmbH, 03/2020)

FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planungsgruppe Grün GmbH, 09/2018)

Biotoptypenkartierung (BioLaGu, 04/2018)

Landschaftsbildanalytische Stellungnahme (OECOS GmbH, 08/2019)

Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung (Umfassung) (Ramboll Deutschland GmbH, 12/2019)

Denkmalfachliches Gutachten (Dr. Dahms, 11/2019)

- Berücksichtigung der Belange in der Planung

Wesentliche Grundlage zur Berücksichtigung der Umweltbelange ist die Wahl der Planungskriterien zur Ermittlung der Potenzial- und Suchflächen. Die Gemeinde orientiert sich dabei an allgemein etablierten Standards sowie an den Kriterien der Regionalplanung, um eine Berücksichtigung bei der Aufstellung des RREP zu erlauben. Natur-, Landschafts-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete werden freigehalten, ebenso wertvolle Landschaftsräume, Wald- und Wasserflächen. Bei Vorsorgeabständen von 1.000 m zu Wohngebäuden in Ortslagen bzw. 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich ist von der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Regelungen auszugehen. Wenn außerdem die Sichtwinkel auf die Anlagen aus den Ortschaften heraus die Grenzwerte des Landesgutachtens zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, 2013) nicht überschreiten, ist i. d. R. von einer zumutbaren optischen Wirkung auszugehen. In Grenzfällen, wie vorliegend für die Ortschaft Glaisin – ist eine vertiefte Prüfung durch ein Fachgutachten sinnvoll. Nicht pauschal durch Kriterien zu berücksichtigen und deshalb durch detaillierte Untersuchungen vor Ort zu bewerten sind der Artenschutz, der Biotopschutz und der Denkmalschutz. Der Flächennutzungsplan ist nicht auf den unmittelbaren Vollzug ausgelegt; die abschließende Prüfung des Immissionsschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Denkmalschutzes und der Einhaltung erforderlicher Abstände zu Infrastruktureinrichtungen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für konkret beantragte Standorte und Anlagentypen auf Grundlage unabhängig von der Bauleitplanung anzuwendender Gesetze und Normen. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der Planung zu prüfen.

- Verhältnis zur Regionalplanung

In den Beteiligungsverfahren ist von verschiedenen Seiten auf die Abweichungen zwischen der gemeindlichen Bauflächendarstellung und dem vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplanten Eignungsgebiet hingewiesen worden. Diese sind in erster Linie dem unterschiedlichen Planungsmaßstab und der damit verbundenen Methodik und Erfassungstiefe geschuldet. Insbesondere der Artenschutz und die optische Wirkung der Anlagen können für das große Verbandsgebiet nicht im Detail betrachtet werden, sondern werden hilfsweise durch pauschale Kriterien berücksichtigt. Der Schutz des Rotmilans soll mangels flächendeckender Kartierung durch Festlegung von Dichtezentren auf Grundlage eines GIS-basierten Gutachtens erfolgen. Dabei handelt es sich faktisch um Habitatschutz, der nach Ansicht der Gemeinde keine ausreichende Grundlage dafür bildet, dass sich die Windenergienutzung an anderer Stelle gegen tatsächlich vorhandene Milanvorkommen durchsetzen kann. Der Süden des Eignungsgebiets liegt vollständig im Schutzbereich eines besetzten Milanhorsts, außerdem ist im Nahbereich der dortigen Höchstspannungsleitung die Errichtung von WEA aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen. Es ist nachvollziehbar, dass der Regionale Planungsverband in stringenter Anwendung seiner Planungskriterien weder den Milanhorst noch die Freileitung berücksichtigt, die Gemeinde darf aber in ihrer Bauleitplanung keine offensichtlich vollzugsunfähigen Bauflächen darstellen und konkretisiert das Eignungsgebiet deshalb nach innen. Den damit verbundenen Flächenverlust gleicht sie durch Hereinnahme der im 1. Beteiligungsentwurf enthaltenen Fläche westlich des Kirchwegs aus. Diese Fläche wurde im 2. Beteiligungsentwurf zurückgenommen, um den als Restriktionskriterium definierten Regelabstand von 2.500 m zum neu eingefügten Eignungsgebiet 26/18 (Karenz) einzuhalten. Dieses wiederum wurde abweichend vom ursprünglichen Ansatz, innerhalb der dortigen Vogelzugzone A keine Windenergienutzung zuzulassen, aus einer Flächennutzungsplanung der Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf

übernommen. Nach Auffassung der beiden Gemeinden wurde in einer avifaunistischen Untersuchung im betreffenden Gebiet kein überproportionales Zugaufkommen festgestellt. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat die Aussage des Gutachtens nicht für hinreichend gehalten und in ihrer eigenen Planung die Vogelzugzone A durch ein weiches Kriterium von Windenergienutzung freigehalten. Im Oktober 2020 wurde ein Genehmigungsantrag für eine WEA im Bereich des Eignungsgebiets Karenz abgelehnt. Die zuständige Naturschutzbehörde sah auch nach einer ergänzenden Bestandsaufnahme keinen Nachweis erbracht, dass das Tötungsrisiko für Zugvögel nicht signifikant erhöht sei. Sofern diese Auffassung auch im laufenden Klageverfahren Bestand hat, ist das Eignungsgebiet Karenz insgesamt nicht vollzugsfähig und die Diskussion des Mindestabstands obsolet. Für den Fall einer Realisierung des Windparks Karenz hat die Gemeinde Bresegard die kumulierte optische Wirkung beider Windparks durch Gutachten vertieft geprüft und deren Unbedenklichkeit bzw. Zumutbarkeit festgestellt. Das pauschal angewandte und ausdrücklich der Einzelfallprüfung zugängliche Restriktionskriterium der Regionalplanung kann damit überwunden werden, ohne die einheitliche Anwendung der harten und weichen Planungskriterien zu gefährden. Die Übernahme der gemeindlichen Flächendarstellung in den weiteren Entwurfsgang des RREP ist damit möglich.

Der gemeinsamen Konzeption der Gemeinden Eldena und Bresegard entsprechend werden auch die Sonderbauflächen in der Nachbargemeinde in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" thematisiert. Diese befanden sich zum Zeitpunkt des Planverfahrens außerhalb der geplanten Eignungsgebiete des RREP. Die nordöstliche Suchfläche im Gemeindegebiet Eldena wurde aus Gründen des Artenschutzes vor der öffentlichen Auslegung aufgegeben. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat nach Prüfung der zunächst angenommenen Trennwirkung der Waldflächen die Flächen in Eldena in seinem zur Beschlussfassung der 3. Beteiligungsstufe vorgesehenen Entwurf in das Eignungsgebiet 27/21 (Bresegard) einbezogen. Damit bestehen mit Ausnahme der o. g. Abweichungen im Gemeindegebiet Bresegard keine Unterschiede mehr zwischen der gemeindlichen Bauleitplanung und den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

- Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Abgesehen von der o. g. Diskussion und Abwägung hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung wurden seitens der Träger öffentlicher Belange nach der Ergänzung der Planunterlagen durch mehrere Gutachten keine grundsätzlichen Bedenken mehr vorgetragen. Lediglich zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist eine Abwägung erforderlich. Die Belange der Landwirtschaft sind gering betroffen und wurden zugunsten der Nutzung regenerativer Energien und der Vorbeugung gegen den Klimawandel zurückgestellt. Gegebene Hinweise wurden in der Planung beachtet bzw. im erforderlichen Umfang in die Begründung übernommen.

Von benachbarten Städten und Gemeinden wurden im Wesentlichen ähnliche Bedenken vorgebracht wie von Privatpersonen (s. u.). Die Gemeinde Karstädt wies auf ihre eigene Planung zur Windenergie hin; mit einem Abstand von ca. 2.700 m zwischen den geplanten Flächen bestehen keine relevanten Wechselwirkungen hinsichtlich der Kriterien der Regionalplanung. Die Forderung der Gemeinde Karenz auf Einhaltung eines Abstands von 2.500 m von ihrem Eignungsgebiet wird mit Hinweis auf deren eigene Abwägung zurückgewiesen. Die Gemeinde hatte eine von ihr ausgelöste Verkleinerung des Eignungsgebiets Bresegard mit dem Hinweis bestritten, die Regionalplanung könne die bisherige Abgrenzung beibehalten und damit das Restriktionskriterium Mindestabstand unterschreiten. Im Übrigen wird auf die Unsicherheiten hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit des Windparks Karenz (s. o.) hingewiesen.

- Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gliedern sich in zwei Gruppen. Während sich die Mehrzahl grundsätzlich gegen die Errichtung von WEA in ihrer Umgebung ausspricht, fordern einige wenige die Darstellung von Bauflächen im Osten des Gemeindegebiets. Die im Windpark Karenz tätige Betreiberfirma und mehrere mutmaßliche Eigentümer von Flurstücken in der Gemarkung Bresegard weisen, unterstützt von der Gemeinde Karenz, in textgleichen Stellungnahmen auf die im Rahmen der Planung des Windparks Karenz erfolgte Feststellung hin, ein überproportional erhöhter Vogelzug finde nicht statt. Sie verlangen den Verzicht auf das von der Gemeinde gewählte weiche Kriterium "Vogelzug Zone A" und die Darstellung von Bauflächen im Westen von Bresegard sowie zur Herstellung des Mindestabstands eine Rücknahme der Darstellungen im Osten. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat sich bei ihrer Planung entschlossen, den Vogelzug nicht aufwändig durch Gutachten zu prüfen, sondern auf Grundlage der Vorgaben des LUNG vorsorglich durch ein weiches Kriterium zu berücksichtigen. Die Einschätzung des Vogelzugs durch die Naturschutzbehörde bei der Ablehnung eines Genehmigungsantrags bestätigt die Befürchtung der Gemeinde, dass eine Vollzugsfähigkeit von Bauflächen im Westen von Bresegard zumindest zweifelhaft wäre. In Anbetracht dessen besteht kein Anlass, zu Gunsten solcher Flächen als konfliktfrei geprüfte Bereiche im Osten aufzugeben und die Regionalplanung zu konterkarieren. Im Übrigen sollen trotz Einwänden von Eigentümern auch Suchflächen westlich der L 07 nicht mit WEA bebaut werden, um den dort vergleichsweise hochwertigen Landschaftsraum zu schonen und unverhältnismäßige optische Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Teile der ansässigen Bevölkerung wenden sich grundsätzlich gegen die Errichtung von WEA in ihrem näheren Umfeld und tragen dazu allgemein gehaltene Argumente vor, die auch bei Prüfung der jeweiligen Wohnadressen in der Mehrzahl keine Betroffenheit eigener Belange erkennen lassen. Es wurden 83 textgleiche Stellungnahmen abgegeben, außerdem 24 weitere mit ähnlichem Inhalt und teilweise identischem Text. Die Einwanderinnen und Einwander unterstellen fälschlicherweise, die Gemeinde führe durch ihre Planung die Zulässigkeit und damit die Errichtung von WEA herbei. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist jedoch nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB bereits gegeben und wird durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan lediglich auf bestimmte Bereiche beschränkt und für große Teile des Gemeindegebiets ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Fortschreibung des RREP mit hoher Wahrscheinlichkeit zu weitgehend identischen Konzentrationsflächen führen. Unter Beachtung der Bestimmungen des Baugesetzbuchs, der höchstrichterlichen Vorgaben und der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung gibt es für die Gemeinde keine Alternative zur vorliegenden Planung, um die Errichtung von WEA sinnvoll zu steuern.

Die vorgetragenen Bedenken werden im Folgenden zusammengefasst und die Gründe der Gemeinde, die Planung beizubehalten, erläutert.

Notwendigkeit von WEA

Der Nutzen von Windenergieanlagen, das Erfordernis weiterer WEA in Mecklenburg-Vorpommern und technische Voraussetzungen wie Speicherung und Transport von Windstrom werden grundsätzlich in Frage gestellt. Entsprechende Entscheidungen sind auf Bundes- und Landesebene erfolgt und auf Gemeindeebene nicht zu diskutieren. Hinsichtlich des von der Gemeinde nachzuweisenden substanziellen Raums für die Windenergienutzung besteht nur geringer Abwägungsspielraum.

Immissionsschutz, Gesundheit

Die Prüfung von Immissionen im Bereich vorhandener Wohnnutzungen kann erst mit Vorliegen konkreter Standorte und Anlagentypen erfolgen. Sie ist Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und erfolgt durch die zuständige Behörde unabhängig vom Einfluss der Gemeinde. Das Prüfverfahren nach TA Lärm ist zwingend vorgeschrieben und nach stehender Rechtsprechung nicht in Frage zu stellen. Gesunde Wohnverhältnisse i. S. d. Immissionsschutzrechts sind damit sichergestellt und entsprechende Befürchtungen unbegründet. Belästigungen durch Wechselschatten können durch Auflagen für temporäre Abschaltungen vermieden werden. Eine Nachtbeheizung ist nur bedarfsgesteuert bei Annäherung von Flugzeugen zulässig.

Gesundheitsgefahren durch Infraschallimmissionen mit hohen Pegeln sind bekannt, speziell durch Infraschall von WEA ausgelöste Beeinträchtigungen sind entgegen gegenteiliger Behauptungen aber bisher in keiner wissenschaftlichen Studie nachgewiesen worden. Vor allem in jüngster Zeit sind eingehende Untersuchungen mit realitätsnahen Belastungen durchgeführt worden. Die Gemeinde stützt sich auf Aussagen des Umweltbundesamts und Messungen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Danach ist in einem Abstand von ca. 700 m von einer WEA kein Unterschied der Infraschallpegel bei abgeschalteter oder laufender Anlage messbar; die Pegel liegen um einen Faktor über 10.000 unter der frequenztypischen Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitliche Gefahren durch Infraschall von WEA schließt das Umweltbundesamt aus.

Die in der Regional- und Flächennutzungsplanung gewählten Vorsorgeabstände entsprechen etablierten Standards und lassen unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes eine Realisierbarkeit erwarten.

Artenschutz

Die von Naturschutzverbänden, Nachbargemeinden und Privatpersonen vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes wurden mit Hinweis auf die Ergebnisse der Fachgutachten und die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren zurückgewiesen. Im Unterschied zur Regionalplanung berücksichtigt die Gemeinde die konkret festgestellten Vorkommen windkraftgefährdeter Vogelarten und hält die auf Landesebene definierten Schutzbereiche um Brutplätze von Bauflächendarstellungen frei. Eine abschließende Prüfung kann erst bei Vorliegen konkreter Standorte und ggf. aktualisierter Kartierungen im Genehmigungsverfahren durch die UNB erfolgen. Die Beurteilung liegt außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinde. Im Artenschutzbeitrag werden beispielhaft Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen genannt, die im Genehmigungsverfahren als Auflagen verfügt werden können und die nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Realisierbarkeit von WEA ohne Verstöße gegen die Verbote gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erwarten lassen.

optische Wirkung

Die Gemeinde erkennt nicht, dass die Errichtung von WEA das Orts- und Landschaftsbild deutlich verändert und i. d. R. als negativ empfunden wird. Eine entsprechende optische Beeinträchtigung ist unvermeidbar; Gegenstand der Prüfung und Abwägung ist deshalb nur die Frage, ob diese unter Berücksichtigung aller Belange angemessen und zumutbar ist. Anhaltspunkt für eine verträgliche Wirkung auf die umliegenden Ortschaften ist die Prüfung der von WEA bestimmten Sichtwinkel nach dem Landesgutachten zur Umfassung von Ortschaften; diese ist in der Begründung in Kartenausschnitten nachvollziehbar dargestellt. Auch die nur für die Ortschaften Bresegard, Karenz und Glaisin wirksame Unterschreitung des Abstandskriteriums der

Regionalplanung zwischen den Windparks Karenz und Bresegard/Eldena führt nicht zu Überschreitungen der Sichtwinkel-Grenzwerte. Für die Ortschaft Glaisin und den Landschaftsraum bei Karenz sind zusätzlich im Rahmen von Landschafts- und Umfassungsgutachten Fotosimulationen angefertigt worden, die die Wirkung der geplanten WEA konkret abbilden. Auf dieser Grundlage teilt die Gemeinde die vielfach vortragene Einschätzung der Anwohner und einiger Nachbargemeinden nicht, die optische Wirkung der geplanten Windparks sei erdrückend, einkesselnd und nicht zumutbar. Im Übrigen wird auf die aktuelle Planung des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg hingewiesen, die weitgehend gleiche Sichtwinkel beinhaltet und zwischen den Sonderbauflächen in Bresegard/Eldena und der Ortschaft Glaisin weitere Eignungsflächen und damit wesentlich sichtbestimmendere Anlagen vorsieht.

Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes werden von der zuständigen Fachbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wahrgenommen. Das in Abstimmung mit der Behörde erstellte Denkmalgutachten hat keine relevanten Beeinträchtigungen bedeutender Denkmale und Ensembles ergeben.

Tourismus, Ortsentwicklung, Entwertung von Eigentum

Befürchtungen, die Windenergienutzung werde die Entwicklung der Ortschaften behindern und den Tourismus beeinträchtigen, können nur bedingt nachvollzogen werden. Untersuchungen an anderer Stelle zeigen, dass negative Effekte eintreten können, aber nicht häufig und nicht zwangsläufig sind. Wesentlichen Einfluss hat das Verhalten der Beteiligten vor Ort. Auf der Ebene der Regionalplanung werden für den Tourismus bedeutende Gebiete von WEA freigehalten; dies führt zur Konzentration von Anlagen in weniger bedeutenden Bereichen und unterliegt nicht dem Einfluss der Gemeinde.

Befürchtete Wertminderungen von Immobilien durch Errichtung von WEA treten erfahrungsgemäß nicht ein bzw. sind gering, v. a. bei einem Mindestabstand von 1.000 m und der damit verbundenen Möglichkeit, die Sicht durch Bepflanzung zu verdecken. Unter Berücksichtigung der klimapolitischen Ziele wird auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hingewiesen.

Gefahrenpotenzial

Befürchtete Gefährdungen durch Brand, herabfallende Teile und Eiswurf können im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht bewertet werden. Im Genehmigungsverfahren erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Prüfungen und Auflagen, die die Betriebssicherheit der Anlagen gewährleisten. Gemessen an den Betriebsstunden ist das statistische Havarie-Risiko sehr gering.

- Umweltprüfung

Gem. § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen und im Umweltbericht zu dokumentieren. Da der Flächennutzungsplan nicht auf den unmittelbaren Vollzug angelegt ist, beschränkt sich die Umweltprüfung auf die Erfassung der umweltbezogenen Rahmenbedingungen, die grundsätzliche Ermittlung der absehbaren Eingriffe und die allgemeine Feststellung der voraussichtlichen Vollzugsfähigkeit der Planung. Diese ist im Gesamtergebnis der Umweltprüfung gegeben. Erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die konkret geplanten Eingriffe zu bilanzieren und erforderliche Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich festzulegen.

Gemeinde Bresegard bei Eldena, Amt Ludwigslust-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung mit Umweltbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.08.2020 bis 14.09.2020 im Amt Ludwigslust-Land öffentlich ausgelegen. Sie wurde in der Sitzung am 10.06.2021 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Eldena unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren und deren Behandlung gebilligt.

Bresegard bei Eldena, den 2.12.2021

gez. Judith Lietz
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

Gemeinde Bresegard bei Eldena, Amt Ludwigslust-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Anlagen

Anlage 1: Harte und weiche Tabuzonen sowie Restriktionen (M 1: 25.000):

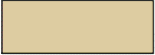
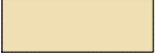
Legende

Harte und weiche Tabuzonen

Harte und weiche Tabuzonen & Restriktionen

Gemeinden Eldena und Bresegard Gemeinsame Planung Windenergie

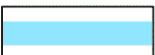
Schutzgut Mensch, Siedlungsstruktur

	Siedlungsflächen
	1000 m Abstand Siedlungsflächen
	Wohnen im Außenbereich/ Splittersiedlung
	800 m Abstand Splittersiedlungen

Schutzgut technische Infrastruktur

	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
	Elektrizität (Freileitung)

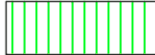
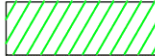
Schutzgut Wasser

	Gewässer
---	----------

Schutzgut Wald

	Wald
---	------

Schutzgut Natur und Landschaft

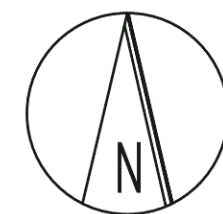
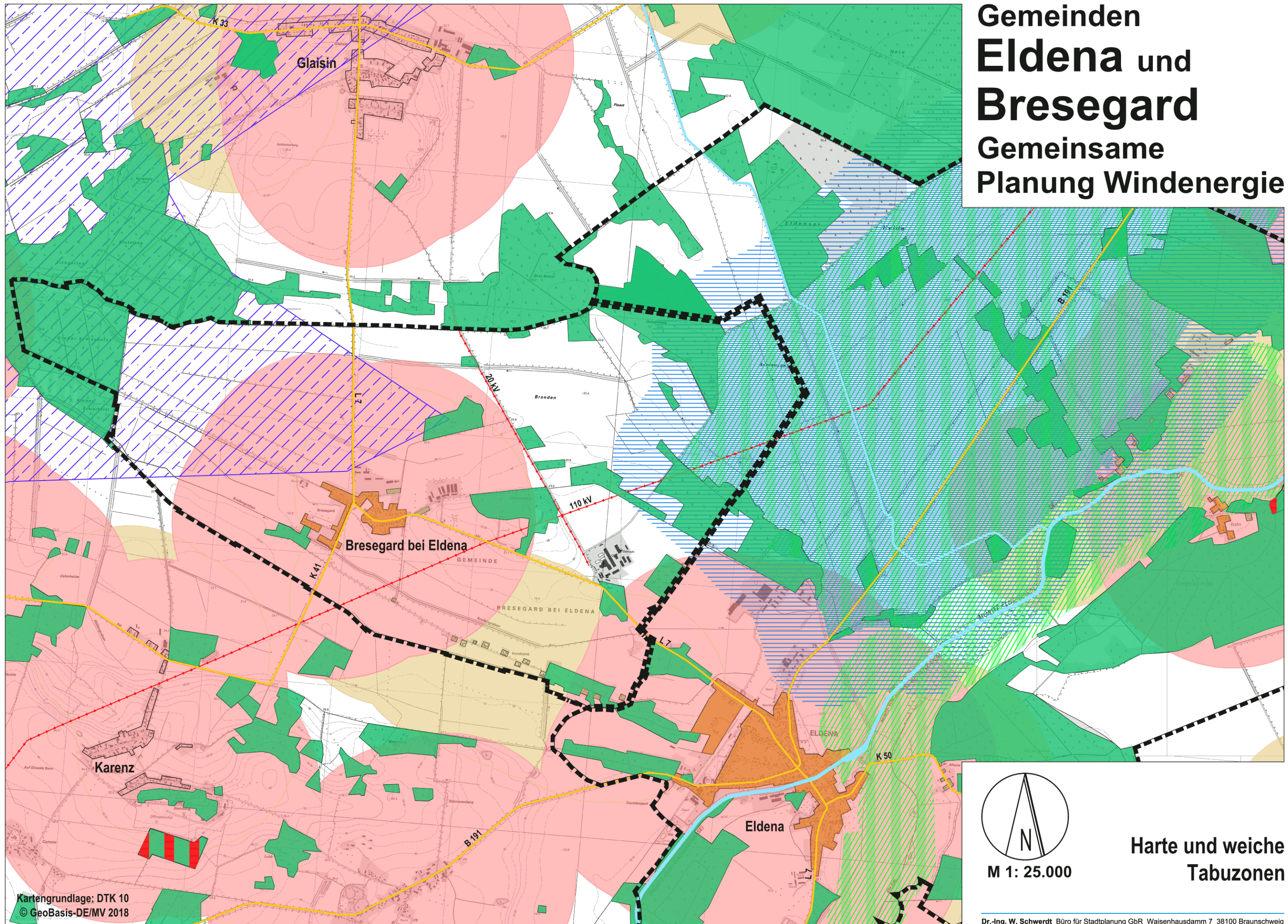
	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Vorbehalt Natur und Landschaft
	Vogelzug Zone A
	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
	Vogelschutzgebiet
	Vogelschutzgebiet Pufferzone

Restriktionen Artenschutz

	Artenschutz Baumfalke 350 m Horst-Abstand
	Artenschutz Rotmilan 1.000 m Horst-Abstand
	Artenschutz Schwarzmilan 500 m Horst-Abstand
	Artenschutz Weißstorch 1.000 m Horst-Abstand
	Artenschutz Großvögel ohne Horstangabe

**Harte und weiche
Tabuzonen
Restriktionen
Legende**

Gemeinden Eldena und Bresegard Gemeinsame Planung Windenergie



M 1: 25.000

Harte und weiche
Tabuzonen

Gemeinden Eldena und Bresegard Gemeinsame Planung Windenergie

